EUROPÄISCHE
GD Wettbewerb

KOMMISSION

SACHE AT.39633 – Garnelen

NUR DER NIEDERLÄNDISCHE UND DER DEUTSCHE TEXT SIND VERBINDLICH

KARTELLVERFAHREN

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission

---

Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates

Datum: 27/11/2013

Dieser Text wird allein zum Zwecke der Information zugänglich gemacht. Eine Zusammenfassung dieses Beschlusses ist in allen Amtssprachen der EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Teile dieses Textes wurden gelöscht, um die Vertraulichkeit bestimmter Angaben zu wahren. Diese Teile wurden durch [...] ersetzt.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27. November 2013
C(2013) 8286 final

COMP Operations

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27.11.2013

an:
GOLDFISH BV
HEIPLOEG BV
HEIPLOEG BEHEER BV
HEIPLOEG HOLDING BV
HOLDING L.J.M. KOK BV
KLAAS PUUL BV
KLAAS PUUL BEHEER BV
KLAAS PUUL HOLDING BV
L. KOK INTERNATIONAL SEAFOOD BV
STÜHRK DELIKATESSEN IMPORT GmbH & Co. KG
in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
(AT.39633 – Garnelen)

(Nur der niederländische und deutsche Text sind verbindlich)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 2
2. Vom Verfahren betroffene Branche 2
2.1. Das Produkt 2
2.2. Der Markt 3
2.3. Die vom Verfahren betroffenen Unternehmen 4
2.3.1. Heiploeg 4
2.3.2. Klaas Puul 6
2.3.3. Stührk 7
2.3.4. Kok Seafood 8
2.4. Sonstige Marktteilnehmer 9
2.5. Handel zwischen Mitgliedstaaten 9
3. Verfahren 9
4. Beschreibung der Ereignisse 11
4.1. Grundprinzipien der Organisation des Kartells 11
4.2. Geschichte des Kartells 14
4.2.1. Allgemeiner Überblick 14
4.2.2. Chronologie der aktenkundigen Ereignisse 17
4.2.2.1. Absprache der Verkaufspreise 17
4.2.2.2. Marktaufteilung und Kundenzuteilung 27
4.2.2.3. Absprache der Einkaufspreise 30
4.2.2.4. Verhalten gegenüber anderen Händlern 36
4.3. Umsetzung 45
5. Anwendung von Artikel 101 AEUV 46
5.1. Die maßgebliche Wettbewerbsregel 46
5.2. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen 46
5.2.1. Grundsätze 46
5.2.2. Anwendung in der vorliegenden Sache 48
5.2.3. Argumentationen der Parteien 54
5.2.3.1. Zulässigkeit der Beweismittel 54

5.2.3.2. Beweismaßstab 59
5.2.3.3. Gesamtheit der Beweismittel 68
5.2.3.4. Die Rolle von Kok Seafood 74
5.3. Eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung 76
5.3.1. Grundsätze 76
5.3.2. Anwendung in der vorliegenden Sache 79
5.3.3. Ein einziges wettbewerbswidriges Ziel 79
5.3.4. Ein einziges Produkt 80
5.3.5. Gleiche Beteiligte 80
5.3.6. Verbindungen zwischen den geografischen Märkten 80
5.3.7. Zeitliche Kontinuität 81
5.3.8. Kenntnis 82
5.3.9. Argumentationen der Parteien 84
5.3.9.1. Klaas Puul 84
5.3.9.2. Heiploeg 84
5.3.9.3. Stührk 85
5.3.9.4. Kok Seafood 86
5.4. Einschränkung des Wettbewerbs 88
5.5. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten 89
5.6. Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 AEUV 90
6. Dauer der Zuwiderhandlung 91
6.1. Heiploeg 91
6.2. Klaas Puul 92
6.3. Stührk 93
6.4. Kok Seafood 93
7. Adressaten 95
7.1. Zurechnung der Zuwiderhandlung 95
7.2. Adressaten dieses Beschlusses 95
7.2.1. Heiploeg 95
7.2.2. Klaas Puul 96
7.2.3. Stührk 97

7.2.4. Kok Seafood 97
8. Abhilfemaßnahmen 98
8.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 98
8.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 – Geldbußen 98
8.3. Grundbetrag der Geldbuße 99
8.3.1. Schwere des Verstoßes 101
8.3.2. Dauer 102
8.3.3. Zusatzbetrag 102
8.3.4. Berechnung der Grundbeträge und Schlussfolgerung zu den Grundbeträgen 102
8.4. Anpassung des Grundbetrags 103
8.4.1. Erschwerende Umstände 103
8.4.2. Mildernde Umstände 103
8.4.2.1. Heiploeg 104
8.4.2.2. Stührk 105
8.4.2.3. Kok Seafood 107
8.4.3. Anpassung der Geldbuße 108
8.4.4. Schlussfolgerungen zum Ausgleich des Grundbetrags 109
8.5. Anwendung der Begrenzung der Geldbuße auf 10 % des Umsatzes 110
8.6. Kronzeugenregelung 110
8.7. Schlussfolgerung: Endbeträge der einzelnen Geldbußen 111
8.8. Leistungsfähigkeit 112

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27.11.2013

an:
GOLDFISH BV
HEIPLOEG BV
HEIPLOEG BEHEER BV
HEIPLOEG HOLDING BV
HOLDING L.J.M. KOK BV
KLAAS PUUL BV
KLAAS PUUL BEHEER BV
KLAAS PUUL HOLDING BV
L. KOK INTERNATIONAL SEAFOOD BV
STÜHRK DELIKATESSEN IMPORT GmbH & Co. KG
in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
(AT.39633 – Garnelen)

(Nur der niederländische und deutsche Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union[1],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln[2], insbesondere Artikel 7 und Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 12. Juli 2012, in dieser Sache ein Verfahren einzuleiten.

nachdem den beteiligten Unternehmen Gelegenheit gegeben wurde, ihre Bemerkungen zu den Beschwerdepunkten der Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der

---

1 Abl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47.

2 Abl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.
Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle von Artikel 81 und 82 EG-Vertrag Artikel 101 und 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV) getreten. Artikel 81 und 88 EG-Vertrag und Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieses Beschlusses sind Bezugnahmen auf Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf Artikel 81 bzw. 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist. Der AEUV hat auch bestimmte terminologische Änderungen wie zum Beispiel die Ersetzung von „Gemeinschaft“ durch „Union“ und von „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ mit sich gebracht.

Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission[3] vorzubringen,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Kenntnis des Abschlussberichts des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache[4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

(1) Dieser Beschluss betrifft einen einzigen, fortdauernden und komplexen Verstoß gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend als „AEUV" bezeichnet). Der Verstoß bestand in der Preisfestsetzung; Marktaufteilung und dem Austausch sensibler Geschäftsinformationen zwischen den Lieferanten von Nordseegarnelen, welche den Handel in der Europäischen Union („EU") beeinträchtigten und von Juni 2000 bis März 2009 andauerten.[5]

(2) Dieser Beschluss ist an folgende Unternehmen gerichtet:

- Heiploeg BV, Goldfish BV, Heiploeg Beheer BV und Heiploeg Holding BV („Heiploeg")
- Klaas Puul BV, Klaas Puul Beheer BV und Klaas Puul Holding BV („Klaas Puul")
- Stührk Delikatessen Import GmbH & Co. KG („Stührk")
- L. Kok International Seafood BV und Holding L.J.M. Kok BV („Kok Seafood")

(3) Zwischen den betroffenen Unternehmen und insbesondere zwischen Heiploeg und Klaas Puul bestanden langjährige und häufige Kontakte zur Erörterung ihrer Geschäfte, einschließlich der den Lieferanten zu zahlenden Preise, der den Kunden zu berechnenden Preise und der Zuteilung der Kunden. Die Erörterung und Zusammenarbeit schränkten den Wettbewerb ein.

2. VOM VERFAHREN BETROFFENE BRANCHE

2.1. Das Produkt

(4) Nordseegarnelen (*Crangon crangon*) sind eine in der Nordsee gefangene Garnelenart.[6] Der größte Teil der Fänge wird in Dänemark, Deutschland und den

---

3 Abl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

4 Abschließender Bericht des Anhörungsbeauftragten vom 26.11.2013.

5 Siehe Kapitel VI dieses Beschlusses bezüglich einer Beurteilung der jeweiligen Dauer des Verstoßes der einzelnen Adressaten.

6 Nordseegarnelen werden vor den Küsten Belgiens, Frankreichs, Dänemarks, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs gefangen. Sie sind auch als „graue Garnelen" oder „braune Garnelen" bekannt und unterscheiden sich von den „rosa Garnelen" oder „Tiefseegarnelen" (*Pandalus borealis*).

Niederlanden angelandet, wo sie von auf Garnelen spezialisierten Marktteilnehmern direkt (Vertragsfischerei) oder in den Niederlanden auch auf Fischauktionen (freie Fischerei) gekauft werden.

(5) Die Marktteilnehmer verarbeiten die Nordseegarnelen weiter, wozu der Transport, das Schälen[7], Einfrieren und Verpacken zählen. Sie liefern Nordseegarnelen zum menschlichen Verzehr geschält oder ungeschält, frisch oder gefroren an Einzelhändler wie Supermärkte, Fischgroßhändler, Verarbeitungsunternehmen der Lebensmittelindustrie oder Restaurants.

2.2. Der Markt

(6) Im Zeitraum zwischen 2000 und 2009 bewegte sich der Wert aller Umsätze an Nordseegarnelen in der EU zwischen 100 000 000 und 200 000 000 EUR pro Jahr.[8] Die Absatzmenge schwankte zwischen 5 000 und 10 000 Tonnen pro Jahr. Etwa 85 % dieser Garnelen werden geschält und 15 % ungeschält verkauft.[9]

(7) Nordseegarnelen werden an Verbraucher in mindestens fünf Mitgliedstaaten geliefert: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und die Niederlande. Etwa 50 % des Gesamtverbrauchs an Nordseegarnelen in der EU entfällt auf Belgien, während sich der deutsche Anteil auf 25 % beläuft und der Rest zum größten Teil auf die Niederlande entfällt.[10] In Frankreich, Dänemark und anderen Mitgliedstaaten wird ein wesentlich geringeres Volumen des Verbrauchs an Nordseegarnelen registriert. In Belgien, den Niederlanden und Deutschland wird das Produkt überwiegend in *geschälter* Form verkauft. In Frankreich sind dagegen *ungeschälte* Garnelen beliebt und werden sowohl im Großhandel als auch im Horeca-Gewerbe abgesetzt.

(8) Die beiden größten Marktteilnehmer im Bereich der Nordseegarnelen in der EU sind Heiploeg und Klaas Puul. Insgesamt wird ihr Marktanteil auf zwischen 75 und 85 % geschätzt.[11] Andere Marktteilnehmer haben eine wesentlich schwächere Marktposition und sind nicht in allen geografischen Gebieten oder Produktsegmenten vertreten.

---

7 Das Schälen erfolgt immer noch größtenteils von Hand in Schälanlagen in Niedriglohnländern.

8 Quellen: [...]. Siehe auch [...], wonach von einem geschätzten Verkaufswert pro Jahr von 126 000 000 EUR für 9 000 Tonnen ausgegangen wird.

9 [...]

10 [...]

11 [...]
Siehe auch [...], in der die Marktanteile von Klaas Puul und Heiploeg auf dem Markt der Nordseegarnelen auf ca. je 35 % bis 45 % geschätzt werden; [...], wonach die Marktanteile von Klaas Puul und Heiploeg im Bereich der Nordseegarnelen auf rund je 10 % bis 45 % geschätzt werden, während der Rest des Marktes sich auf ca. 20 % beläuft; [...], in der der kombinierte Marktanteil von Klaas Puul und Heiploeg auf rund 90 % geschätzt wird.

2.3. Die vom Verfahren betroffenen Unternehmen

2.3.1. Heiploeg

(9) Heiploeg handelt mit Nordseegarnelen und anderen aus dem Meer stammenden Lebensmittelprodukten in ganz Europa.[12] An diesem Geschäft sind innerhalb des Unternehmens folgende juristische Personen beteiligt:

Name	Geschäftssitz
Heiploeg Shellfish International BV („HSI“)	Zoutkamp, Niederlande
Heiploeg Shellfish International Holding NV („HSI Holding“)	Amsterdam, Niederlande
Heiploeg Holding BV	Zoutkamp, Niederlande
Heiploeg Beheer BV	Zoutkamp, Niederlande
Heiploeg BV	Zoutkamp, Niederlande
Goldfish BV	Volendam[13], Niederlande
Büsumer Fischerei-Gesellschaft mbH & Co KG („BFG“)	Wöhrden, Deutschland
Heiploeg Fischerei GmbH	Hüsum, Deutschland
Dansk Heiploeg A/S	Rømø, Dänemark

(10) Im Zeitraum vom 21. Juni 2000 bis zum 6. September 2000 war HSI BV die oberste Holdinggesellschaft des Heiploeg-Konzerns.[14] HSI BV besaß 100 % der Anteile an Heiploeg Beheer BV und an allen Tochtergesellschaften.[15] Am 6. September 2000 wurden alle Anteile an HSI BV von HSI Holding NV, einer neu gegründeten Gesellschaft, die mehrheitlich Eigentum eines Eigenkapitalinvestors war, erworben.[16] HSI Holding NV wurde damit zur neuen obersten Holdinggesellschaft des Heiploeg-Konzerns und besaß zwischen dem 6. September 2000 und dem 3. Februar 2006 100 % der Anteile an Heiploeg Beheer BV und an allen Tochtergesellschaften.[17] Am 3. Februar 2006 wurde das Eigentum an Heiploeg Beheer BV von HSI Holding NV auf Heiploeg Holding BV[18] übertragen, eine mehrheitlich im Eigentum eines anderen Eigenkapitalinvestors stehende, neu gegründete Gesellschaft.[19] Heiploeg Holding BV ist derzeit die oberste Holdinggesellschaft des Heiploeg-Konzerns, zu dessen Eigentum Heiploeg Beheer BV und alle Tochtergesellschaften zählen.[20]

(11) Im Zeitraum zwischen dem 21. Juni 2000 und dem 24. März 2009 war Heiploeg Beheer BV Eigentümerin einer Reihe operativer Einheiten mittels direkter und/oder indirekter Beteiligung: insbesondere Heiploeg BV und Goldfish BV, aber auch BFG GmbH, Heiploeg Fischerei GmbH und Dansk Heiploeg A/S.[21]

---

12 [...]. Die wichtigsten Kunden von Heiploeg haben ihren Sitz in Belgien, den Niederlanden, Deutschland und Frankreich.

13 Besucheradresse in Zoutkamp. [...].

14 [...]

15 [...]

16 [...]

17 [...]

18 [...]

19 [...]

20 [...]

21 [...].
Heiploeg BV ist die wichtigste operative Einheit von Heiploeg im Geschäftsbereich der Nordseegarnelen.

Verschiedene der leitenden Manager oder Verkaufsvertreter dieser operativen Einheiten spielten innerhalb des in diesem Beschluss beschriebenen Kartells eine wichtige Rolle. Viele davon waren auch Direktoren von Heiploeg Beheer BV und/oder anderer Heiploeg-Tochtergesellschaften.[22]

(12) Die wichtigsten beteiligten Personen bei Heiploeg sind:[23]

Name	Einheit	Funktion	Zeitraum
[...][24]	HSI Holding NV HSI BV Heiploeg Beheer BV Heiploeg BV	[...]	
	HSI BV Heiploeg Holding BV Heiploeg Beheer BV Heiploeg BV BFG GmbH		
	Heiploeg Holding BV Heiploeg Beheer BV		
	Heiploeg Beheer BV Heiploeg BV BFG GmbH Heitrans BV		
	Heiploeg BV		
	Heiploeg Beheer BV Goldfish BV		
	HSI BV Heiploeg Beheer BV Heiploeg BV BFG GmbH		
	BFG GmbH		
	Heiploeg Fischerei GmbH BFG GmbH (via BKF)		
	Dansk Heiploeg A/S		

Goldfish BV ist eine weitere der operativen Einheiten, die 1999 von Heiploeg Beheer BV aufgekauft wurden. Mitte 2010 wurden alle operativen Bereiche von Goldfisch von anderen Einheiten des Heiploeg-Konzerns übernommen. Seit diesem Zeitpunkt ist Goldfish BV zwar weiterhin offiziell in Volendam registriert, die Besucheradresse befindet sich jedoch in Zoutkamp.

Büsumer Fischerei-Gesellschaft mbH & Co KG („BFG“) in Wöhrden, Deutschland, Heiploeg Fischerei GmbH in Hüsum, Deutschland, und Dansk Heiploeg A/S in Rømø, Dänemark, sind im Bereich des Einkaufs tätig, insbesondere betreffend Anlandestellen in Deutschland und Dänemark.

22 [...]

23 [...]

24 [...]

(13) Im Geschäftsjahr 2012/2013 verzeichnete Heiploeg einen konsolidierten weltweiten Konzernumsatz von zwischen [...] Mio. Euro und die Umsätze im Bereich der Nordseegarnelen beliefen sich auf zwischen [...] Mio. Euro.[25]

2.3.2. Klaas Puul

(14) Klaas Puul ist im Bereich der Produktion und des Handels mit unterschiedlichen Arten von aus dem Meer stammenden Lebensmitteln mit besonderem Schwergewicht auf geschälten und ungeschälten Nordseegarnelen tätig.

(15) Folgende Rechtspersonen sind betroffen:

Name	**Geschäftssitz**
Klaas Puul Beheer BV	Volendam, Niederlande
Klaas Puul Holding BV	Volendam, Niederlande
Klaas Puul BV	Volendam, Niederlande
Klaas Puul België NV (+ Jemalo BVBA)	Puurs, Belgien
Klaas Puul France S.A.R.L.	Orsay, Frankreich
Klaas Puul Deutschland GmbH	Büsum, Deutschland
Klaas Puul Danmark A/S	Havneby, Dänemark

(16) Die wichtigste operative Tochtergesellschaft ist *Klaas Puul BV.* Zu den anderen operativen Einheiten des Konzerns zählen*: Klaas Puul België NV, Klaas Puul France S.A.R.L, Klaas Puul Deutschland GmbH, Klaas Puul Danmark A/S.* Sie sind direkt oder indirekt zu 100 % (oder fast 100 %) Eigentum der *Klaas Puul Beheer BV*.[26]

(17) Klaas Puul Holding BV besaß bis zum 24. November 2006 100 % der Anteile von Klaas Puul Beheer BV und ist heute noch alleiniger Geschäftsführer von Klaas Puul Beheer BV gemäß deren Satzung.[27]

(18) Die wichtigsten beteiligten Personen bei Klaas Puul sind:[28]

[25] [...] Geschäftsjahr vom 1. April bis 31. März. [...].
[26] [...]
[27] [...]
[28] [...]

Name	Einheit	Funktion	Zeitraum
[...][29]	Klaas Puul Holding BV Klaas Puul Beheer BV Klaas Puul BV Klaas Puul België NV Klaas Puul Danmark A/S Klaas Puul France sarl Klaas Puul Deutschland GmbH	[...]	
	Klaas Puul BV Klaas Puul Deutschland GmbH		
	Jemalo BVBA		
	Klaas Puul Beheer BV Klaas Puul BV Klaas Puul België NV Klaas Puul Danmark A/S Klaas Puul France sarl Klaas Puul Deutschland GmbH		
	Klaas Puul Danmark A/S		

(19) Der konsolidierte weltweite Konzernumsatz von Klaas Puul im Geschäftsjahr 2012/2013 belief sich auf zwischen [...] Mio. EUR und die Umsätze mit Nordseegarnelen beliefen sich auf zwischen [...] Mio. EUR.[30]

2.3.3. Stührk

(20) *Stührk Delikatessen Import GmbH & Co. KG* ist im Bereich des Handels mit Fisch und Garnelen tätig; der Gesellschaftssitz befindet sich in Marne, Deutschland, und das Unternehmen ist überwiegend in Deutschland tätig.

(21) Die wichtigsten beteiligten Personen bei Stührk sind:[31]

Name	Einheit	Funktion	Zeitraum
[...]	Stührk Delikatessen Import GmbH & Co KG	[...]	
	Stührk Delikatessen Import GmbH & Co KG		
	Stührk Delikatessen Import GmbH & Co KG		

29 [...]
30 [...]
31 [...]

(22) Der konsolidierte weltweite Konzernumsatz von Stührk belief sich im Geschäftsjahr 2012 auf zwischen [...] Mio. EUR und die Umsätze mit Nordseegarnelen auf zwischen [...] Mio. EUR.[32]

2.3.4. Kok Seafood

(23) Kok Seafood ist im Bereich des Handels mit Nordseegarnelen tätig und erbringt Dienste im Zusammenhang mit dem Transport, dem Einfrieren, dem Schälen und dem Verpacken. Kok Seafood kaufte Garnelen auf Auktionen und über Vertragsfischer in den Niederlanden, Deutschland und Dänemark und verkaufte den größten Teil auf der Grundlage eines langfristigen Vertrags an Heiploeg.[33]

(24) Folgende Rechtspersonen sind betroffen:

Name	Geschäftssitz
L. Kok International Seafood BV	Enkhuizen, Niederlande
Holding L.J.M. Kok	Enkhuizen, Niederlande[34]

(25) *L. Kok International Seafood BV* war die operative Einheit, welche die Garnelen an Heiploeg verkaufte.[35] Die Gesellschaft war zu 100 % Eigentum der *Holding L.J.M. Kok BV*[36].

Name	Einheit	Funktion	Zeitraum
[...]	L. Kok International Seafood BV Holding L.J.M. Kok BV	[...]	

(26) Am 13. Dezember 2007 richtete Holding L.J.M Kok BV ein Gemeinschaftsunternehmen mit dem Garnelen- und Fischgroßhändler W.G. den Heijer & Zn. BV ein, das von beiden Unternehmen zu gleichen Teilen gehalten wurde. Der Schalentiere Geschäftsbereich der beiden Unternehmen wurde von der neu gegründeten Heyko Holding BV und deren operativer Tochtergesellschaft Heyko BV mit Sitz in Enkhuizen, Niederlande übernommen.[37] L. Kok International Seafood BV blieb jedoch zu Zwecken des Vertrags mit Heiploeg fortbestehen.[38]

(27) Der konsolidierte weltweite Konzernumsatz von Kok Seafood (L. Kok International Seafood BV und Holding L.J.M. Kok BV) betrug im Jahr 2012 auf zwischen [...] Mio. EUR. Der Wert der Nordseegarnelenumsätze belief sich 2012 auf zwischen [...] Mio. EUR.[39]

---

32 [...]

33 [...]

34 *Der Geschäftssitz von L. Kok International Seafood BV* und der von *Holding L.J.M Kok BV* befinden sich in Volendam, die Besucheranschrift dagegen nur in Enkhuizen.

35 [...]

36 [...]

37 [...]

38 Heyko BV verkauft Nordseegarnelen an verschiedene Kunden, während Verkäufe von Kok Seafood an Heiploeg von Heyko BV an L. Kok International Seafood BV an Heiploeg BV in Rechnung gestellt.

39 [...]

(28) Der konsolidierte weltweite Umsatz von Heyko (Heyko Holding BV und Heyko BV) betrug 2012 zwischen [...] Mio. EUR. Der Wert der Nordseegarnelenumsätze betrug ebenfalls zwischen [...] Mio. EUR.[40]

2.4. Sonstige Marktteilnehmer

(29) Verschiedene andere Marktteilnehmer sind in der Nordseegarnelenbranche tätig.[41] Die in diesem Beschluss genannten Marktteilnehmer sind [...][42], [...][43], [...][44] und [...][45]

2.5. Handel zwischen Mitgliedstaaten

(30) Die vom Verfahren betroffenen Unternehmen kauften und/oder lieferten Nordseegarnelen grenzüberschreitend innerhalb der EU. Die wichtigsten Marktteilnehmer, insbesondere Heiploeg und Klaas Puul, kauften Nordseegarnelen in verschiedenen Ländern, insbesondere in Dänemark, Deutschland und den Niederlanden und lieferten diese an Kunden in verschiedenen Ländern, insbesondere in den Niederlanden, Belgien, Deutschland, Dänemark und Frankreich.

3. VERFAHREN

(31) Am 14. Januar 2003 nahm die nationale Wettbewerbsbehörde der Niederlande (Nederlandse Mededingingsautoriteit, „NMa“) eine auf dem niederländischen Wettbewerbsrecht und auf Artikel 81 EG, jetzt Artikel 101 AEUV, basierende Entscheidung betreffend verschiedener Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die im Bereich der Nordseegarnelen tätig sind, an. Die Entscheidung bezog sich auf Absprachen über den Mindestpreis und Produktionsbeschränkungen im Zeitraum zwischen Januar 1998 und Januar 2000 und auf die Behinderung des Marktzugangs neuer Marktteilnehmer bei niederländischen Garnelenauktionen im Zeitraum Oktober-November 1999. Es wurden Geldbußen verhängt, unter anderem gegen *Heiploeg BV*, *Goldfish BV*, *Klaas Puul & Zoon BV* und *L. Kok International Seafood BV*.[46] Am 28. Dezember 2004 wurden die Geldbußen verschiedener kleinerer Marktteilnehmer, einschließlich *L. Kok International Seafood BV* widerrufen und die Geldbußen für *Heiploeg BV, Goldfish BV* und *Klaas Puul & Zoon BV* reduziert.[47] Vor Gericht wurde die Entscheidung des NMa im Wesentlichen bestätigt.[48]

---

40 [...]
41 [...]
42 [...]
43 [...]
44 [...]
45 [...]
46 Entscheidung des NMa vom 14. Januar 2003 im Fall 2269 „Noordzeegarnalen“ [ID 1252].
47 Entscheidung des NMa [DirGen] vom 28. Dezember 2004 im Fall 2269 [ID 1254].
48 Urteil der *Rechtbank Rotterdam* vom 19. Juli 2006 [ID/1771] und Urteil des *College van Beroep voor het bedrijfsleven* vom 17. März 2011 [ID 1401/46]. Das *College van Beroep voor het bedrijfsleven*

(32) Am 13. Januar 2009 wandte sich Klaas Puul an die Kommission mit der Absicht einen Antrag auf Erlass der Geldbuße im Zusammenhang mit einem Kartell in der Nordseegarnelenbranche zu stellen. Die Kommission gewährte Klaas Puul einen Marker bis zum 26. Januar 2009, um es dem Unternehmen zu gestatten, die erforderlichen Informationen und Beweise einzuholen.[49]

(33) [...] Klaas Puul reichte einen Kronzeugenantrag ein. [...][50] [...].[51] Am [...] gewährte die Kommission Klaas Puul einen bedingten Erlass der Geldbuße.[52]

(34) Am 24., 25. und 26. März 2009 führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen in Geschäftsräumen und Privatwohnungen in Belgien, Dänemark, Deutschland und den Niederlanden durch.[53]

(35) Im Zeitraum zwischen dem 3. August 2009 und dem 9. März 2012 stellte die Kommission mehrere Auskunftsverlangen.[54] In der Zwischenzeit arbeitete Klaas Puul weiterhin mit der Kommission zusammen und legte weitere Informationen, Dokumente und Erläuterungen vor.[55]

(36) Am 12. Juni 2012 beschloss die Kommission ein Verfahren gegen Goldfish BV, Heiploeg BV, Heiploeg Beheer BV, Heiploeg Holding BV und Holding L.J.M. Kok BV, L. Kok International Seafood BV, Klaas Puul BV, Klaas Puul Beheer BV, Klaas Puul Holding BV und Stührk Delikatessen Import GmbH & Co KG einzuleiten.[56] Am selben Tag nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gegen diese Parteien an.[57] Diese wurden den Parteien am 13. Juli 2012 übermittelt.[58]

(37) Alle Adressaten beantragten und erhielten in der Folge eine DVD mit allen in der Akte der Kommission zugänglichen Dokumenten.[59] Die Dokumente und Erklärungen, die in den Räumlichkeiten der Kommission zugänglich gemacht wurden, wurden nur von Heiploeg eingesehen.[60] Die anderen Adressaten hatten keine Einsicht in diese Dokumente beantragt.

---

reduzierte die gegen *Heiploeg BV*, *Goldfish BV* und *Klaas Puul & Zoon BV* verhängten Geldbußen nur weil das Verfahren nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt wurde.

49 *Siehe* Punkt 15 der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen („Kronzeugenregelung"), Abl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17.

50 [...]

51 [...]

52 [...]

53 Gemäß Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21 der Verordnung 1/2003. Nachprüfungsbeschlüsse [ID 434, 458, 490, 505, 522, 527, 534, 560, 574, 580, 615, 628, 649, 652 und 667].

54 Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 oder gemäß Punkt 12 der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen. [...]

55 [...]

56 [...]

57 [...]

58 [...]

59 [...].

60 [...]

(38) Alle Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte nahmen schriftlich Stellung[61] und nahmen an der mündlichen Anhörung am 7. Februar 2013 teil.

(39) Im Zeitraum zwischen der Mitteilung der Beschwerdepunkte und diesem Beschluss stellte die Kommission zusätzliche Auskunftsverlangen, hauptsächlich zum Zwecke der Berechnung der Bußgelder.[62]

4. BESCHREIBUNG DER EREIGNISSE

4.1. Grundprinzipien der Organisation des Kartells

(40) Die Nordseegarnelenbranche zeichnet sich durch langfristige geschäftliche und persönliche Beziehungen mit häufigen bilateralen Kontakten aus, hauptsächlich persönlicher oder telefonischer Art.[63] [...] erklärte Folgendes:

[...][64]

(41) Das in diesem Beschluss beschriebene Kartell wurde im Rahmen von bilateralen Kontakten betrieben. Verschiedene Vertreter von Heiploeg und Klaas Puul sprachen häufig telefonisch oder persönlich bei teilweise wöchentlich stattfindenden Treffen miteinander.[65]

(42) Im Rahmen dieser informellen Kontakte konnte jeder Aspekt der Geschäfte angesprochen werden. Ein wesentlicher Aspekt war jedoch das Preisniveau für den Kunden [...] in Belgien. Dies ist nicht nur deshalb der Fall, weil ein bedeutender Anteil des Nordseegarnelenverbrauchs auf Belgien entfällt und [...] dort ein wichtiger Kunde ist, sondern auch, weil [...] in Belgien im Hinblick auf die allgemeine Preisstrategie eine besondere Bedeutung zukommt.

(43) [...] wurde in Belgien ursprünglich von Heiploeg beliefert.[66] Klaas Puul gelang es 2001[67] zum zweitwichtigsten Lieferanten zu werden und [...] 2008 zum drittwichtigsten.

(44) Was den Kauf von Nordseegarnelen angeht, führt [...] Ausschreibungen durch, im Rahmen derer die Preise für mehrere Monate festgesetzt werden.[68] Die Ausschreibungsverfahren von [...] waren derart gestaltet, dass [...] die Möglichkeit hatte, den Kandidaten - ausgehend von dem niedrigsten eingegangenen Preisangebot - ein Angebot zu oder unter diesem Preis zu unterbreiten. Diese Technik führt zu Preistransparenz und dazu, dass der letztendlich erzielte niedrigste Preis eine größere Bedeutung hat.

---

61 [...]
62 [...]
63 [...]
64 [...]
65 [...]
66 [...]
67 [...]
68 [...]

(45) Die unterschiedlichen Einkaufsgesellschaften von [...] standen auch miteinander in Kontakt in Bezug auf die angebotenen Preisniveaus. Dies bedeutet, dass das wichtige belgische Preisniveau bekannt war und die Preise beeinflusste, welche von [...] an anderer Stelle bezahlt wurden, insbesondere in Deutschland und den Niederlanden.

(46) In Deutschland waren Heiploeg[69], Klaas Puul (seit 2001) und Stührk (seit 2004) die drei wichtigsten Lieferanten von [...][70]. Das belgische Preisniveau war derart indikativ, dass [...] 2007 beschloss, die Preise für Deutschland direkt unter Bezugnahme auf die in Belgien bezahlten Preise festzusetzen, die um eine gleichbleibende Marge erhöht wurden.[71]

(47) In den Niederlanden war Heiploeg der einzige Hauptlieferant von [...].[72] Aus diesem Grund war das belgische Preisniveau indikativ, so dass [...] 2008 beschloss, Nordseegarnelen für die Niederlande über Deutschland zu beziehen, wo der Preis bereits unter Bezugnahme auf den belgischen Einkaufspreis festgesetzt wurde.[73] Da Heiploeg an den Preisabsprachen bezüglich [...] in Belgien beteiligt war, war es natürlich nicht erforderlich, für die niederländischen Preise - zusätzlich zum belgischen Preis - separate Preisabsprachen zu treffen.[74]

(48) Der [...]-Preis wurde häufig auch als Bezugspunkt für Preisverhandlungen mit anderen Kunden herangezogen. Generell wurde davon ausgegangen, dass [...] nur kleine Margen auf die eigenen Verkäufe berechnet und keine Rabatte gewährt. Der von [...] berechnete Preis galt folglich als Bezugspunkt für das gesamte Preisniveau von Nordseegarnelen. Jede Änderung des [...]-Preises, insbesondere für Belgien, beeinflusste deshalb in der Praxis direkt oder indirekt das gesamte Preisniveau der Nordseegarnelen. [...][75], sie ist jedoch auch anderweitig belegt. Sie wurde beispielsweise im Kontext der Gespräche zwischen Heiploeg und Kok Seafood in den Jahren 2006 und 2008 eindeutig erwähnt:

„[…]“[76]
„[…]“[77]

(49) Das obige Gespräch basiert auf einem fortlaufenden Text ohne Interpunktion. Die Kommission hat eine Textauslegung vorgenommen, um die Erklärungen Heiploeg zuordnen zu können.[78] Es ist jedoch unwesentlich, wer genau in

---

69 Heiploeg und deren deutsche Tochtergesellschaft BFG.

70 [...]

71 [...]

72 Heiploeg und/oder deren Tochtergesellschaft Goldfish. [...]

73 [...]

74 [...]

75 [...]

76 [...]

77 [...]

78 Das erste Zitat wird Heiploeg ausgehend von der Textauslegung zugeordnet, wonach es eine Antwort auf eine Beschwerde von Kok Seafood bezüglich deren Benachteiligung durch Heiploeg ist. Das zweite Zitat wird ebenfalls Heiploeg zugeordnet ausgehend von der Textauslegung, wonach Heiploeg Kok Seafood erklärt, wie der Preis festgesetzt wird. Dies wird untermauert durch den Verweis [...] oder

diesem Gespräch was gesagt hat; wichtig ist, dass die Rolle des [...]-Preises bestätigt wird.

(50) Auf die Bedeutung des [...]-Preises wird nachfolgend in diesem Beschluss ebenfalls eingegangen, wenn es um die diesbezüglichen Argumente der Parteien geht, insbesondere diejenigen Heiploegs.[79]

(51) Als [...] während der Ausschreibungsverfahren um Preisangebote bat, kontaktierte Heiploeg Klaas Puul und für Deutschland auch Stührk und tauschte sich über die anzubietenden Preise aus und/oder traf diesbezüglich Absprachen.[80] Die Preisabsprache zwischen Heiploeg und Klaas Puul erfolgte in Frankreich häufig unter Bezugnahme auf [...], einen Kunden, den beide belieferten.[81]

(52) Die Stabilität, die durch die Absprachen über das Verkaufspreisniveau erreicht wurde, wurde weiter gefördert mittels einer stillschweigenden Marktaufteilungsvereinbarung. Heiploeg und Klaas Puul hatten feste Kundenbeziehungen und gingen prinzipiell nicht zu den Kunden des jeweils anderen. Sofern erforderlich, wurden spezifische Absprachen getroffen.[82] Sie nahmen sich prinzipiell auch nicht gegenseitig die Fischer weg.[83]

(53) Die großen Marktteilnehmer sprachen auch ihr Verhalten im Hinblick auf die Einkäufe von Nordseegarnelen ab, weil der Einkaufspreis von Nordseegarnelen der wesentliche Kostenfaktor ist, der von Fluktuationen gekennzeichnet ist.[84] Sie versuchten, das Preisniveau bei den Auktionen zu beeinflussen oder übten Druck auf andere Marktteilnehmer aus, um sie von den Auktionen fernzuhalten.[85] Sie tauschten sich direkt oder indirekt über Preise und Rabatte aus, die ihren Vertragsfischern bezahlt wurden.[86]

(54) Die gewünschte Stabilität führte auch dazu, dass die großen Marktteilnehmer Maßnahmen in Bezug auf mögliche Gefahren ergriffen, die in gewissem Maße dazu führten, dass andere Marktteilnehmer in die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen miteinbezogen wurden. Heiploeg sorgte dafür, dass der alternative [...]-Lieferant [...], der sämtliche Garnelen von Heiploeg bezog, ein Preisniveau praktizierte, das von Heiploeg vorgegeben wurde[87]. Als [...] ebenfalls damit begann, [...] zu beliefern, versuchten Heiploeg und Klaas Puul, sich mit diesem Neueinsteiger auf dem Markt über die Preise auszutauschen, um dafür zu sorgen, dass diese sich im Rahmen derer des Kartells bewegten[88]. Die

---

durch die Tatsache, dass die Absicht zum Ausdruck gebracht wird, den Preis für [...] zu erhöhen und dies ist etwas, was Heiploeg tun kann, aber nicht Kok Seafood.

79 *Siehe* Erwägungsgründe (340) - (347).

80 [...]

81 [...]

82 *Siehe* Erwägungsgründe (124) bis (135).

83 *Siehe* Erwägungsgrund(137).

84 *Siehe* Erwägungsgründe (143) bis (180).

85 *Siehe Erwägungsgründe* (155) bis (168).

86 *Siehe Erwägungsgründe* (146) bis (153) und (170) bis (179).

87 Siehe Erwägungsgründe (187) bis (188)

88 Siehe Erwägungsgründe (189) bis (198).

Wettbewerbsbedrohung durch den alternativen Marktteilnehmer Kok Seafood wurde neutralisiert durch einen langfristigen Vertrag zwischen Heiploeg und Kok Seafood, der es letzterem erlaubte, die eigenen Garnelen zu einem Preis an Heiploeg zu verkaufen, der ausgehend vom Heiploeg-Verkaufspreis festgesetzt wurde[89]. Kok Seafood wusste, dass dieser Preis Gegenstand einer Preisabsprache mit Klaas Puul war und unterstützte Initiativen zur Preisanhebung.[90]

4.2. Geschichte des Kartells

4.2.1. Allgemeiner Überblick

(55) Bereits im Jahr 2000 waren Heiploeg und Klaas Puul die beiden bedeutendsten Marktteilnehmer auf dem Nordseegarnelenmarkt und waren in allen wesentlichen Teilen des Marktes aktiv.[91]

(56) Am 21. Juni 2000 trafen sich Heiploeg und Klaas Puul in einem Hotel in Wieringerwerf, Niederlande. Sie sprachen den Preis für Nordseegarnelen, der dem als Bezugspunkt geltenden Kunden [...] angeboten wurde, sowie andere Handelsbedingungen ab.[92] Mindestens ab diesem Zeitpunkt führten sie verschiedene Maßnahmen durch, sofern erforderlich mit anderen Marktteilnehmern, um das Preisniveau für Nordseegarnelen zu beeinflussen, den Wettbewerb zu beschränken und den Markt zu stabilisieren. Ab dem Jahr 2009 sprachen sich Heiploeg und Klaas Puul auch über die Preise ab, die Vertragsfischern in Deutschland und Dänemark angeboten wurden.[93]

(57) Am 12. Oktober 2000 schlossen Kok Seafood und Heiploeg ein langfristiges „strategisches Bündnis“ ab, das am 11. Februar 2005 und am 16. April 2009 verlängert wurde.[94] Dieser Vertrag sah vor, dass Heiploeg Nordseegarnelen von Kok Seafood zu einem Preis erwarb, der ausgehend von den durchschnittlichen nachgelagerten Verkaufspreisen von Heiploeg berechnet wurde. Aus diesem Grund und/oder im Gegenzug verzichtete Kok Seafood darauf, ein echter Konkurrent von Heiploeg und Klaas Puul zu werden. Kok Seafood stand in Kontakt mit vielen Marktteilnehmern der Nordseegarnelenbranche, einschließlich Heiploeg und Klaas Puul, und war teilweise dabei behilflich, sensible Geschäftsinformationen zwischen den Konkurrenten zu verbreiten.

(58) Im Jahr 2001 begann Klaas Puul damit, einen Teil von [...] in Belgien zu beliefern und wurde auch in Deutschland geschäftstätig.[95] Es kamen kurzzeitig

---

89 Siehe Erwägungsgründe **Error! Reference source not found.** bis (205)

90 Siehe Erwägungsgründe (206) bis (224) und **Error! Reference source not found.** bis **Error! Reference source not found.**

91 Siehe Erwägungsgrund(8).
Heiploeg (einschließlich den Tochtergesellschaften Goldfish und BFG) war ursprünglich der einzige Marktteilnehmer, der Nordseegarnelen in verschiedenen Mitgliedstaaten einkaufte. Dies änderte sich jedoch 1999, als Klaas Puul - mittels Aufkauf der deutschen Nordseegarnelenfischereigenossenschaft Holsatia - direkten Zugang zu Vertragsfischern in Deutschland und Dänemark erlangte.

92 *Siehe* Erwägungsgründe (69) bis (73).

93 [...]

94 [...]

95 *Siehe* Erwägungsgründe (79) und (80).

Spannungen zwischen Heiploeg und Klaas Puul auf, aber die geheimen Kontakte wurden fortgesetzt.[96] Die Treffen zwischen Heiploeg und Klaas Puul fanden häufig in den Räumlichkeiten von Heiploeg in Harlingen statt, das heißt auf halber Strecke zwischen dem Hauptsitz von Heiploeg und Klaas Puul.[97] Im Jahr 2004 verkaufte Heiploeg diese Räumlichkeiten. Die folgenden Treffen fanden in verschiedenen Hotels und Restaurants im Norden der Niederlande[98] statt, in Räumlichkeiten von Goldfish oder in den Privatwohnungen der beteiligten Personen.[99] Bei diesen Treffen erörterten Heiploeg und Klaas Puul alle Aspekte des Marktes, einschließlich des Volumens und der Preise von Nordseegarnelen, Kunden und Lieferanten.[100] Sowohl [...] Heiploeg als auch Klaas Puul nahmen an diesen Treffen und anderen Kontakten teil. [...] Heiploeg und Klaas Puul waren an der Vorbereitung und Umsetzung der Vereinbarungen beteiligt.[101] Heiploegs Tochtergesellschaft Goldfish, welche den als Bezugspunkt dienenden Kunden [...] belieferte, war ebenfalls beteiligt.[102]

(59) Die Häufigkeit, mit der die Treffen zwischen Heiploeg und Klaas Puul stattfanden, nahm in Folge der Umstrukturierung bei Heiploeg und nach dem Ausscheiden des [...] im Jahr 2004 ab.[103] Die wettbewerbswidrigen Kontakte wurden jedoch zu keiner Zeit eingestellt.[104] Dies wird auch durch die Gespräche zwischen Kok Seafood und Klaas Puul im Jahr 2007 und mit einem anderen Marktteilnehmer im Jahr 2008 bestätigt:

„[…]“[105]
„[…]“[106]

(60) Das obige Gespräch basiert auf einem fortlaufenden Text ohne Interpunktion. Die Kommission hat eine Textauslegung vorgenommen, um die Erklärungen Klaas Puul bzw. Kok Seafood zuordnen zu können.[107] Es ist jedoch unwesentlich, wer genau was in diesem Gespräch gesagt hat, wichtig ist, dass die Kontakte zwischen Heiploeg und Klaas Puul fortbestanden.

(61) Die neuen [...] von Heiploeg waren direkt an den Absprachen zwischen Heiploeg und Klaas Puul beteiligt oder zumindest darüber informiert.[108] Sie rückten nicht von diesen Vereinbarungen ab, noch sorgten sie dafür, dass diese

---

96 [...]

97 [...]

98 [...], worin beispielsweise das Restaurant Zeezicht in Harlingen, das Hotel Wieringermeer in Wieringerwerf und das Hotel Mercure in Nulde erwähnt werden.

99 [...] *Siehe* die Treffen in den Erwägungsgründen (93), (102), (103), (105), (110), (115), (116) und (118).

100 [...]

101 [...]

102 [...]

103 [...]

104 [...]

105 [...]

106 [...]

107 Das erste Zitat wird ausgehend von der Textauslegung Klaas Puul zugeordnet, da nur Klaas Puul Kenntnis von diesen Fakten hatte und Kok Seafood informierte und nicht umgekehrt. Das zweite Zitat wird Kok Seafood zugeordnet, da es allgemeine Informationen über Heiploeg und Klaas Puul enthält und Kok Seafood in der Regel größere Kenntnisse zu dieser Frage als der Gesprächspartner besaß.

108 *Siehe Erwägungsgrund* (121).

Absprachen eingestellt wurden.[109] Heiploeg und Klaas Puul sprachen Preissteigerungen weiterhin regelmäßig ab.[110]

(62) Bei den Telefonkontakten und den Treffen [...] erörterten Heiploeg und Klaas Puul auch Vereinbarungen betreffend Frankreich.[111] Aber die Kontakte betreffend Frankreich waren weniger häufig. Heiploeg, [...] und Klaas Puul machten den größten Teil der Lieferungen aus und das Preisniveau war relativ stabil.[112] Das Topmanagement von Heiploeg und Klaas Puul war normalerweise nicht am Tagesgeschäft betreffend Frankreich beteiligt.[113] Die Absprache wurde in der Praxis den Mitarbeitern der Verkaufsabteilung von Heiploeg überlassen, die für dieses geografische Gebiet verantwortlich war [...].[114] Sie standen telefonisch miteinander in Kontakt und [...] trafen sich, um über den Markt zu reden.[115]

(63) In Deutschland wurde Stührk zu einem weiteren Lieferanten von [...][116] und war zumindest seit März 2003 aktiv an der Festsetzung des Bezugspreises in Deutschland beteiligt.[117] Stührk tauschte Informationen über die Ein- und Verkaufspreise in Deutschland mit Heiploeg und indirekt auch mit Klaas Puul aus.[118] Dadurch wurde Stührk über die Preisfestsetzung von Heiploeg/Klaas Puul informiert und bestimmte den eigenen Preis entsprechend.[119] Der aktive Beitrag von Stührk endete 2007, als [...] beschloss, den in Deutschland bezahlten Preis direkt an den in Belgien bezahlten zu knüpfen.[120] Die Kontakte zwischen Stührk und Heiploeg, die hauptsächlich telefonischer Natur waren, fanden auf der Ebene der Direktoren statt.[121] Klaas Puul war in geringerem Maße beteiligt, da die Geschäftsbeziehung mit Stührk weniger freundlich war, insbesondere nach 2005.[122]

(64) Als Klaas Puul gegen 2005 damit begann, sich im Bereich der Vertragsfischerei in den Niederlanden zu engagieren, war es relativ einfach, die bereits bestehende Zusammenarbeit betreffend der Vertragsfischerei in Deutschland und Dänemark auf die Niederlande auszudehnen, obgleich sich Heiploeg dagegen wehrte, Klaas Puul Zugang zu den dortigen Vertragsfischern zu gewähren. [123]

---

109 [...]

110 *Siehe* zum Beispiel Erwägungsgründe (93), (103) und (215).

111 [...]

112 [...]
Klaas Puul lieferte seit 1999 nur an eine Supermarktkette geschälte Garnelen nach Frankreich und nahm ansonsten Abstand von einer aktiven Beteiligung in dieser Region. [...]

113 *Siehe* Erwägungsgründe (90), (91), (108) und (115).

114 [...]

115 [...]

116 *Siehe Erwägungsgrund* (46).

117 [...] *Siehe* Erwägungsgründe (85), (87), (88), (99), (101), (109), (112), (114) und (120) bezüglich Stührks Beteiligung an der Absprache der Verkaufspreise. [...]

118 *Siehe Erwägungsgründe* (169) - (179).

119 *Siehe Erwägungsgrund* (250).

120 *Siehe Erwägungsgrund* (120).

121 *Siehe* zum Beispiel Erwägungsgründe (85), (87), (88), (99) und (112).

122 Siehe Erwägungsgrund (100).

123 [...]

(65) 2007 stieg [...] in den Markt ein und es gelang dem Unternehmen 2008, einen Liefervertrag mit [...] in Belgien abzuschließen. Heiploeg und Klaas Puul antworteten auf diese neue Wettbewerbsbedrohung, indem sie versuchten, direkt oder indirekt über Kok Seafood Kontakte mit [...] aufzunehmen und Preisinformationen auszutauschen, um zu vermeiden, dass [...] ihrer eigenen Preisstrategie entgegenwirkte.[124]

(66) Die bilateralen Kontakte zwischen den Parteien dauerten bis zur Nachprüfung der Kommission am 24. März 2009 an.[125] Selbst am Tag zuvor brachte [...] seine Befürchtungen und seine Frustration über Heiploeg und den Garnelenmarkt gegenüber einem Eigenkapitalinvestor mit einer großen Beteiligung an Heiploeg zum Ausdruck.[126] Er sprach sich dafür aus, den Nordseegarnelenmarkt dem Wettbewerb zu öffnen, indem der Vertrag mit Kok Seafood beendet wurde, indem man die gemeinsam mit Klaas Puul getätigten Einkäufe bei einem wichtigen Lieferant einstellte, es den Vertragsfischern erlaubte, ihre Ware auf dem freien Markt zu verkaufen und man die Einkäufe bei Konkurrenten einstellte.

4.2.2. Chronologie der aktenkundigen Ereignisse

(67) Nachfolgend wird das Kartell mithilfe einer Chronologie der aktenkundigen Fakten und Ereignisse näher beschrieben. Wie oben erwähnt, funktionierte das Kartell mittels zahlreicher informeller bilateraler Kontakte.

(68) Alle Geschäftsaspekte konnten im Rahmen dieser bilateralen Kontakte erörtert werden, in diesem Beschluss werden die Ereignisse jedoch aus redaktionellen Gründen folgendermaßen unterteilt (1) Absprache der Verkaufspreise; (2) Marktaufteilung und Kundenzuteilung, (3) Absprache der Einkaufspreise und (4) Verhalten gegenüber anderen Marktteilnehmern, einschließlich der spezifischen Rolle, die Kok Seafood inne hatte.

4.2.2.1. Absprache der Verkaufspreise

(69) Am 21. Juni 2000 fand in einem Hotel in Wieringerwerf ein Treffen zwischen [...] Heiploeg und Klaas Puul statt.[127] Dies kann belegt werden durch [...][128], [...][129] und [...].[130]

(70) Heiploeg bestreitet die Glaubwürdigkeit aller Erklärungen und Belege [...], auf dieses weitergehende Argument wird jedoch nachfolgend in diesem Beschluss noch näher eingegangen.[131]

---

124 *Siehe Erwägungsgründe*(189) - (197).

125 Was das Jahr 2009 angeht, *siehe* Erwägungsgründe (122), (149), (200), (223) und (224).

126 [...] *siehe* Erwägungsgrund (10).

127 [...]

128 [...]

129 [...]

130 [...]

131 *Siehe Erwägungsgründe* (283)- (310).

(71) Heiploeg bestreitet zwar die Glaubwürdigkeit, legt aber keine alternativen Erklärungen vor. Heiploeg kann sich nicht daran erinnern, ob dieses Treffen stattgefunden hat und bringt Zweifel zum Ausdruck, indem darauf verwiesen wird, dass der Autor der Notiz des Treffens nicht in der Lage ist, einige seiner Worte zu erklären sowie unter Verweis auf einen Widerspruch gegenüber einer späteren Erklärung, wonach er 2005 an zwei Treffen in Wieringerwerf teilgenommen habe.[132]

(72) Der Autor räumte ein, dass sein anfänglicher Verweis auf 2005 ein Fehler gewesen sei und bestätigte, dass er etwa um das Jahr 2000 bei zwei oder drei Treffen in Wieringerwerf teilgenommen habe.[133] Die Unfähigkeit des Autors 2009 die Bedeutung einiger Worte zu klären, die er im Jahr 2000 zu Papier gebracht hatte, scheint ein Beleg dafür zu sein, dass diese Notiz zeitgleich mit dem Treffen verfasst wurde.

(73) Ziel des Treffens war es [...].[134] Heiploeg und Klaas Puul vereinbarten einen Preisanstieg für den als Bezugspunkt dienenden Kunden [...], der auch für andere Verkäufe geschälter Nordseegarnelen galt. Aus der zeitgleich verfassten Notiz geht Folgendes hervor: „[...]“.[135] Zusätzlich sprachen Heiploeg und Klaas Puul den Preis für [...] ab, sprachen über Verträge mit den Nordseegarnelenfischern und über [...].[136]

(74) Nach dem 21. Juni 2000 sprachen Heiploeg und Klaas Puul die Preise der an [...] verkauften Nordseegarnelen weiterhin auf diese Weise ab.[137] [...] verwies auf geschätzte 40 Absprachen.[138] Heiploeg und Klaas Puul trafen sich häufig oder standen anderweitig in Kontakt, um zahlreiche mit dem Markt verbundene Fragen zu erörtern, von den Einkaufspreisen des Rohmaterials bis zu den nachgelagerten Verkaufspreisen. An diesen Treffen nahmen [...] regelmäßig für Heiploeg teil. [139] Für Klaas Puul nahmen regelmäßig [...] teil.[140]

(75) Auch die Preise anderer niederländischer Nordseegarnelenkunden, wie [...], wurden weiterhin abgesprochen, in jedem Fall zwischen 2002 und 2008.[141] Die Kontakte zwischen Heiploeg und Klaas Puul bezüglich der diesem Kunden angebotenen Preise wurden aufgenommen, als der Kunde die Lieferanten um Angebote bat. Ausgehend von diesen Anfragen, besprachen Heiploeg und Klaas Puul die Preise telefonisch, um ein Absinken des Preisniveaus zu vermeiden. In diesem Kontext wurden auch die anzubietenden Mengen erörtert.[142]

---

132 [...]
133 [...]
134 [...]
135 [...]
136 [...]
137 *Siehe* zum Beispiel Erwägungsgründe (78), (82), (93), (103), (110), (116) und (121).
138 [...]
139 [...]
140 [...]
141 [...]
142 [...]

(76) Heiploeg streitet den wettbewerbswidrigen Charakter der Vorgehensweise betreffend [...] ab, weil dieser Kunde wusste, dass Heiploeg mit Klaas Puul in Verbindung stand.[143] Aber selbst diese Kenntnis befreit Heiploeg und Klaas Puul nicht davon, die Wettbewerbsregeln zu beachten. Es ist nicht klar, was genau [...] wusste [144] und es liegen Beweismittel dafür vor, dass Heiploeg und Klaas Puul versuchten, ihr Vorgehen in Bezug auf [...] (teilweise) geheim zu halten.[145] [...] beschwerte sich nicht über die mögliche Absprache zwischen Heiploeg und Klaas Puul, solange das Unternehmen einen Extrarabatt von Klaas Puul erhielt, der Heiploeg verschwiegen wurde, d.h. einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Konkurrenten, die einen abgesprochenen Preis ohne Rabatt bezahlten.[146]

(77) Im Oktober 2000 schloss Heiploeg einen ersten langfristigen (Fünfjahres-) Vertrag mit Kok Seafood für Lieferungen von geschälten Nordseegarnelen an Heiploeg ab.[147] Zweck dieses Vertrags war es für Heiploeg, zu vermeiden, dass Kok Seafood als direkter Konkurrent auf den Nordseegarnelenmarkt drängte, während es dem Unternehmen gestattet wurde, die eigenen Garnelen zu einem Preis weiterzuverkaufen, der an den Heiploeg-Preis gekoppelt war. Ein Ziel, das beide Vertragsparteien[148] und Klaas Puul[149] kannten.

(78) Wie [...] zu entnehmen ist, kümmerte sich das Topmanagement um die Umsetzung der bei den Treffen zwischen Heiploeg und Klaas Puul vereinbarten Preise. In diesem Dokument, für welches Heiploeg keine Erklärung[150] hat, wird erwähnt, dass Heiploeg und Klaas Puul bei einem früheren Treffen in Harlingen einen Mindestpreis für Nordseegarnelen abgesprochen hatten:

[...][151]

(79) Die obige Erklärung zeigt auch, dass die Lage zwischen Heiploeg und Klaas Puul im Jahr 2001 zeitweise angespannt war, als Klaas Puul in Deutschland auf den Markt drängte und auch [...] als Kunden gewann.[152] [...] erklärte diesbezüglich Folgendes:

[...][153]

(80) Dies wird auch von [...] bestätigt:

[...][154]

143 [...]
144 [...]
145 Siehe Erwägungsgrund (127)
146 [...]
147 *Siehe* Erwägungsgrund (57) oder (255).
148 *Siehe* Erwägungsgrund (203).
149 *Siehe Erwägungsgrund* (204).
150 *Siehe Erwägungsgrund* (335)
151 [...]
152 *Siehe Erwägungsgrund* (58).
153 [...]
154 [...]

(81) [...] bestätigte auch Folgendes:

[...][155]

(82) Zwei Tage vor der Angebotsabgabe diskutierte Klaas Puul mit Heiploeg über den Preis, der von den drei Anbietern [...] unterbreitet werden sollte.[156] Zu diesem Zweck kontaktierte Heiploeg [...] Klaas Puul [...] telefonisch.[157]

(83) Die vereinbarten Preise waren nie identisch. Dies wäre verdächtig gewesen. Generell gab es eine Differenz von 40-50 Cents zwischen den Angeboten der verschiedenen Anbieter. Wenn [...] ein Gegenangebot vorlegte, trat man wiederum auf dieselbe Weise in Verbindung.[158]

(84) Zwischen 2000 und 2003 fanden die Treffen in den Räumlichkeiten einer Heiploeg-Tochtergesellschaft in Harlingen statt.[159] [...] verweisen auf Treffen zwischen Heiploeg in Harlingen, bei denen gegenüber Klaas Puul versichert wurde, dass die Zusammenarbeit mit Heiploeg - ungeachtet der damaligen Eigentümer von Heiploeg - fortgeführt werden würde.[160]

(85) Am 14. März 2003 informierte [...] Heiploeg [...] gemäß einer internen Mitteilung von Stührk [...] über die Preise, die von Heiploeg [...]am 17. März 2003 angeboten werden würden:

[...][161]

(86) Klaas Puul bestätigte die Existenz der Absprache zwischen Heiploeg/BFG, Stührk und Klaas Puul betreffend [...].[162] Die Aufgabe der Absprache mit Stührk in Deutschland fiel hauptsächlich Heiploeg zu, da die Geschäftsbeziehung zwischen Klaas Puul und Stührk nicht immer gut war.[163]

(87) Am 30. Juli 2003 erörterten Heiploeg und Stührk telefonisch eine Anfrage auf Preissenkung des Kunden [...] in Deutschland. [164] Beide kamen überein, die angebotenen Preise nicht zu senken. Heiploeg und Stührk betrachteten diesen Zwischenfall als „Test“ für die weiteren Gespräche bezüglich [...].[165] Dieses Ereignis wird von Heiploeg nicht geleugnet.[166] Es gibt eine interne Notiz zu dieser Kontaktaufnahme, da die betroffene Person nicht in der Lage war, telefonisch Bericht zu erstatten. Dies beweist, dass die Erörterungen normalerweise telefonisch stattfanden und erklärt, warum die schriftlichen Belege spärlich sind.

---

155 [...]
156 [...]
157 [...]
158 [...]
159 [...]
160 [...]
161 [...]
162 [...]
163 *Siehe Erwägungsgründe* (99) - (100).
164 [...]
165 [...]
166 [...]

(88) Am 12. Januar 2004 berichtete [...] Stührk in einer internen E-Mail über ein unlängst erfolgtes Telefongespräch mit Heiploeg [...] bezüglich der Einkaufspreise und Angebote im Rahmen eines geplanten Angebots an [...]. In dieser Mitteilung wird unterstrichen, dass die Nordseegarnelenpreise, die sowohl von Heiploeg als auch von Klaas Puul angeboten werden, sich im Wesentlichen im Rahmen der Preisvorstellungen von Stührk bewegen würden:

[...][167]

(89) Heiploeg behauptet, dass nur der zweite Teil dieser E-Mail [...] sich auf die [...]-Preisabgabe beziehe und dass es keinen Beweis dafür gebe, dass [...] an diesem Teil des Gesprächs beteiligt gewesen sei. Heiploeg versucht die eigene Nichtverwicklung zu belegen, indem auf Heiploegs Funktion [...] verwiesen wird, der nicht für Verkäufe an Supermärkte verantwortlich war.[168] Es liegen jedoch Belege dafür vor, dass [...] intensiv an den wettbewerbswidrigen Kontakten sowohl beim Verkauf als auch beim Einkauf beteiligt war.[169] Heiploeg gelingt es außerdem offensichtlich nicht, eine alternative Erklärung für den expliziten Verweis auf eine Vereinbarung der Konkurrenten von Stührk zu geben, der sich explizit auf die Preise von Heiploeg und Klaas Puul bezieht. All dies weist eindeutig darauf hin, dass die [...]-Preisangebote wirklich abgesprochen wurden.

(90) In Frankreich verkaufte Klaas Puul Garnelen über eine Vertriebsgesellschaft; nur [...] wurden direkt beliefert.[170] [...] die neuen Preise für Frankreich nach einem Kontakt und einem Austausch über die Preise mit Heiploeg.[171] [...][172] [173]

(91) [...][174] [...] teilte Heiploeg die eigenen Preise Klaas Puul mit, bevor Klaas Puul diese an die eigenen Kunden, insbesondere [...] weitergab.[175] [...] die mit Heiploeg ausgetauschten Preise umfassten einen Rabatt für [...] und einen Zuschlag für Transportkosten.[176] [...] die Preise, die der französischen Vertriebsgesellschaft für andere Kunden als [...] mitgeteilt wurden, folgten den Kontakten und dem Informationsaustausch mit Heiploeg.[177] Auch bei den Verkäufen ungeschälter Garnelen in Frankreich folgte Klaas Puul Heiploegs Preispolitik mit einer kurzen Verzögerung und manchmal nachdem die beiden mit einer in Verbindung getreten waren.[178]

(92) Heiploeg erklärt in der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass diese Berichte [...] nichts anderes als ein persönliches Berechnungsmodell seien,

---

167 [...]
168 [...]
169 Siehe zum Beispiel Erwägungsgründe (94), (102), (103), (137), (147), (150), (157), (162), (177), (201),(204), (206), (211), (213), (216) und (514).
170 [...]
171 [...]
172 [...]
173 [...]
174 [...]
175 [...]
176 [...]
177 [...]
178 [...]

das kein genaues Datum der wettbewerbswidrigen Kontakte enthält. Heiploeg legt jedoch keine Erklärung für die Angaben [...] vor. Was die untermauernden Erklärungen [...] angeht, beschränkt sich Heiploeg ebenfalls darauf, den Wert dieses Beweismittels generell zurückzuweisen, ohne auf den Inhalt einzugehen.[179]

(93) Interne Notizen von Klaas Puul zu einem Treffen zwischen Heiploeg und Klaas Puul […] belegen, dass eine Preisberichtigung für (niederländische) Nordseegarnelen vereinbart wurde, die ab dem 15. März 2004 greifen sollte:

[...][180]

(94) Am 28. Dezember 2004, d.h. am Tag als die niederländische Wettbewerbsbehörde das Bußgeld gegen Heiploeg und Klaas Puul aufgrund der Verletzung der Wettbewerbsregeln von der niederländischen Wettbewerbsbehörde senkte und die Bußgelder gegen kleinere Händler widerrief, teilte Heiploeg Kok Seafood mit, dass Klaas Puul Heiploeg einen inoffiziellen Besuch abgestattet hatte, im Verlauf dessen Heiploeg und Klaas Puul den Nordseegarnelenmarkt erörterten. Dies geht aus verschiedenen Versionen dieses Gesprächs hervor:

[...][181]
[...][182]

(95) Es gibt geringfügige textliche Unterschiede zwischen den beiden Fassungen dieses Gesprächs und die Originalabschriften bestehen aus einem fortlaufenden Text ohne Interpunktion, weshalb der Text von der Kommission ausgelegt werden musste, um den Inhalt entweder Heiploeg oder Kok Seafood zuzuordnen. Die Verweise im Text auf *„gibt* [...] *zu“*, *„er sagte“*, *„sagt* [...]“ auf der einen Seite und „*ich sage“, „ich denke“* und „*mir*“ auf der anderen Seite bieten zu diesem Zwecke klare Anhaltspunkte. In jedem Fall ist es nicht wichtig, wer was gesagt hat, wird doch eindeutig klar, dass Klaas Puul Heiploeg einen informellen Besuch abgestattet hat, um das Garnelengeschäft zu erörtern.

(96) Diese beiden Dokumente enthalten keinen ausdrücklichen Verweis auf Dezember 2004. Das eine enthält kein Datum und das andere verweist auf ein Datum im Jahr 2008. Es ist jedoch eindeutig, dass dieses Datum im Jahr 2008 kein Verweis auf das Datum des Gesprächs sein kann. Beide Dokumente enthalten eine Aufstellung verschiedener Abschriften oder Gesprächsnotizen aus unterschiedlichen Zeiträumen. Der Kontext des Gesprächs und insbesondere folgender Hinweis [...][183] in der ersten Fassung oder auf [...][184] in der zweiten Fassung, lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass dieses Gespräch zum Zeitpunkt der Entscheidung der niederländischen Wettbewerbsbehörde vom

---

179 Siehe Erwägungsgründe (299) bis (310) bis.

180 [...]
Was den restlichen Inhalt dieses Treffen angeht, *siehe* auch Erwägungsgründe (135) und (141).

181 [...]

182 [...]

183 Siehe Erwägungsgrund (94) [...].

184 [...]

28. Dezember 2004 stattfand, welche die Heiploeg, Klaas Puul und anderen auferlegten Strafen bestätigte, Kok Seafood jedoch ausnahm.[185]

(97) Im Februar 2005 erneuerte Heiploeg den langfristigen Vertrag mit Kok Seafood betreffend Lieferungen geschälter Nordseegarnelen für dieselbe Dauer (fünf Jahre), wobei die Bedingungen im Wesentlichen dieselben blieben.[186] Da aber Kok Seafood in die eigenen Produktionseinrichtungen investiert hatte, wurde das Volumen, das Heiploeg von Kok Seafood erwarb, beachtlich erhöht.[187]

(98) Am 18. April 2005 brachte ein Vertreter von [...] seine Bedenken zum Ausdruck und fragte im Rahmen einer internen Mitteilung an die Geschäftsführung von Heiploeg nach bezüglich Anschuldigungen [...] hinsichtlich des Bestehens illegaler Preisabsprachen mit Klaas Puul und empfahl, den Zugriff [...] zu „Insiderinformationen" zu unterbinden.[188]

(99) Am 12. Dezember 2005 informierte Heiploeg [...] Stührk [...] über den Preis, den Klaas Puul [...] in Deutschland erzielen wollte.[189] Diese Mitteilung von Heiploeg an Stührk beweist nicht notwendigerweise, dass Heiploeg und Klaas Puul diesen Preis abgesprochen hatten, aber sie zeigt, dass Heiploeg über die Preisabsicht von Klaas Puul informiert war, dass Heiploeg Stührk dementsprechend unterrichtete und dass Stührk das eigene Angebot ausgehend von Heiploegs Absichten festlegte.

(100) Am 13. Februar 2006 fand ein Treffen zwischen Heiploeg, Klaas Puul, Stührk und dem Kunden [...] statt.[190] Dieses Treffen, das auch von Stührk bestätigt wurde, war nicht wettbewerbswidrig, belegt jedoch, dass die Beziehung zwischen Stührk und Klaas Puul aufgrund eines Konfliktes hinsichtlich dieses Kunden angespannt war.[191] [...] führte dazu, dass Stührk und Klaas Puul keine direkten Absprachen miteinander mehr trafen. Beide sprachen jedoch ihre Preise weiterhin mit Heiploeg ab, [...] und folglich stimmten sie sie indirekt auch untereinander ab.[192]

(101) Am 6. April 2006 kontaktierte Heiploeg Stührk, weil ein anderer Konkurrent dem Kunden [...] Nordseegarnelen zu einem Preis angeboten hatte, den Heiploeg für zu niedrig erachtete. Stührk versicherte Heiploeg, dass sich vom eigenen Standpunkt nichts geändert habe und dass Stührk zum damaligen Zeitpunkt nicht vom vereinbarten Preisniveau abweichen würde.[193] Dieses Ereignis wird von Heiploeg nicht geleugnet[194] und von Stührk bestätigt.[195]

---

185 *Siehe* Erwägungsgrund (31).
186 Siehe Erwägungsgrund (57).
187 [...]
188 [...]
189 [...]
190 [...]
191 [...]
192 [...]
193 [...]
194 [...]
195 [...]

(102) Heiploeg informierte Kok Seafood am 27. April 2006 über ein Treffen zwischen Heiploeg [...] und Klaas Puul [...], das am Montag (1. Mai 2006) vom [...] von Klaas Puul sowie [...] für Heiploeg fortgesetzt werden sollte.[196]

(103) [...] erwähnte einen Kontakt mit Klaas Puul am 8. September 2006 bezüglich eines Preisanstiegs bei Heiploeg für den 14. September 2006:

[...][197]
[...][198]

(104) Das obige Gespräch basiert auf einem fortlaufenden Text ohne Interpunktion. Die Kommission hat eine Textauslegung vorgenommen, um die Erklärungen Klaas Puul oder Kok Seafood zuordnen zu können. Die Verweise *„ich frage“* und *„ich sage“* bieten diesbezüglich Anhaltspunkte. Es ist jedoch unwesentlich, wer genau was sagte, steht doch eindeutig fest, dass Kok Seafood über einen Preisanstieg informiert wurde, der zwischen Heiploeg und Klaas Puul vereinbart worden war.

(105) Am 29. September 2006 traf sich Heiploeg [...] Frankreich [...] mit [...] Klaas Puul [...] Belgien und Frankreich in einem Restaurant in Brügge.[199] Bei diesen Diskussionen über Frankreich dienten „[...]-Preise“ als Anhaltspunkte zu Zwecken der Absprache.[200]

(106) Heiploeg weist auch in diesem Fall den Beweiswert dieser Erklärungen und Belege zurück und erachtet die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte enthaltene Beschreibung der Diskussion für zu vage, als dass darauf eine Verletzung von Artikel 101 AEUV begründet werden könnte. Die Beschreibung [...] an den Diskussionen über Frankreich war jedoch sehr detailliert [201] und Heiploeg ging nicht auf den Inhalt dieser Diskussionen oder den Aufenthaltsort des eigenen Mitarbeiters an diesem Tag ein.

(107) Die schwierige Beziehung zwischen Klaas Puul und Stührk[202] wurde auch am 17. Januar 2007 deutlich, als Stührk intern ein Preisangebot erörterte, das Klaas Puul einem Kunden von Stührk unterbreitet hatte. Stührk interpretierte dieses „ungewöhnliche“ Angebot an einen „traditionellen“ Stührk-Kunden als ein Signal dafür, dass Klaas Puul beabsichtigte, den Wettbewerb in der Zukunft zu intensivieren.[203]

(108) Am 7. September 2007 teilte Klaas Puul Heiploeg die ab dem 5. November geltenden Preise für Garnelen in Frankreich mit.[204]

---

196 [...]
197 [...]
198 [...]
199 [...]
200 [...]
201 [...]
202 *Siehe* Erwägungsgrund (100).
203 [...]
204 [...]

(109) Am 11. September 2007 erörterte Stührk intern das für [...] geltende Preisniveau. Im Verlauf dieser Erörterung wurde vorgeschlagen, Heiploeg über diese Preisabsichten zu unterrichten.[205]

(110) Am 25. September 2007 fand ein Treffen zwischen Heiploeg und Klaas Puul statt, an dem eine Preiserhöhung für Nordseegarnelen sowohl für [...] als auch für Großhändler beschlossen wurde.[206] Bei einem Gespräch zwischen Kok Seafood und einem deutschen Marktteilnehmer verwies der letztgenannte auf ein Treffen in Den Oever zwischen Heiploeg und Klaas Puul über Preise und einen für den 8. Oktober 2007 vereinbarten Preisanstieg:

[...][207]

(111) Die obige Erklärung stammt aus einem fortlaufenden Text ohne Interpunktion und wird ausgehend von einer Textauslegung dem Marktteilnehmer zugeordnet. Diese Auslegung wurde von Kok Seafood bestätigt.[208] Es ist jedoch unwesentlich, wer in diesem Gespräch was sagte, da der eigentliche Punkt in dem Verweis auf dieses Treffen zwischen Heiploeg und Klaas Puul in Den Oever über Preise besteht.

(112) Als [...] bei Stührk am 30. Oktober 2007 neue Preise anfragte, kontaktierte Stührk [...] Heiploeg [...], bevor am 5. November 2007 ein Angebot gemacht wurde. Die diesem Angebot zugrundeliegende Absicht bestand darin, zumindest das bestehende Preisniveau beizubehalten. Stührk berichtete intern, dass Heiploeg und ein anderer Konkurrent in Deutschland, mit dem Stührk eng zusammenarbeitete, am selben Tag [...] Angebote vorlegen würde.

[...][209]

(113) Heiploeg behauptet, dass diese Mitteilungen kein Beweis für eine Absprache des Verkaufspreises seien, sondern ein legitimer Kontakt zwischen Stührk [...] und dessen Lieferanten Heiploeg: Stührk müsse wissen, zu welchem Preis das Unternehmen Garnelen bei Heiploeg beziehen kann, bevor [...] ein Angebot unterbreitet werden könne.

(114) Die für Stührk beteiligte Person [...] war wirklich der Einkaufsleiter, er war zugleich aber auch der Generalmanager.[210] Der Wortlaut der E-Mail vom 5. November 2007 weist außerdem eindeutig darauf hin, dass der Gegenstand dieses Gesprächs die Preise sind, die Stührk [...] vorlegen wird und nicht nur der Preis von Heiploeg an Stührk.[211] Der genannte Preis war auch ein Verkaufspreis und nicht ein Einkaufspreis.[212]

---

205 [...]
206 [...]
207 [...]
208 [...]
209 [...]
Am 14. Dezember 2007 trafen sich Stührk und Heiploeg noch einmal im Altera Hotel Schmitz in Oldenburg, Deutschland, um ihre Geschäftsbeziehung und die Garnelenbranche generell zu erörtern. [...]
210 [...]
211 [...]
212 [...]

(115) Klaas Puul [...] Belgien/Frankreich [...] erinnert sich, dass er sich am 15. November 2007 mit [...] Heiploeg [...] Frankreich im Crown Plaza Hotel in Antwerpen getroffen hat, um die Preisabsprachen betreffend [...] zu überarbeiten.[213]

(116) Am 15. Januar 2008 fand ein Treffen zwischen Heiploeg [...] und Klaas Puul [...] in Hardegarijp, Niederlande, statt, bei dem über [...] diskutiert wurde und die Teilnehmer zu der Schlussfolgerung gelangten, dass das Preisniveau [...] beibehalten werden sollte.[214] Diese Diskussion beeinflusste auch die [...] in Deutschland am 31. Januar 2008 angebotenen Preise. [...] führte Folgendes aus:

[...][215]

(117) Heiploeg behauptet, dass die [...] Restaurantrechnungen nicht ausreichend seien, um nachzuweisen, dass diese Treffen wirklich stattgefunden haben, aber Heiploegs Teilnehmer leugnen diese Treffen nicht explizit und Heiploeg erklärt nicht, warum die Erklärungen [...] sachlich nicht korrekt sind.

(118) Heiploeg, Klaas Puul und Kok Seafood trafen sich auch im Rahmen von Diskussionen über das Siegel des MSC (Marine Stewardship Council) mit Fischern. Sowohl [...] als auch [...] erwähnten beispielsweise einen Zwischenfall zwischen Heiploeg und Kok Seafood am Rande der MSC-Sitzung vom 15. Februar 2008.[216] In dem Gespräch zwischen Kok Seafood und einem anderen Marktteilnehmer wird unter anderem Folgendes gesagt:

[...][217]

(119) Obgleich nicht ganz klar ist, wer in diesem Gespräch was sagt, ist klar, dass Bezug genommen wird auf ein Treffen von Klaas Puul und Heiploeg, in dem über Fischereipreise und den Preis für geschälte Garnelen diskutiert wurde.

(120) 2008 bestand für Heiploeg, Klaas Puul und Stührk kein Bedarf mehr, die Preise für [...] in Deutschland getrennt abzusprechen, da der Kunde beschlossen hatte, das in Belgien ausgehandelte Preisniveau auch in Deutschland anzuwenden, wenn auch mit einem festen Preisaufschlag.[218] Der Kunde bestätigt, dass ab Juli 2008 die Einkäufe von Nordseegarnelen für die Verkaufsstellen in Deutschland, den Niederlanden und Belgien einheitlich abgewickelt wurden.[219] Seit diesem Zeitpunkt beeinflussten die Absprachen zwischen Heiploeg und Klaas Puul bezüglich des Preises von [...] in Belgien direkt die für diesen Kunden in Deutschland geltenden Preise.

(121) Am 31. Oktober 2008 trafen sich Heiploeg und Klaas Puul [...]. Klaas Puul informierte [...] Heiploeg [...] über die Geschichte der seit langem bestehenden

213 [...]
214 [...]
215 [...]
216 [...]
217 [...]
218 *Siehe* Erwägungsgrund (46).
219 [...]

kooperativen Kontakte zwischen Heiploeg und Klaas Puul. Die Beziehung zwischen Heiploeg und Kok Seafood wurde ebenfalls erörtert.[220]

(122) Stührk war sich der Tatsache bewusst, dass die wichtigsten Nordseegarnelenhändler in den Niederlanden ähnliche Preise praktizierten und verfolgte die Preisentwicklungen der Niederlande aufmerksam.[221] Als [...] Stührk am 3. März 2009 mitteilte, dass der Konflikt zwischen Heiploeg und Kok Seafood beigelegt worden war,[222] reagierte Stührk intern mit einer Nachricht [...].[223]

4.2.2.2. Marktaufteilung und Kundenzuteilung

(123) Die Preiskoordinierung wurde untermauert von Vereinbarungen zur Marktaufteilung und Kundenzuteilung zwischen Heiploeg und Klaas Puul. Sie gingen auf der Grundlage der ungeschriebenen Regel vor, darauf zu verzichten, aktiv an die Kunden des jeweils anderen heranzutreten.[224]

(124) In den Niederlanden belieferte Heiploeg üblicherweise den Kunden [...] und Klaas Puul verzichtete darauf, diesem Kunden Angebote zu unterbreiten. Als [...] 2003 explizit ein Angebot anforderte, sprach Klaas Puul dieses Angebot vorab mit Heiploeg ab, um sicherzustellen, dass der Kunde seine Ware weiterhin bei Heiploeg bezog.[225]

(125) Klaas Puul belieferte dagegen bis 2006 gewöhnlich den Kunden [...]. Nach Angaben von Klaas Puul wurden die Angebote an diesen Kunden mit Heiploeg abgesprochen, um sicherzustellen, dass Klaas Puul das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgab.[226]

(126) Stührk erklärte in der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass das Unternehmen von Klaas Puul bedroht worden sei, als es versuchte, diesen niederländischen Kunden zu übernehmen.[227] Dieses Ereignis führte für lange Zeit zu Spannungen in den Geschäftsbeziehungen zwischen Stührk und Klaas Puul und zwang die Parteien dazu, ihre Preisinformationen untereinander nur indirekt über Heiploeg auszutauschen.[228]

(127) Sowohl Heiploeg als auch Klaas Puul belieferten den Industriekunden [...] und koordinierten die Lieferungen an diesen Kunden.[229] Beim Treffen vom 21. Juni 2000[230] sprachen Heiploeg und Klaas Puul einen Preis für [...] ab und vereinbarten, dass die Heiploeg-Tochtergesellschaft Goldfish diesem Kunden

---

220 [...]
221 [...]
222 *Siehe* auch Erwägungsgründe (220) - (224).
223 [...]
224 [...]
225 [...]
226 [...]
227 [...]
228 *Siehe Erwägungsgrund* (100).
229 [...]
230 *Siehe* Erwägungsgrund (73).

kein separates Angebot unterbreiten würde. Sie diskutierten auch einen Vorfall, bei dem diesem Kunden ein Fax übermittelt worden war, das Preis- und Mengenangaben sowohl für Heiploeg als auch für Klaas Puul enthielt. Sie kamen überein, dass eine derartige Form der Mitteilung an den Kunden ein Fehler sei und zukünftig vermieden werden sollte. [...] Heiploeg [...] und [...] Klaas Puul [...] sprachen sich in der Folge regelmäßig telefonisch über Mengen und Preise von Nordseegarnelen für diesen Kunden ab.[231]

(128) In Belgien wurde [...] von Klaas Puul beliefert.[232] Heiploeg belieferte den Kunden [...].[233] Klaas Puul unterstrich bei dem Treffen mit Heiploeg vom 21. Juni 2000[234], dass Klaas Puul bislang die potenziellen Kunden [...]und [...] nicht aktiv angesprochen habe und die Lieferungen an [...] eingestellt habe.[235] Als [...] explizit ein Angebot angefordert hatte, hatte Klaas Puul unter Verweis auf angebliche Kapazitätsprobleme nicht geantwortet. Im Gegenzug erklärte sich Heiploeg bereit, in Frankreich nicht an Klaas Puuls Kunden [...] heranzutreten.[236]

(129) Beim Treffen zwischen Heiploeg und Klaas Puul vom 27. September 2006 warnte Heiploeg Klaas Puul davor, dass Heiploeg den Kunden [...] in Belgien ansprechen könnte, falls Klaas Puul Heiploeg nicht bei der Behebung eines kurzfristigen Liefermangels helfe.[237]

(130) Heiploeg behauptet, dass der Mangel an Glaubwürdigkeit dieser von Klaas Puul angefertigten Notiz durch die Tatsache bewiesen werde, dass es zu Zeiten von Lieferengpässen nicht logisch sei, dass Heiploeg auf einen großen Kunden wie [...] zugehe.[238] Heiploegs Warnung bezog sich jedoch auf ein mögliches zukünftiges Verhalten, d.h. darauf wie Heiploeg in der Zukunft reagieren könnte, falls Klaas Puul das Unternehmen jetzt nicht unterstützte, um einen kurzfristigen Engpass zu überwinden. Der Inhalt dieser Notiz untermauert deshalb eher ihre Glaubwürdigkeit.

(131) In Frankreich wurde der als Anhaltspunkt dienende Kunde [...] traditionell von Heiploeg beliefert, während [...] von Klaas Puul beliefert wurde.[239] Wie oben bereits erwähnt, wurde die Lage bei Treffen zwischen [...] Heiploeg und Klaas Puul[240] erörtert, zum Beispiel beim Treffen in Harlingen vom 25. Februar 2004, bei dem Heiploeg Klaas Puul an die Vereinbarung betreffend Frankreich

---

231 [...]

232 [...]

233 [...]

234 *Siehe* Erwägungsgrund (73).

235 [...]

236 [...]

237 [...]

238 [...]

239 [...] In Frankreich werden rund 80 % der ungeschälten Garnelen an Supermarktkunden verkauft (im Gegensatz zu Belgien, wo dieser Anteil bei rund 40 % liegt und noch stärker in anderen Regionen). Insbesondere in Frankreich ist die Nachfrage der Endkunden nach ungeschälten Garnelen größer. In Frankreich tätigte Klaas Puul im Zeitraum zwischen 2000 und 2009 rund [...]% der Umsätze mit ungeschälten Nordseegarnelen in Supermärkten (teilweise über einen Vermittler). Heiploeg belieferte sowohl Supermärkte als auch Großhändler, während [...] hauptsächlich Großhändler belieferte.

240 *Siehe zum Beispiel* Erwägungsgrund (62).

erinnerte.[241] Heiploeg kontaktierte auch [...] Klaas Puul [...] persönlich, um sich darüber zu beschweren, dass Klaas Puul Kunden von Heiploeg in Frankreich Angebote unterbreitet hatte.[242]

(132) Die Kundenzuordnung umfasste zeitweise auch kleinere Kunden.

(133) Einer Goldfish-Notiz zu einer internen Sitzung mit Heiploeg vom 26. März 2003 ist Folgendes zu entnehmen:

[...][243]

(134) Nach Ansicht von Heiploeg bezieht sich diese Notiz nur auf eine interne Geschäftseinschätzung und es stand keine Absprache mit Klaas Puul dahinter.[244] Es ist jedoch eine Tatsache, dass diese Notiz beweist, dass Heiploeg manchmal freiwillig davon absah, Kunden von Klaas Puul zu beliefern.

(135) Eine zeitgleich verfasste Notiz […] mit einem Bericht über ein Treffen mit Heiploeg […][245] sah Folgendes vor:

[...][246]

(136) Auch auf der Einkaufsseite gab es zwischen Heiploeg und Klaas Puul Marktaufteilungsabsprachen.

(137) Es bestand eine gegenseitige Vereinbarung zwischen Heiploeg und Klaas Puul, grundsätzlich niemals Fischer des jeweils anderen zu übernehmen.[247] Diese Erklärung von Klaas Puul wird untermauert von Gesprächen aus den Jahren 2005 und 2007 zwischen Heiploeg und Kok Seafood.

[...][248]

[...][249]

(138) Die obige Erklärung aus dem Jahr 2005 ist Teil eines fortlaufenden Textes ohne Interpunktion. Sie wird Heiploeg und Kok Seafood zugeordnet ausgehend von einer Textauslegung und einem Vergleich mit der Original-Audiodatei.[250] Diese Auslegung wurde von Kok Seafood bestätigt.[251]

(139) Kok Seafood behauptet, dass aus dem Gespräch nicht klar wird, ob Heiploeg über eine Absprache mit Klaas Puul redet. Heiploeg behauptet auch, dass die Erklärung aus dem Jahr 2005 sich auf interne Heiploeg-Absprachen bezieht und nicht auf Absprachen mit Klaas Puul. Aber Verweise auf [...], in Verbindung mit dem verwendeten Wortlaut („miteinander“ und „gegenseitig“) weisen eindeutig

241 [...] auch in Erwägungsgründen (93)und (141) erwähnt.
242 [...]
243 [...]
244 [...]
245 Was den restlichen Inhalt dieses Treffen angeht, siehe auch Erwägungsgründe (93) und (141).
246 [...]
247 [...]
248 [...]
249 [...]
250 [...]
251 [...]

in die Richtung von Absprachen zwischen Heiploeg und Klaas Puul. Beim Anhören der Audio-Datei wird dies sogar noch deutlicher. Die Erklärung von 2007 und die diesbezüglichen untermauernden Erklärungen von Klaas Puul machen es sogar noch klarer, dass dieser Teil nicht auf Heiploeg beschränkt war.

(140) Außerdem bezieht sich die Notiz des Treffens zwischen Heiploeg und Klaas Puul […] bereits auf eine Diskussion über einen Vertragsfischer, der es erwog, von Klaas Puul zu Heiploeg zu wechseln.[252]

(141) Zeitgleich verfasste Notizen eines anderen Treffens zwischen Heiploeg und Klaas Puul in Harlingen […] belegen auch, dass über das Aufteilen der Produktionsmenge an Nordseegarnelen der Fischereigesellschaft [...] diskutiert wurde und dass vereinbart wurde, diese Frage im März weiter zu erörtern.[253]

(142) Heiploeg versuchte auch, Klaas Puul und andere Marktteilnehmer von den Auktionen in den Niederlanden fern zu halten, aber dies wird nachfolgend näher erläutert.[254]

4.2.2.3. Absprache der Einkaufspreise

(143) Viele Fischer arbeiten auf der Grundlage eines Vertrags mit großen Garnelenhändlern („Vertragsfischerei"). Nur in den Niederlanden wird ein Teil der Garnelenfänge auf Fischauktionen gehandelt („freier" Markt). Die bei den Auktionen erzielen Preise sind öffentlich bekannt und bestimmen direkt oder indirekt die Preise, die den Fischern bezahlt werden.[255] Die Preise der Vertragsfischer werden in der Regel wöchentlich festgelegt.[256] Die Fischer tauschen sich über die Preise aus, die sie bei den verschiedenen Händlern erzielt haben und vergleichen diese mit den Preisen, die bei den Auktionen erzielt werden, auch grenzüberschreitend. Die Preise, die den Vertragsfischern in Dänemark, Deutschland und den Niederlanden bezahlt werden, sind deshalb sehr ähnlich.[257]

(144) Heiploeg und Klaas Puul sprachen auch ihre Einkaufspreise ab. Die Kontakte fanden telefonisch statt, aber auch bei Treffen zwischen dem Management von Heiploeg und von Klaas Puul.[258] Dies geschah zusammen mit Versuchen, die Preise bei den Fischauktionen zu manipulieren.

(145) Zeitgleich verfasste Notizen des Treffens in Wieringerwerf […][259] zwischen Heiploeg und Klaas Puul offenbaren bereits das Bestehen zum damaligen Zeitpunkt einer Einkaufspreisabsprache zwischen Heiploeg und Klaas Puul. In

---

252 […]

253 […]

254 *Siehe* Erwägungsgründe (155) - (167).

255 Die Preise der Vertragsfischer liegen grundsätzlich etwas unter den Preisen, die bei den Fischauktionen erzielt werden, da die Vertragsfischer in den Genuss einer Liefersicherheit und Preisstabilität gelangen. […]

256 […]

257 […]

258 *Siehe* Erwägungsgründe (56) - (74).

259 *Siehe* Erwägungsgrund (73).

der Notiz wird eine Vereinbarung über […] Loyalitätszahlungen am Jahresende für die Vertragsfischer für das Jahr 2000 erwähnt und die Absicht erklärt, eine ähnliche gemeinsame Aktion bezüglich derartiger Zahlungen für das Jahr 2001 durchzuführen.

(146) Die Preise und Mengen für die Vertragsfischer wurden wöchentlich festgesetzt und verteilt. Klaas Puul erhielt Kopien von Heiploegs Schreiben an die Vertragsfischer, in denen diese über Preise und Mengen für die nächsten Fischwirtschaftsjahre informiert wurden.[260] […].[261]

(147) Heiploeg behauptet, dass das Unternehmen es nicht vermeiden könne, dass Fischer (zukünftige) Preisinformationen an Klaas Puul weitergeben, aber […] erklärte, dass das Unternehmen diese Informationen auch direkt erhalten habe. Dies geht zum Beispiel aus der E-Mail vom 2. August 2007 hervor, in der Heiploeg […] Klaas Puul über die angestrebten Einkaufspreise für Nordseegarnelen für KW 31 in Deutschland, den Niederlanden und Dänemark informierte.[262]

(148) Heiploeg warf ein, dass aus der E-Mail selbst nicht klar hergehe, dass die mitgeteilten Preise sich wirklich auf eine kommende Woche beziehen. Das Unternehmen behauptet, dass dies eine Erfindung […] sein müsse oder anderenfalls, dass Heiploeg diese Preise bereits den eigenen Fischern mitgeteilt gehabt habe. Aber der Wortlaut der E-Mail von Heiploeg verweist auf einen „Vorschlag“ (im Niederländischen „voorstel“) und spricht von „wir streben an“ (im Niederländischen: „wij gaan voor“), was eindeutig darauf hindeutet, dass es um eine zukünftige Vorgehensweise geht. Heiploeg legt auch keine Beweise dafür vor, dass diese Preise bereits den eigenen Fischern mitgeteilt worden waren.

(149) […] Heiploeg und Klaas Puul in Dänemark[263] tauschten sich auch über die Einkaufspreisvorschläge für Fischer aus und teilten dies in der Folge […] mit. [264] Dies wird erhärtet durch interne Heiploeg E-Mails vom 2. Januar 2006, 13. Januar 2006, 30. Juli 2007 und 7.-8. Oktober 2007, die offenbaren, dass Heiploeg interne Einkaufspreise meldete, die von Klaas Puul in Dänemark eingegangen waren.[265] Dies wurde von Heiploeg für verschiedene Gelegenheiten zugegeben[266]. Ein […] beweist, dass auch Klaas Puul intern Einkaufspreisinformationen von Heiploeg in Dänemark weitergab.[267]

---

260 […]

261 […]

262 […]

263 […]

264 […]

265 […]

266 […]

267 […] Das letztgenannte Dokument enthält eine interne Mitteilung von Klaas Puul. Da diese E-Mail 8 Tage vor dem geplanten Treffen zur Unterrichtung der Fischer über den Preis datiert ist, muss die Quelle innerhalb von Klaas Puul […] - eine Person, für die in Erwägungsgrund (174) festgestellt wird, dass sie regelmäßig Preise mit Heiploeg diskutierte - diese Information direkt von Heiploeg erhalten haben.

(150) Die E-Mails beweisen eindeutig, dass Informationen über zukünftige Preise zwischen Heiploeg und Klaas Puul ausgetauscht wurden. Zum Beispiel:

[…][268]
[…][269]
[…][270]

(151) […] zeigt auch, dass Klaas Puul bereits am […] mitteilte, die Heiploeg den eigenen Fischern am 23. November in Zoutkamp mitzuteilen gedachte. Die Behauptung, dass die Preise bereits den Fischern mitgeteilt wurden, lange bevor diese effektiv angeboten wurden, ist nicht belegt.[271]

(152) Aus einem Gespräch zwischen Kok Seafood und einem anderen Marktteilnehmer im Februar 2008 wird klar, dass diese, einschließlich Heiploeg und Klaas Puul versuchten, das Einkaufspreisniveau zu erhöhen.

[…][272]

(153) Das obige Gespräch basiert auf einem fortlaufenden Text ohne Interpunktion. Es kann schwierig sein, bei diesem Gespräch mit Sicherheit festzustellen, wer was gesagt hat, aber die Verweise auf den erwarteten, mit Klaas Puul und Heiploeg abgesprochenen Preisanstieg, gehen daraus eindeutig hervor.[273] Diese Textauslegung wurde von Kok Seafood bestätigt.[274]

(154) Heiploeg und Klaas Puul, übten gemeinsam mit anderen Vertreibern von Garnelen auch indirekt Druck auf das Einkaufspreisniveau aus, indem sie die Größe der zu verwenden Siebe bestimmten.[275] Je nach der Größe der zu verwendenden Siebe konnten die angelandeten Mengen und indirekt die zu bezahlenden Preise beeinflusst werden. […].[276]

(155) Die wichtigsten Marktteilnehmer versuchten, den Wettbewerb auf den Auktionen zu reduzieren, um mögliche negative Preisauswirkungen (nach oben) auf die bezahlten Einkaufspreise zu kontrollieren.

(156) Klaas Puul […] hatte seit 1997 bezüglich der Einkäufe eine Marktaufteilungsvereinbarung mit Heiploeg.[277] Diese Vereinbarung sah vor, dass Klaas Puul nicht mehr als 30 % der angelandeten Nordseegarnelen auf den Auktionen kaufen sollte. Den restlichen Bedarf von Klaas Puul sollte dieses Unternehmen bei Heiploeg beziehen und es gab Entschädigungsregelungen, um

---

268 […]

269 […]

270 […]

271 Heiploeg behauptet in der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass die ausgetauschten Informationen, falls überhaupt, bereits auf dem Markt bekannt gewesen seien. *Siehe* auch Erwägungsgründe (352) - (358).

272 […]
Siehe auch Erwägungsgrund (189)

273 Heiploeg behauptete in der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass dieses Gespräch ignoriert werden sollte, da es völlig unverständlich sei.

274 […]

275 […]

276 […]

277 […]

einen gesteigerten Wettbewerb zu vermeiden. Diese Vereinbarung bestand angeblich bis 2004.[278]

(157) Am 18. Februar 2007 beschwerte sich […] bei Heiploeg über Heiploegs Aufforderung an […] einen kleineren Marktteilnehmer davon abzuhalten, Garnelen anderswo zu kaufen als bei Heiploeg.[279]

(158) Kok Seafood beschwerte sich bei Klaas Puul im Juli 2007 darüber, dass das Unternehmen von Heiploeg davon abgehalten wurde, Garnelen bei der Auktion in Lauwersoog zu kaufen.

[…][280]

(159) Kok Seafood bestätigte in der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass das Unternehmen in der Tat von Heiploeg an der Teilnahme an Auktionen behindert wurde, häufig unter Androhung der Beendigung des langfristigen Vertrags.[281]

(160) Als Stührk 2007 versuchte, Garnelen bei der Auktion in Lauwersoog[282] zu kaufen, wurde Heiploeg darüber informiert und teilte Stührk mit, dass eine solche Vorgehensweise nicht nützlich sei. Internen E-Mails von Stührk vom 17. Juli 2007 und 16. August 2007 ist Folgendes zu entnehmen:

[…][283]
[…][284]

(161) Stührk bestätigte in der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass das Unternehmen vom Einkauf auf niederländischen Auktionen Abstand nahm, um die Einkaufspreise und indirekt auch die Preise für die Vertragsfischer in Deutschland nicht zu erhöhen.[285]

(162) Aufgrund dieser Tatsache beschloss Stührk, zu warten und Garnelen bei Bedarf von Heiploeg zu kaufen. Heiploeg schlug Kok Seafood am 29. September 2007 (über den Einkaufsvertreter bei der Auktion von Lauwersoog) vor, Garnelen an Stührk oder andere Konkurrenten zu verkaufen, da diese Konkurrenten auf der Fischauktion in Lauwersoog nicht mehr einkaufen durften.[286]

---

278 […] Dies fällt zusammen mit dem Ausscheiden von […] und/oder der Einführung der Vertragsfischerei in den Niederlanden.
Diese Einschränkungen im Hinblick auf Einkäufe bei den Fischauktionen in den Niederlanden führten angeblich dazu, dass Klaas Puul die Einkaufstätigkeiten in Deutschland durch die Übernahme von Holsatia im Jahr 1999 erweiterte. *Siehe* auch Fußnote 91 in Erwägungsgrund (55).

279 […]

280 […]

281 […]

282 […]

283 […]. Trotz der negativen Reaktion von Heiploeg beschloss Stührk das Preisniveau für [...] beizubehalten. […]
Siehe auch Erwägungsgrund (178) für den Rest des Gesprächs.

284 […]

285 […]

286 […]

(163) Am 26. Oktober 2007 versuchte Heiploeg alle Nordseegarnelen zu kaufen, die auf der Fischauktion in Lauwersoog angeboten wurden. Auf dem Markt wurde dieses Verhalten als ein strategischer Zug betrachtet, um die Verkaufspreise hoch zu halten und andere Marktteilnehmer vom Einkauf abzuhalten.[287]

(164) Am 23. November 2007 diskutierten […] Heiploeg und […] die Einkäufe bei der Fischauktion, um sicherzustellen, dass Heiploeg ausreichende Mengen beziehen konnte und dass der Preis keinen Druck für die Einkaufspreise bedeuten würde, die an die Vertragsfischer bezahlt wurden. Als der Einkaufsvertreter bei der Auktion im Hinblick auf diese Vereinbarung nicht die nötige Diskretion an den Tag legte, beschwerte sich Heiploeg bei Kok Seafood darüber und warnte, dass die Wettbewerbsbehörden davon Wind bekommen könnten und bat Kok Seafood, diese Nachricht an die Einkaufsvertreter weiterzugeben.[288]

(165) Am 11. März 2008 stellte Stührk intern mit Überraschung fest, dass es möglich gewesen ist, geschälte Garnelen bei Heiploeg zu vergleichsweise niedrigen Preisen zu kaufen im Vergleich zu den Preisen, die an dem Tag auf der Fischauktion bezahlt wurden.[289]

(166) Im Jahr 2008 erwähnte […] gegenüber Kok Seafood, dass ein kleiner Konkurrent […], von Heiploeg aufgefordert wurde, vom Einkauf von Garnelen bei der Fischauktion in Lauwersoog abzusehen und dafür Lieferungen von Heiploeg erhielt, um die Einkaufspreise unter Druck zu setzen.[290]

(167) Es gab aber ähnliche Beschwerden über Klaas Puul in Volendam. Ein Vertreter erklärte gegenüber Kok Seafood 2008 Folgendes:

[…][291]

(168) Die obige Erklärung wird dem Vertreter und Kok Seafood ausgehend von einer Analyse der Audiodatei zugeordnet.[292] Diese Textauslegung wurde von Kok Seafood bestätigt.[293] Es ist jedoch unwesentlich, wer in diesem Gespräch was gesagt hat, wichtig ist, dass erklärt wird, dass Klaas Puul Einkäufe bei der Auktion in Volendam arrangiert hat und Heiploeg in Lauwersoog.

(169) Wie oben erwähnt, sprach Heiploeg die Verkaufspreise in Deutschland mit dem deutschen Marktteilnehmer Stührk ab.[294] Sie tauschten auch Einkaufspreisinformationen aus.

(170) Eine interne E-Mail von Stührk vom 28. April 2003 enthält die Preise von Konkurrenten und einen Verweis auf ein „*Fax von Heiploeg*“.[295]

---

287 […]
288 […]
289 […]
290 […]
291 […]
292 […]
293 […]
294 Siehe Erwägungsgründe (85) - (89), (99) - (101), (109) und (112) - (114)

(171) Am 8. Juli 2004 trafen Heiploeg und Stührk Fischer aus Deutschland, die streikten, um ihrer Forderung nach höheren Produktionsvolumen und/oder Preisen für Nordseegarnelen Ausdruck zu verleihen.[296] Klaas Puul nahm nicht teil, angeblich weil das Unternehmen diese Diskussion für mit den Wettbewerbsbestimmungen möglicherweise unvereinbar betrachtete.

(172) Am 20. Mai 2005 und am 26. Juli 2005 berichtete Stührk intern über die Einkaufspreise für Nordseegarnelen der Konkurrenten für die nächste Woche, einschließlich einer Mengenbeschränkung, die von Heiploeg und Klaas Puul gefordert worden war.[297] Es ist jedoch nicht klar, ob Stührk diese Preisinformationen von den Konkurrenten oder von den Fischern erhalten hat.

(173) Am 19. September 2005 teilte Heiploeg Stührk telefonisch mit, dass ein Gespräch erforderlich sei. Ein interner Bericht von Stührk über dieses Telefongespräch enthält die neuen Preise von Heiploeg für die Vertragsfischer für die folgende Woche.[298] Dies deutet eindeutig darauf hin, dass diese Preise bei diesem Telefongespräch ausgetauscht wurden.[299]

(174) Am 7. November 2005 überprüfte und korrigierte Stührk die Preisinformationen für die Vertragsfischer, die von den Fischern direkt bei Heiploeg eingegangen waren.[300]

(175) Am 16. Februar 2007 entschied Stührk über die Einkaufspreisangebote basierend auf den Preisinformationen, die direkt von Heiploeg bestätigt wurden.[301]

(176) Am 30. März 2007 informierte Heiploeg Stührk über die Einkaufspreise, die von Heiploeg und Klaas Puul in der folgenden Woche angeboten werden sollten, wenn auch mit dem Hinweis, dass die Preisinformationen für Klaas Puul nicht ganz klar seien.[302]

(177) Am 4. Mai 2007, nachdem Stührk auf dem Markt erfahren hatte, dass Heiploeg beabsichtigte, die Einkaufspreise zu senken, [303] informierte Heiploeg Stührk über die Preise, die nächste Woche den eigenen Fischern bezahlt werden würden, d.h. Heiploeg bestätigte, dass die Einkaufspreise für die nächste Woche unverändert bleiben würden.[304]

---

295 […]. Die E-Mail verweist auch auf einen Besuch von Heiploeg bei einem Konkurrenten und eine Feststellung von Stührk zur Senkung des Einkaufspreisniveaus, falls das Unternehmen das Preisniveau von [...] vom Mai 2003 halten sollte. In Erwägungsgrund (84) wird erklärt, dass das [...]-Preisniveau für Mai mit Heiploeg erörtert wurde.

296 […]

297 […]

298 […]

299 Heiploeg argumentierte in der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte noch einmal, dass es ebenfalls möglich sei, dass Stührk diese Preisinformationen von den Fischern erhalten habe.

300 […]

301 […]

302 […]

303 […]

304 […]

(178) Am 16. Juli 2007 verglichen Heiploeg und Stührk die Preise, die von Heiploeg, Stührk und Klaas Puul bezahlt wurden. Heiploeg war besorgt über die Preisunterschiede und drängte auf eine bessere Preisabsprache in der Zukunft.

[…][305]

(179) Stührk bestätigte in der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass Heiploeg nicht wollte, dass Stührk den Fischern Preise anbot, die höher waren als der Heiploeg-Preis und fügte hinzu, dass sich […] heute noch an den oben genannten Zwischenfall vom 16. Juli 2007 erinnern könne, als Heiploeg wütend gewesen sei und Stührk im Falle einer Wiederholung mit Konsequenzen gedroht habe.[306]

(180) Stührk berichtete auch, dass Heiploeg am 12. Oktober 2011, d.h. am Tag nachdem Stührk einen neuen Liefervertrag mit [...] abgeschlossen hatte, den Schälvertrag Stührks beenden wollte, der seit 2007 bestand. Außerdem drohte Heiploeg damit, keine ungeschälten Garnelen mehr bei Stührk zu kaufen. Folglich musste Stührk [...] auffordern, den geplanten neuen Vertrag zu annullieren.[307]

4.2.2.4. Verhalten gegenüber anderen Händlern

(181) Dass zwischen den Nordseegarnelen-Händlern eine Abstimmung stattfand, kam auch in der Wahrnehmung anderer Händler der Branche zum Ausdruck. Dies kann zum Beispiel aus einem Gespräch zwischen […] und Kok Seafood von Ende 2004 geschlossen werden:

[…][308]

(182) Die oben angeführten Aussagen wurden […] und Kok Seafood auf der Grundlage einer Analyse der Audiodatei zugeordnet.[309] Kok Seafood hat diese Interpretation bestätigt.[310]

(183) Eine solche allgemeine Kenntnis ergibt sich auch aus dem Gespräch aus dem Jahr 2008 zwischen […] und […], das nachstehend in Erwägungsgrund (341) angeführt wird, oder aus der Aussage des Händlers […] vom 24. März 2000 im Zusammenhang mit der früheren Ermittlung der NMa:

[…][311]

(184) […] und Kok Seafood brachten wiederholt ihre positive Haltung in Bezug auf die bestehende Abstimmung im Nordseegarnelen-Handel zum Ausdruck. Dies wird beispielweise in Gesprächen vom Januar 2005, März 2005 und Juli 2006 deutlich:

---

305 […]
Siehe auch Erwägungsgrund(160), was den Rest dieses Gespräches angeht.

306 […]

307 […]

308 […]

309 […]

310 […]

311 […]

[…][312]
[…][313] [[…][314]
[…][315]

(185) Die oben angeführten Aussagen vom Januar 2005 wurden […] und Kok Seafood auf der Grundlage einer Analyse der Audiodatei zugeordnet.[316] Kok Seafood hat diese Interpretation bestätigt.[317] Die Aussage vom März 2005 stammt aus einem fortlaufenden Text ohne Interpunktion. Sie wird […] auf der Grundlage einer Textinterpretation zugeordnet. Diese Textinterpretation wurde von Kok Seafood bestätigt.[318] Die Aussage vom Juli 2006 wird […] ebenfalls auf der Grundlage einer Textinterpretation zugeordnet. Die Anspielungen „[…] *aus Arnemuiden hat mich angerufen*" oder „*meint* […]" bieten diesbezüglich klare Hinweise. Es kommt in diesen Gesprächen allerdings weniger darauf an, wer genau was gesagt hat, sondern es kommt darauf an, dass aus diesen Gesprächen die positive Haltung gegenüber Absprachen zwischen Händlern in der Nordseegarnelenbranche ganz eindeutig hervorgeht.

(186) Heiploeg und Klaas Puul haben Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass diese anderen Händler das Gleichgewicht, das sie aufrechtzuerhalten strebten, nicht wirklich gefährden konnten. Das wird weiter unten für […], […] und Kok Seafood erläutert.[319]

a) […]

(187) […] war seit 1999 ein Lieferant von [...] in Belgien.[320] Bei den Preisabsprachen spielte […] daher eine wichtige Rolle. […] bezog alle Nordseegarnelen von Heiploeg und bot sie zu den [...]-Preisen an, die von Heiploeg diktiert wurden.[321] Wenn […] aufgefordert wurde, sich an den Ausschreibungen von [...] zu beteiligen, setzte sich […] umgehend mit Heiploeg in Verbindung und Heiploeg schlug dann die Preise vor, die […] in dem Angebot für [...] unterbreiten sollte.[322] Klaas Puul wusste von dieser Geschäftsbeziehung zwischen Heiploeg und […].[323]

(188) Heiploeg behauptet, dass […] als reiner Handelsvertreter von Heiploeg agiert habe und dass an dieser Geschäftsbeziehung nichts Wettbewerbswidriges sei.[324]

---

312 […]
313 […]
314 […]
315 […]
316 […]
317 […]
318 […]
319 Die Kontakte waren nicht auf diese drei Unternehmen begrenzt. Ende 2007 hat Heiploeg beispielsweise ein Treffen mit […] anberaumt, um die Absichten dieses Neuankömmlings auszuloten. […]
320 Im April 2008 hat […] einen Teil seiner Liefermenge für [...] an […] verloren. […]
321 Heiploeg und […] unterhielten außerdem gegenseitige Geschäftsbeziehungen für andere Meeresfrüchte und Lachs. *Siehe zum Beispiel* […].
322 […]
323 […]
324 […]

Aber unabhängig davon, ob dieses Argument sachlich richtig ist oder nicht[325], bestand das Ergebnis darin, dass […] nicht als ernstzunehmender Wettbewerber auf den Markt gelangt ist.

b) […]

(189) […] war 2007 in den Markt für Nordseegarnelen eingetreten. […] zufolge sei das als Hindernis für Preiserhöhungen empfunden worden.[326] Das ergibt sich auch aus den Gesprächen zwischen Kok Seafood und Heiploeg aus den Jahren 2006 und 2007 und aus den Gesprächen zwischen Kok Seafood und einem anderen Händler im Februar 2008:

[…][327]
[…][328]
[…][329]

(190) Die oben angeführten Gespräche stammen aus einem fortlaufenden Text ohne Interpunktion. Die Kommission hat eine Textinterpretation durchgeführt, um die Äußerungen Kok Seafood oder dessen Gesprächspartner zuzuordnen.[330] Diese Interpretation wurde von Kok Seafood bestätigt.[331] Es kommt aber kaum darauf an, wer in diesen Gesprächen genau was gesagt hat. Was wirklich zählt, ist, wie […] auf dem Markt wahrgenommen worden ist.

(191) Für nachgelagerte Dienste (Einfrieren, Verpacken und Transport) hat […] die Dienstleistungen von Kok Seafood[332] und […] in Anspruch genommen.[333] Im Juli 2007 haben Telson und Kok Seafood die Marktposition von […] besprochen.

[…][334]

(192) Die oben angeführten Gespräche stammen aus einem fortlaufenden Text ohne Interpunktion. Die Kommission hat eine Textinterpretation durchgeführt, um die Äußerungen Kok Seafood und […] zuzuordnen.[335] Diese Interpretation wurde von Kok Seafood bestätigt.[336] Es kommt aber kaum darauf an, wer in diesen

---

325 Heiploeg hat beispielsweise keinen Vertretervertrag vorgelegt und es bleibt unklar, ob [...] oder andere Kunden darüber Bescheid wussten, dass Heiploeg die von […] angebotenen Preise festgelegt hat.

326 […]

327 […]

328 […]

329 […]

330 Im ersten Gespräch redet eine Partei beispielsweise über ihr Angebot an [...]. Das weist in die Richtung von Heiploeg. Im zweiten Gespräch fragt eine Partei nach Informationen. Das weist in die Richtung von Kok Seafood. Die andere Partei gibt allgemeine Auskünfte zur Preisfestsetzung. Das weist in die Richtung von Heiploeg. Im dritten Gespräch weist die Anspielung „*Hallo, mit van Biezen*“ deutlich darauf hin, wer das Gespräch begonnen hat.

331 […]

332 […]

333 […]

334 […]

335 Die Anspielungen „*Ich meine*“ und „*sagt* […]“ bieten klare diesbezügliche Hinweise.

336 […]

Gesprächen genau was gesagt hat. Was wirklich zählt, ist, wie […] von ihnen wahrgenommen worden ist.

(193) Kok Seafood hat Heiploeg und Klaas bei der Kontaktaufnahme mit […] geholfen.[337] Bereits 2007 hat Kok Seafood versucht, im Rahmen einer Industriemesse in Brüssel eine Vereinbarung zwischen […] und Heiploeg/Klaas Puul zustande zu bringen. Heiploeg erwähnte in diesem Zusammenhang im Gespräch mit einem anderen Händler im Jahr 2008 Folgendes:

[…][338]

(194) Kok Seafood hatte dieses Treffen zwischen Klaas Puul und […] im Motel Katwoude organisiert.[339] Dieses Treffen […] fand am 17. August 2007 statt, führte aber zu keinem Ergebnis. […] bekräftigte die Absicht, auf dem Nordseegarnelenmarkt bleiben zu wollen und einen größeren Marktanteil anzustreben, als Klaas Puul zu akzeptieren bereit war.[340]

[…][341]
[…][342]

(195) Die oben angeführten Gespräche stammen aus einem fortlaufenden Text ohne Interpunktion. Die Kommission hat eine Textinterpretation durchgeführt, um die Äußerungen Kok Seafood und zuzuordnen.[343] Diese Interpretation wurde von Kok Seafood bestätigt.[344]

(196) Heiploeg hat Kok Seafood andauernd zugeredet, die Preise mit […] abzusprechen. Das ergibt sich beispielsweise aus den Gesprächen von Kok Seafood mit […], aus einem Treffen und einem Gespräch mit Heiploeg im Oktober 2007 und aus einem Gespräch mit Klaas Puul im Jahr 2008:

[…][345]
[…][346]
[…][347]
[…][348]

(197) Die oben angeführten Gespräche stammen aus einem fortlaufenden Text ohne Interpunktion. Die Kommission hat eine Textinterpretation durchgeführt, um die

337 […]
338 […]
339 […]
340 […]
341 […]
342 […]
343 Kok Seafood war bei diesem Treffen anwesend und kann darüber berichten; nicht der Gesprächspartner von Kok Seafood.
344 […]
345 […]
346 […]
347 […]
348 […]

Aussagen Kok Seafood zuzuordnen.[349] Einiges davon wurde von Kok Seafood bestätigt.[350] Es kommt allerdings kaum darauf an, wer in diesen Gesprächen was genau gesagt hat, wenn eindeutig aus ihnen hervorgeht, dass Kok Seafood eine entscheidende Rolle dabei gespielt hat, Preisinformationen an […] zu übermitteln.

(198) Im April 2008 hat […] auf Kosten von […] einen Vertrag für die Belieferung eines Teils von [...] erhalten.[351]

c) Kok Seafood

(199) Kok Seafood kaufte Nordseegarnelen auf Fischauktionen in den Niederlanden oder von Vertragsfischern und erbrachte Vorleistungen für den Nordseegarnelenhandel.[352] Kok Seafood verkaufte Heiploeg Garnelen auf der Grundlage eines im Oktober 2000 abgeschlossenen und in den Jahren 2005 und 2009 erneuerten 5-Jahresvertrags.[353]

(200) Bei der Beschreibung des strategischen Bündnisses mit Kok Seafood bezieht sich ein Heiploegdokument von 2009 ausdrücklich auf „Exklusivität" und „einen Vertrag für gutes Verhalten".[354] Kok Seafood wurde in Abhängigkeit zu den durchschnittlichen Verkaufspreisen von Heiploeg bezahlt. In der Praxis war der [...]preis in dieser Kalkulation ein wichtiger Faktor.[355]

(201) Der eigentliche Zweck des Vertrags für Heiploeg bestand darin, Kok Seafood als ernstzunehmenden Wettbewerber vom Markt fernzuhalten. Das geht beispielsweise eindeutig aus einem Gespräch zwischen Heiploeg und Kok Seafood vom April 2005 oder einem anderen Gespräch aus dem Jahr 2008 zwischen Kok Seafood und dem ehemaligen Geschäftsführer von Heiploeg hervor, der den ersten Vertrag zustande gebracht hat:

[…][356]
[…][357]
[…][358]

(202) Die oben angeführten Gespräche stammen von einer Audiodatei oder aus einem fortlaufenden Text ohne Interpunktion. Die Kommission hat die Audiodatei und

---

349 Die Anspielungen […] bieten diesbezüglich entsprechende Hinweise. Es kann außerdem auch aus einer Analyse abgeleitet werden, wer am besten in der Lage ist, die Informationen zu liefern (Heiploeg), wer am besten in der Lage ist, die Informationen anzufordern (Kok Seafood) und wer am besten in der Lage ist, die Informationen an […] zu übermitteln (Kok Seafood).

350 […]

351 […]

352 *Siehe* Erwägungsgrund (23).

353 […]

354 […]

355 Siehe Erwägungsgrund (217). Zwischen Heiploeg und Kok Seafood hat sich eine lange Auseinandersetzung über die genaue Bedeutung des [...]preises bei der Kalkulation entwickelt.

356 […]

357 […]

358 […]

den Text analysiert, um die Aussagen Kok Seafood oder dessen Gesprächspartner zuzuordnen.[359] Einiges davon wurde von Kok Seafood bestätigt.[360] Es kommt aber kaum darauf an, was genau in diesen Gesprächen gesagt worden ist, wenn aus ihnen eindeutig hervorgeht, dass der eigentliche Zweck des Vertrags zwischen Heiploeg und Kok Seafood darin bestand, Kok Seafood als ernstzunehmenden Wettbewerber vom Markt fernzuhalten.

(203) Kok Seafood musste über dieses eigentliche Ziel unbedingt Bescheid wissen. Kok Seafood hat das im Jahr 2008 sogar in einer Anmerkung zu einem Gespräch mit Heiploeg aufgeschrieben.

[…][361]

(204) Klaas Puul wusste Bescheid, dass der Vertrag dazu diente, Kok Seafood als eigenständigen ernstzunehmenden Wettbewerber zu verhindern. Das geht aus […][362] und aus den Gesprächen zwischen Heiploeg und Kok Seafood hervor, beispielsweise im April 2005, als Heiploeg Kok Seafood mitteilt, dass Heiploeg Klaas Puul die Verlängerung des Vertrags mit Kok Seafood zugesichert hat.

[…][363]

(205) Kok Seafood hat in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte außerdem bestätigt, dass Heiploeg Kok Seafood im Jahr 2005 damit gedroht habe, die Geschäftsbeziehung zu beenden, falls Kok Seafood damit beginnen würde, Heiploeg Konkurrenz zu machen.[364]

(206) Kok Seafood konnte keinen Zweifel daran haben, dass Heiploeg und Klaas Puul miteinander in Kontakt standen und ihr Verhalten auf dem Markt absprachen. Das geht aus den Gesprächen zwischen Kok Seafood und anderen Händlern[365] und außerdem auch aus den Gesprächen mit Heiploeg oder den (zusammenfassenden) Gesprächsaufzeichnungen hervor, aus denen deutlich wird, dass Heiploeg mit Kok Seafood bereits im Dezember 2004 und im März 2005 offen die mit Klaas Puul vereinbarten anstehenden Preiserhöhungen besprach.

[…][366]

[…][367]

[…][368]

---

359 Anspielungen wie […] liefern diesbezüglich einige Hinweise. Außerdem ist keine andere Interpretation überzeugend.

360 […]

361 […]

362 […]

363 […]

364 […]

365 Siehe beispielsweise das Gespräch zwischen Kok Seafood und […] in Erwägungsgrund (181), das Gespräch zwischen Kok Seafood und […] in Erwägungsgrund (184) oder das Gespräch zwischen Kok Seafood und Heiploeg in Erwägungsgrund (211).

366 […]

367 […]

368 […]

(207) Die oben angeführten Gespräche stammen von Transkriptionen oder Aufzeichnungen in Form eines fortlaufenden Textes ohne Interpunktion. Die Kommission hat eine Textinterpretation durchgeführt, um die Aussagen Kok Seafood oder Heiploeg zuzuordnen.[369] Einiges davon wurde von Kok Seafood bestätigt.[370] Es kommt aber kaum darauf an, was genau in diesen Gesprächen gesagt worden ist, wenn aus ihnen eindeutig hervorgeht, dass Kok Seafood über die Existenz der Absprachen zwischen Heiploeg und Klaas Puul hätte Bescheid wissen können.

(208) Heiploeg behauptet, dass die Erwähnung „mit Klaas Puul" im Transskript des ersten Gesprächs möglicherweise nicht authentisch ist, sondern später eingefügt wurde, weil sie in den (zusammenfassenden) Notizen desselben Gesprächs nicht erscheint.[371] Diese Behauptung wird durch keinerlei Fakten gestützt. Es erscheint im Gegenteil logischer, dass diese Erwähnung im ursprünglichen Gespräch gefallen und im Transskript auch erschienen war, in den (zusammenfassenden) Notizen aber nicht mehr übernommen worden ist, weil sie als nicht zum Gespräch gehörend angesehen wurde. Selbst wenn die Erwähnung erst nachträglich hinzugefügt worden sein sollte (was nicht der Fall ist), kann sie jedenfalls nicht die Tatsache verbergen, dass die Absicht bestand, den Preis mit Klaas Puul zu erhöhen und dass es diesbezüglich Kontakte zwischen Heiploeg und Klaas Puul gegeben hat.[372]

(209) Da die Vergütung von Kok Seafood abhängig war von den Preisen auf dem Markt, profitierte Kok Seafood unmittelbar von höheren nachgelagerten Verkaufspreisen von Heiploeg[373] und Heiploeg hat Kok Seafood wiederholt daran erinnert, dass Kok Seafood von einem höheren Preisniveau profitieren würde. Beispielsweise im Jahr 2006 und im Jahr 2008:

[…][374]
[…][375]

(210) Als Kok Seafood und Heiploeg begannen, sich über die genaue Berechnung der vertraglichen Vergütung zu streiten, nutzte Kok Seafood sein Wissen, um Druck auf Heiploeg auszuüben.[376] Spätestens ab 2004 begann Kok Seafood damit, Telefongespräche mit Heiploeg und anderen Geschäftspartnern aufzuzeichnen. Kok Seafood hielt mit dieser Praxis nicht hinter dem Berg und drohte seinen Partnern – vor allem Heiploeg – wiederholt damit, diese Informationen an die niederländische Wettbewerbsbehörde weiterzugeben. Die Existenz dieser

369 Anspielungen wie […] bieten diesbezügliche Hinweise. Keine andere Interpretation wirkt überzeugend.

370 […]

371 […]

372 *Siehe* außerdem Erwägungsgrund (323) zu sonstigen Behauptungen gegen diese Transskripte.

373 […] Das Dokument erwähnt die „Formel", die von Heiploeg und Kok Seafood zur Berechnung der vertraglichen Vergütung von Kok Seafood verwendet wurde. Selbst wenn die Einzelheiten der Anwendung zwischen den Vertragsparteien strittig wurden, bleibt doch die Tatsache bestehen, dass die Verkaufspreise an den Supermarkt [...] in dieser Formel eine große Rolle spielten.

374 […]

375 […]

376 […]

Aufzeichnungen und ihr Zweck waren in der Garnelenbranche also ein offenes Geheimnis.[377]

(211) Kok Seafood sah grundsätzlich davon ab, Heiploeg Konkurrenz zu machen, solange Heiploeg ausreichende Mengen zu einem guten Preis kaufte.[378] Gelegentlich fragte Kok Seafood auch bei Heiploeg nach, warum die Preise nicht erhöht werden konnten. Das war bei den Kontakten im Dezember 2005 und im April 2007 der Fall. Bei diesen beiden Gelegenheiten antwortete Heiploeg, dass für die Umsetzung solcher Preiserhöhungen die Unterstützung von Klaas Puul nötig sei.

[…][379]

[…][380]

(212) Die oben angeführten Gespräche stammen von Transskripten oder Notizen in Form eines fortlaufenden Textes ohne Interpunktion. Die Kommission hat eine Textinterpretation durchgeführt, um die Aussagen Kok Seafood oder Heiploeg zuzuordnen.[381] Einiges davon wurde von Kok Seafood bestätigt.[382] Es kommt aber kaum darauf an, was genau in diesen Gesprächen gesagt worden ist, wenn aus ihnen eindeutig Kok Seafoods Interesse an Preiserhöhungen hervorgeht.

(213) Am 21. April 2006 hat Heiploeg Kok Seafood über eine mit Klaas Puul für den 8. Mai 2006 abgesprochene Preiserhöhung informiert.

[…][383]

(214) Im September 2006 informierte Klaas Puul Kok Seafood über eine mit Heiploeg abgesprochene anstehende Preiserhöhung.

[…][384]
[…][385]

(215) Mitten in einem Gespräch zwischen Kok Seafood und Klaas Puul vom 14. September 2006, rief Heiploeg an und Heiploeg und Klaas Puul begannen in dieser improvisierten Telefonkonferenz, offen über Preise zu sprechen.

[…][386]

---

377 […]. In diesem Dokument erklärt […], dass […] während eines Besuchs am 13.10.2008, ausgiebig aus den Notizen vorgelesen habe, die aus diesen Aufzeichnungen angefertigt worden waren. Er erklärte außerdem, dass er die Angelegenheit anschließend mit […] am 31.10.2008 besprochen habe.

378 […]

379 […]

380 […]

381 […] Die Gespräche zeigen eine Partei, die um eine Erklärung für die Preisfestsetzung bittet (= Kok Seafood) und eine andere Partei, die die Preisfestsetzung erläutert (= Heiploeg). Keine andere Interpretation wirkt überzeugend.

382 […]

383 […]

384 […]

385 […]

386 […]

(216) Am 4. Oktober 2007 erkundigte sich Heiploeg, ob Kok Seafood nach wie vor in Kontakt mit Klaas Puul stünde, um zu prüfen, ob Klaas Puul an eine abgesprochene Preiserhöhung gebunden war.[387] Heiploeg bestätigte, dass eine Preiserhöhung abgesprochen worden sei. Kok Seafood erwähnte bei dieser Gelegenheit auch, dass Heiploeg (über einen anderen Geschäftsführer) vor ein paar Tagen gebeten hatte, Preisinformationen an […] weiterzuleiten.

[…][388]

(217) In einem Treffen vom 11. Oktober 2007 erinnerte Heiploeg Kok Seafood erneut an die Bedeutung des [...] Preises und die Art ihres Vertrags:

[…][389]
[…][390]
[…][391]
[…][392]

(218) Die oben angeführten Auszüge stammen von einem Transskript in Form eines fortlaufenden Textes ohne Interpunktion. Die Kommission hat eine Textinterpretation durchgeführt, um die Auszüge Kok Seafood oder Heiploeg zuzuordnen.[393] Einiges davon wurde von Kok Seafood bestätigt.[394] Es kommt dabei in erster Linie darauf an, was über die Bedeutung des [...] Preises und den eigentlichen Zweck des Vertrags gesagt wird, und nicht so sehr darauf, wer dies in dem Gespräch gesagt hat.

(219) Wie oben erwähnt, diente Kok Seafood auch als Informationskanal zwischen Heiploeg und […].[395]

(220) Als Heiploeg und Kok Seafood begannen, sich über die genaue Berechnung der vertraglichen Vergütung zu streiten, machten sich Wettbewerber und Investoren Sorgen darüber, dass die Stabilität auf dem Markt gefährdet wäre und griffen aktiv ein, um nachteilige Wirkungen für den gesamten Sektor bzw. für ihre Investitionen zu verhindern.[396]

(221) […] erbot sich, einzugreifen und organisierte ein Treffen zwischen Heiploeg und Kok Seafood für den 5. Februar 2008.[397]

(222) […] versuchte ebenfalls einzugreifen und schickte Heiploeg am 1. November 2008 ein Schreiben und leitete es an Kok Seafood weiter.[398] Am

---

387 Das war zu einer Zeit, zu der die Häufigkeit der Kontakte zwischen Heiploeg und Klaas Puul wegen Änderungen in der Geschäftsführung zurückgegangen war. *Siehe* Erwägungsgrund (59).

388 […]

389 […]

390 […]

391 […]

392 […]

393 Keine andere Interpretation wirkt überzeugend.

394 […]

395 Siehe Erwägungsgründe (193) - (196).

396 […] *Siehe auch* Erwägungsgrund (122).

397 […]

398 […]

12. Dezember 2008 sagte er einem Vertreter der Fischer, angeblich auch im Namen von Klaas Puul und […], dass sie befürchteten, dass Kok Seafood im Begriff sei, die Wettbewerbsbehörden einzuschalten und bat den Vertreter, einzugreifen und die verschiedenen betroffenen Parteien zu kontaktieren.[399] Der Vertreter der Fischer kam seiner Bitte nach und intervenierte entsprechend.[400]

(223) Kok Seafood beschwerte sich außerdem bei […] über Heiploeg.[401] […] schlug Heiploeg im Jahr 2009 vor, den Konflikt zu lösen.[402] Vor einem Treffen zwischen Kok Seafood und […] am 2. März 2009 hat die Geschäftsführung von Heiploeg auf der Sitzung vom 26. Februar 2009 einen möglichen neuen Vertrag mit Kok Seafood besprochen. Es wurde die Ansicht vertreten, dass keine Einigung Heiploeg teurer zu stehen kommen könnte und dass es wünschenswert sei, die Kommunikation mit anderen Marktteilnehmern offen und transparent zu halten.[403]

(224) Am 3. März 2009 unterrichtete […] Heiploeg darüber, dass eine Einigung mit Kok Seafood erzielt worden sei.[404] Die Nachricht sprach sich schnell herum. Heiploegs ehemaliger Geschäftsführer erhielt diese Nachricht noch am selben Tag und informierte […] darüber, dass die Streitigkeit zwischen Kok Seafood und Heiploeg beigelegt worden sei: […].[405] Außerdem unterrichtete er auch Stührk darüber, dass der Konflikt zwischen Heiploeg und Kok Seafood beigelegt worden sei. Diese Nachricht wurde von Stührk begrüßt.[406] Am 30. März 2009 legten Heiploeg und Kok Seafood ihre Streitigkeit bei und unterzeichneten am 16. April 2009 eine neue Vereinbarung.[407]

4.3. Umsetzung

(225) Die an den Vereinbarungen beteiligten Unternehmen setzten ihre Abstimmungsbemühungen und den Austausch wirtschaftlich sensibler und marktrelevanter Informationen über einen längeren Zeitraum – d. h. mehrere Jahre – hinweg fort, wenngleich das Ziel der Beeinflussung der nachgelagerten Verkaufspreise möglicherweise nicht jederzeit wie geplant erreicht wurde.[408]

(226) Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die eingeführten und in die Praxis umgesetzten Vereinbarungen als mehr oder weniger erfolgreich anzusehen sind.

---

399 […] Dies war nach einem Treffen des Branchenverbands, auf dem die Auseinandersetzung zwischen Heiploeg und Kok Seafood thematisiert worden war.

400 […]
Der Vertreter der Fischer kontaktierte […] am 24. Dezember 2008 per E-Mail, in der er sich über die Folgen beklagte, die der Konflikt zwischen Heiploeg und Kok Seafood für die Branche hätte und erwähnte, dass Kok die Wettbewerbsbehörden in Kenntnis gesetzt habe.

401 […]

402 […]

403 […]

404 […]

405 […]

406 *Siehe* Erwägungsgrund (122).

407 […]

408 In siehe zum Beispiel Erwägungsgrund (116) Bezug auf die erfolgreiche Umsetzung eines abgestimmten Preiserhalts.

5. ANWENDUNG VON ARTIKEL 101 DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION (AEUV)

5.1. Die maßgebliche Wettbewerbsregel

(227) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 AEUV sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken.

5.2. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen

5.2.1. Grundsätze

(228) Nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV sind *Vereinbarungen* und *abgestimmte Verhaltensweisen* zwischen Unternehmen verboten.

(229) Von einer „Vereinbarung" kann gesprochen werden, wenn die Parteien (der Vereinbarung) nach einem gemeinsamen Plan vorgehen, der ihr individuelles Geschäftsverhalten insofern einschränkt oder einzuschränken droht, als er die Grundzüge ihres jeweiligen Handelns (bzw. des Verzichts auf Handeln) auf dem Markt bestimmt. Eine solche Vereinbarung braucht nicht schriftlich getroffen zu werden, bedarf keiner Formalitäten und erfordert keine vertraglichen Sanktionen oder Durchsetzungsmaßnahmen. Die Tatsache des Bestehens einer Vereinbarung kann explizit oder implizit im Verhalten der Beteiligten ihren Ausdruck finden.

(230) Der Begriff „Vereinbarung" in Artikel 101 AEUV gilt auch für die unvollständigen Übereinkünfte und partielle und bedingte Vereinbarungen im Rahmen des Verhandlungsprozesses, der zu einer endgültigen Vereinbarung führt. Daher ist es nicht erforderlich, dass sich die Teilnehmer bereits im Vorfeld auf einen umfassenden gemeinsamen Plan verständigt haben. Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 101 AEUV bereits vor, wenn die betreffenden Unternehmen ihrem gemeinsamen Willen Ausdruck verliehen haben, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten. Dies gilt auch für sogenannte „Gentlemans Agreements" – die einen derartigen gemeinsamen Willen getreu zum Ausdruck bringen und eine Beschränkung des Wettbewerbs zum Gegenstand haben.[409]

(231) Im Falle eines komplexen Kartells von langer Dauer kann der Begriff „Vereinbarung" daher zu Recht nicht nur auf einen Gesamtplan oder die ausdrücklich vereinbarten Übereinkünfte Anwendung finden, sondern auch auf die Umsetzung des Vereinbarten mittels der gleichen Methoden und in

---

409 *Siehe dazu* Rechtssache T-9/99, *HFB Holding u.a. / Kommission*, Slg. 2002, II-1487, Randnummer 200, (bestätigt durch die verbundenen Rechtssachen C-189/02 Petc., *Dansk Rørindustri und Andere / Kommission*, Slg. 2005, I-5425), sowie Rechtssache C-105/04 P *Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied / Kommission*, Slg. 2006, I-8725, Randnummern 80, 94 bis 100, 110 bis 113, 135 bis 142 und 162.

Verfolgung des gleichen gemeinsamen Ziels. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache *Kommission/ Anica Partecipazioni SpA*[410]darlegte, folgt aus dem Wortlaut von Artikel 101 Absatz 1 AEUV, dass sich eine Vereinbarung nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder auch aus einem fortlaufenden Verhalten ergeben kann.

(232) Wenn auch Artikel 101 AEUV den Begriff „abgestimmten Verhaltensweisen" vom Begriff „Vereinbarungen zwischen Unternehmen" unterscheidet, so soll doch durch die Verbotsvorschrift eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen erfasst werden, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrags im engeren Sinne gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des Wettbewerbsrisikos treten lässt.[411]

(233) Nach der Rechtsprechung stellt die tatsächliche Ausarbeitung eines Plans keine Voraussetzung dafür dar, dass eine Koordinierung und/oder Zusammenarbeit als verboten angesehen werden kann. Die Beurteilungskriterien für ein solches Verhalten sind im Lichte des Konzepts zu sehen, das in den Wettbewerbsregeln des AEUV verankert ist. Nach diesen Bestimmungen muss jeder Wirtschaftsteilnehmer die Geschäftspolitik unabhängig festlegen, die er im Binnenmarkt anzustreben beabsichtigt. Dieses Selbständigkeitspostulat nimmt den Unternehmen nicht das Recht, sich mit wachem Sinn an das festgestellte oder erwartete Verhalten ihrer Wettbewerber anzupassen; es verbietet jedoch streng jede unmittelbare oder mittelbare Fühlungnahme zwischen Unternehmen, die bezweckt oder zur Folge hat, das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das das Unternehmen selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht.[412]

(234) Als *„abgestimmte Verhaltensweisen"* im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 AEUV kann daher ein Verhalten anzusehen sein, wenn sich die Partner zwar nicht über einen gemeinsamen Plan für ihre Vorgangsweise am Markt einigen, aber doch in vollem Bewusstsein wettbewerbswidrige Maßgaben treffen oder sich diesen anschließen, die die Koordinierung ihrer Geschäftspolitiken erleichtern. Zum Nachweis einer abgestimmten Verhaltensweise muss also nicht dargetan werden, dass der fragliche Mitbewerber sich förmlich gegenüber einem oder mehreren anderen zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet hat oder dass die Mitbewerber gemeinsam ihr zukünftiges Verhalten auf dem Markt festgelegt haben. Es genügt, dass ein Mitbewerber durch seine Absichtserklärung die Ungewissheit über das von ihm zu erwartende Marktverhalten beseitigt oder zumindest erheblich verringert hat.[413]

---

410 Rechtssache C-49/92P *Kommission / Anic Partecipazioni SpA* Slg. 1999, I-4125, Randnummer 81.

411 Rechtssache 48/69, *Imperial Chemical Industries / Kommission* Slg. 1972 619, Randnummer 64.

412 Verbundene Rechtssachen 40-48/73 usw. *Suiker Unie und andere / Kommission* Slg. 1975, 1663, Randnummern 173-174.

413 Rechtssache T-279/02 *Degussa / Kommission* Slg. 2006, II-897, Randnummer 133; Verbundene Rechtssachen T-25/95 usw. *Cimenteries CBR u. a. / Kommission* Slg. 2000, II-491, Randnummern 1849 und 1852.

(235) Zwar setzt der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise über eine Abstimmung zwischen Unternehmen hinaus auch ein entsprechendes Marktverhalten, sowie einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden voraus, doch gilt – vorbehaltlich des Gegenbeweises – die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin auf dem Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Festlegung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn eine solche Abstimmung während eines langen Zeitraums regelmäßig stattfindet.[414] Eine derartige abgestimmte Verhaltensweise fällt selbst dann unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV, wenn auf dem Markt keine wettbewerbswidrigen Wirkungen eintreten.[415]

(236) Bei „komplexen Zuwiderhandlungen“ von langer Dauer kann von der Kommission nicht verlangt werden, dass sie die Zuwiderhandlung entweder als „Vereinbarung“ oder „abgestimmte Verhaltensweise“ qualifiziert.[416] Die Begriffe „Vereinbarung“ und „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen” sind nicht fest umrissen und können miteinander verschwimmen. Wettbewerbswidriges Verhalten mag sich von Zeit zu Zeit ändern, oder seine Mechanismen Anpassungen erfahren oder gestärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es ist unter Umständen auch gar nicht möglich, eine solche Unterscheidung überhaupt zu treffen, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig Merkmale beider Formen des verbotenen Verhaltens aufweisen kann. Daher erschiene es gekünstelt, eine eindeutig kontinuierliche, gemeinsame Unternehmung mit ein und demselben Gesamtziel analytisch in einzelne Zuwiderhandlungen zu zerlegen. Ein Kartell kann deshalb gleichzeitig eine Vereinbarung und eine abgestimmte Verhaltensweise darstellen.[417]

5.2.2. Anwendung in der vorliegenden Sache

(237) Aus der Beschreibung der Ereignisse in Kapitel 4 geht hervor, dass die Händler von Nordseegarnelen, an die der vorliegende Beschluss gerichtet ist, häufige bilaterale Kontakte pflegten, bei denen sie ihr Marktverhalten offenlegten und koordinierten und marktsensible Informationen mit dem Ziel austauschten, gemeinsam das Preisniveau für Nordseegarnelen zu beeinflussen, den Wettbewerb zu beschränken und den Markt zu stabilisieren.

---

414 Rechtssache C-199/92 *P Hüls / Kommission*, Slg. 1999, I-4287, Randnummern 158-167 sowie *Kommission / Anic Partecipazioni SpA,* Slg., oben zitiert, Randnummern 119-121; 1999, Randnummern 119-121; Rechtssache T-303/02, *Westfalen Gassen Nederland BV / Kommission*, Slg. 2006, II-4567, Randnummer 133; Rechtssache C-8/08 *T-Mobile Netherlands u. a.*, Slg. 2009, I-4529, Randnummern 51-62.
Außerdem kann diese Vermutung nicht einfach durch den Hinweis auf Beweismittel dafür widerlegt werden, dass die Beteiligten letztendlich nicht die gleiche Preispolitik verfolgt haben: *siehe dazu z. B.:* V. *Cimenteries CBR u. a. / Kommission* oben zitiert, Slg. , Randnummer 1912.

415 Siehe auch Rechtssache *Hüls / Kommission*, , oben zitiert, Randnummern 158 – 166.

416 Verbundene Rechtssachen T-305/94 usw., *Limburgse Vinyl Maatschappij u. a. / Kommission* (PVC II), Slg. 1999, II-931, Randnummer 696.

417 Rechtssache T-7/89, *Hercules / Kommission* , Slg. 1991, II-1711, Randnummer 264.

(238) Aus der Gesamtheit der Beweismittel ergibt sich, dass mehrere Vereinbarungen getroffen wurden und abgestimmte Verhalten stattfanden. Durch den Austausch und die Festlegung von Referenzpreisen wurde das Preisniveau in Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden beeinflusst.[418] Die Koordinierung der Verkaufspreise wurde durch flankierende kollusive Handlungen bezüglich nachgelagerter Preise[419], Marktaufteilung und Kundenzuteilung[420] und einzelne Handlungen bezüglich potenzieller Wettbewerber gestärkt und unterstützt.[421]

(239) Bei mehreren Gelegenheiten betrafen die Kontakte zwischen Wettbewerbern Elemente, die sofort in ihre wirtschaftlichen Entscheidungen umgesetzt werden konnten, was zeigt, dass die Beteiligten jenes Stadium der Willensbildung erreichten, wie es für Vereinbarungen typisch ist. Bei anderen Gelegenheiten mögen die Kontakte vielleicht nicht zu einer „Vereinbarung" geführt haben, haben aber zumindest die Ungewissheit bezüglich des vom jeweils anderen auf dem Markt zu erwartenden Verhaltens wesentlich verringert und dadurch „abgestimmte Verhaltensweisen" dargestellt. Soweit die Beteiligten ihre künftigen Verhaltensweisen weitergegeben hatten, wurden diese von den jeweils anderen bei der Festlegung der eigenen Geschäftsentscheidungen mit berücksichtigt. Im Ergebnis haben alle Beteiligten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, die zum Funktionieren eines Bündels von Absprachen beigetragen haben.

(240) Im Rahmen ihrer Koordinierung der Verkaufspreise schlossen Heiploeg und Klaas Puul bei mehreren Gelegenheiten Vereinbarungen ab. Dies war bereits bei den Entscheidungen der Fall, die von Klaas Puul und Heiploeg bei einem Treffen am 21. Juni 2000 getroffen wurden.[422] Aus […] geht hervor, dass zwischen Heiploeg und Klaas Puul über mehrere besprochene Angelegenheiten eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, die auch eine Erhöhung des [...]-Referenzpreises und des […]-Preises in den Niederlanden umfasste.[423] Ähnliche Treffen und abgestimmte Verhaltensweisen bezüglich derselben und anderer Kunden folgten während des gesamten Zeitraums der in diesem Beschluss festgehaltenen Zuwiderhandlung.[424] Dokumente aus jener Zeit in der Akte der Kommission beziehen sich ausdrücklich auf diesbezügliche „Vereinbarungen" zwischen Unternehmen.[425].

(241) Ein weiteres Beispiel ist […] zu entnehmen, wonach Preise einem französischen Vermittler (Vertrieb) von Klaas Puul erst mitgeteilt wurden, nachdem Informationen von Heiploeg eingeholt („*von HPL informiert*") oder an Heiploeg weitergegeben („*Heiploeg mitgeteilt*") worden waren. Dieser Sachverhalt zeugt

---

418 *Siehe* Erwägungsgründe (42) bis (51) und (69) bis (122).

419 *Siehe* Erwägungsgründe (143) bis (180).

420 *Siehe* Erwägungsgründe (123) bis (142).

421 *Siehe* Erwägungsgründe (181) bis (224).

422 *Siehe* Erwägungsgrund (73).

423 Siehe zeitnah erstellten Notizen des Treffens […].

424 *Siehe* Erwägungsgründe (74), (75), (78), (81), (82), (83), (84), (90), (91), (93), (94), (100), (102), (103), (105), (108), (110), (115), (116), (118) und (121).

425 *Siehe z. B.* Erwägungsgründe (59), (80), (93), (135), (183) und (184) […], Erwägungsgründe (94) und (116) […], Erwägungsgründe (152) und (158) […].

von übereinstimmendem Marktverhalten bezüglich Frankreich, demzufolge Heiploeg und Klaas Puul ihre Preise für Kunden wie [...] und andere nach dem jeweils anderen ausrichteten.[426] Dieses abgestimmte Verhalten beseitigte oder verringerte zumindest die Ungewissheit bezüglich des vom jeweils anderen zu erwartenden Verhaltens auf dem Markt.

(242) Heiploeg und Klaas Puul koordinierten nicht nur die Höhe ihrer Verkaufspreise, sondern sie tauschten sich gleichermaßen aus über und/oder koordinierten die vom jeweils anderen an Vertragsfischer gezahlten Preise. Schon im Protokoll des Treffens […] zwischen Heiploeg und Klaas Puul wird Bezug genommen auf eine […]zahlung für das Jahr 2000 und die Abschaffung einer solchen Zahlung für 2001.[427]

(243) Informationsaustausch und abgestimmtes Verhalten betreffend den Einkauf von Nordseegarnelen fanden während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung statt.[428] Dokumente aus jener Zeit beziehen sich ausdrücklich auf „Vereinbarungen" zwischen diesen Unternehmen[429] oder enthalten Nachweise für diesbezügliche vorherige Konsultationen zwischen ihnen[430].

(244) Die gewünschte Stabilität wurde durch Marktaufteilungsvereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Heiploeg und Klaas Puul, keine Kunden[431] oder Vertragsfischer vom jeweils anderen zu übernehmen, gefestigt.[432] Ein einzelner Lieferant war Gegenstand einer Vereinbarung über die Aufteilung des Erlöses [433] und wenn es nötig war, konnten auch Angebote abgesprochen werden, was zu einem Anstieg verschiedener individueller Vereinbarungen führte.[434] Ein in Erwägungsgrund (127) erwähntes Dokument aus jener Zeit nimmt diesbezüglich zum Beispiel ausdrücklich auf „*Vereinbarungen"* Bezug.

(245) Klaas Puul zufolge erstreckten sich die Marktaufteilungsvereinbarungen auch auf die Fischauktionen.[435] Heiploeg und Klaas Puul übten in jedem Fall indirekt Druck auf Einkaufspreise aus, indem sie Mengen mithilfe von Übereinkünften über parallele Veränderung von Maschenweiten der zu verwendenden Siebnetze[436] manipulierten und indem sie Vereinbarungen mit Wettbewerbern trafen, die bei den Fischauktionen kauften.[437] Bei diesen Vereinbarungen mit Wettbewerbern mag es sich um einzelne Maßnahmen gehandelt gaben, sie passten aber zu dem gemeinsamen Ziel, den Wettbewerb bei den Auktionen zu verringern, um die Höhe des Einkaufspreises besser kontrollieren zu können.

---

426 *Siehe* Erwägungsgründe (90), (91), (105)und (115).
427 *Siehe* Erwägungsgrund (145).
428 *Siehe* Erwägungsgründe, (146), (170), (173), (174) und (178).
429 *Siehe z. B. Erwägungsgrund* (137) […].
430 Siehe zum Beispiel Erwägungsgründe (146) und (173).
431 *Siehe* Erwägungsgründe (123), (127), (128).
432 Siehe Erwägungsgrund (154) und das dort zitierte Beweismittel, […].
433 *Siehe* Erwägungsgründe (145) - (146).
434 *Siehe* Erwägungsgründe (124), (124), (125), (127) und (128).
435 *Siehe* Erwägungsgrund (156).
436 *Siehe* Erwägungsgrund (154).
437 *Siehe* Erwägungsgrund (157) - (166).

(246) Das Ganze lief offensichtlich alles andere als reibungslos. Die Parteien erinnerten sich bei einzelnen Kontakten gegenseitig an den status quo[438] und beschwerten sich über die Nichteinhaltung[439] und/oder sprachen Drohungen aus, einzelne Kunden anzusprechen.[440] Im Großen und Ganzen reduzierten die Vereinbarungen, Informationsaustausche und flankierenden Maßnahmen jedoch in bedeutsamem Umfang die Ungewissheit bezüglich des vom jeweils anderen zu erwartenden Marktverhaltens.

(247) In Deutschland wurden Preisabsprachen auch mit Stührk getroffen, beispielsweise als sich Heiploeg und Stührk am 30. Juli 2003 darüber verständigten, die Forderung des Kunden […] nach einer Preissenkung abzulehnen.[441] Stührk berichtete intern wiederholt darüber, was „vereinbart" worden war.[442]

(248) In anderen Fällen lassen die Beweismittel nicht unmittelbar auf eine endgültige Vereinbarung schließen, sondern sprechen dafür, dass ein oder mehrere Unternehmen vor seiner oder ihrer Entscheidung über sein oder ihr eigenes Vorgehen auf Auskunft von oder Diskussion mit einem oder mehreren anderen Kartellmitgliedern wartete(n).[443] Heiploeg und Stührk tauschten sich offen über ihre Absichten in bestimmten Angelegenheiten aus und beeinflussten damit gegenseitig ihr Marktverhalten. Daher kann hier zumindest von abgestimmten Verhaltensweisen gesprochen werden.

(249) Stührk war über die Preise informiert, die Heiploeg und Klaas Puul gegenüber Kunden wie […] in Deutschland[444] anboten oder anstrebten und informierte Heiploeg über seine eigenen Preise[445] und/oder setzte seine eigenen Preise abhängig von den mitgeteilten Preisen fest[446]. Ein besonders anschauliches Beispiel unter mehreren ist die in internen Notizen enthaltene Beweisunterlage, wonach Heiploeg Stührk am 14. März 2003 über seine Preisabsichten gegenüber […] in Deutschland informierte und Stührk vor Abgabe seines eigenen Angebots nochmals mit Heiploeg sprechen wollte.[447]

(250) Heiploeg behauptet in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass die Mitteilung harmlos sei, weil sie sich auf (Einkaufs)-Preise beziehe, die Stührk durch Heiploeg in Rechnung gestellt worden seien.[448] Diese Ansicht wird aber durch den Text widerlegt, der sich auf [...] bezieht, und durch Stührk, dem Verfasser des Dokuments. Stührk bestätigte in seiner Antwort auf die Mitteilung

---

438 *Siehe* Erwägungsgrund (131).
439 Ebenda.
440 *Siehe* Erwägungsgrund (128).
441 *Siehe* Erwägungsgrund (86).
442 *Siehe* beispielsweise Fußnote 295 in/und Erwägungsgrund (170) […] und Fußnote 159 in Erwägungsgrund (87) […].
443 *Siehe beispielsweise* Erwägungsgrund (87) (bezüglich Heiploeg und Stührk).
444 *Siehe* Erwägungsgründe (84), (87) und (98). Siehe auch Fußnote 632 in Erwägungsgrund (416) zu anderen Kunden.
445 *Siehe* Erwägungsgründe (86), (87), (99), (108) und(107).
446 *Siehe* Erwägungsgründe (84) und (98).
447 *Siehe* Erwägungsgrund (85).
448 […]

der Beschwerdepunkte, dass dieses Ereignis ein typisches Beispiel dafür sei, wie Heiploeg Stührk über seine Preisfestsetzung für [...] informierte und bestätigte ferner, solche Informationen bei der eigenen Preisfestsetzung berücksichtigt zu haben.[449] Aus dem Dokument geht eindeutig hervor, dass Stührk und Heiploeg miteinander in Kontakt standen, bevor sie [...] in Deutschland ein Angebot unterbreiteten.

(251) Diese Kontakte in Gestalt von Vereinbarungen oder abgestimmtem Verhalten verringerten in bedeutsamer Weise Ungewissheit in Bezug auf das vom jeweils anderen zu erwartende Verhalten auf dem Markt.

(252) Darüber hinaus nahm Stührk auch Abstand davon, mit Heiploeg und Klaas Puul bei den Fischauktionen in den Niederlanden direkt zu konkurrieren und Preise in die Höhe zu treiben.[450] Stattdessen kaufte Stührk Garnelen von Heiploeg. Zu diesem Zweck teilte Heiploeg Stührk selbstverständlich die entsprechenden Preise mit. Die in der Akte vorliegenden Beweismittel deuten aber darauf hin, dass außerdem auch die an die Vertragsfischer in Deutschland bezahlten Preise ausgetauscht wurden. Stührk erhielt diese Informationen nicht nur von den Fischern oder anderen Händlern auf dem Markt, sondern erhielt diese Marktinformationen manchmal auch direkt von Heiploeg oder prüfte sie mit Heiploeg nach und bestimmte seine eigenen Preise in Abhängigkeit von der erhaltenen Auskunft.[451]

(253) Aus dem in Erwägungsgrund (178) genannten Dokument vom 16. Juli 2007 geht beispielsweise eindeutig hervor, dass Preise im Hinblick auf eine weitere oder bessere Anpassung verglichen worden sind. Heiploegs Argumentation in der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, den Wunsch nach einer besseren Koordinierung zum Ausdruck zu bringen sei nicht verboten, sondern zeige vielmehr, dass eine solche Koordinierung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden habe, ist vor dem Hintergrund der in Erwägungsgründen (228) bis (236) beschriebenen Grundsätze für Vereinbarungen und abgestimmten Verhalten nicht überzeugend. Das gleiche gilt für Heiploegs Erklärung, dass Preise auch ohne ausdrückliche Vereinbarung koordiniert werden können..

(254) Bisweilen konnte dies zu einzelnen Vereinbarungen über Einkaufspreise führen.[452] Dokumente aus jener Zeit in der Akte der Kommission nehmen ausdrücklich auf die Existenz von „*Koordinierung*“ zwischen diesen Unternehmen Bezug.[453]

(255) Die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen erstreckten sich auch auf Kok Seafood. Kok Seafood hatte im Oktober 2000 eine langfristige Vereinbarung mit Heiploeg abgeschlossen, die im Februar 2005 und im April 2009 verlängert wurde. Dank dieser Vereinbarung konnte Kok Seafood Heiploeg Garnelen zu einem Preis verkaufen, der de facto in Abhängigkeit zum

449 […]
450 Siehe Erwägungsgründe (160) und (162).
451 Siehe Erwägungsgründe (169) - (180).
452 Siehe Erwägungsgrund (170), […].
453 Siehe Erwägungsgrund (178), […].

Wiederverkaufspreis festgelegt wurde.[454] Das eigentliche Ziel dieses Vertrags bestand darin, Kok Seafood als ernstzunehmenden Wettbewerber vom Markt fernzuhalten und Kok Seafood hätte sich dieses Zwecks der langfristigen Partnerschaft unbedingt bewusst sein müssen.[455] Klaas Puul war sich jedenfalls der Rolle dieses Vertrags für die Kartellabsprachen vollkommen bewusst.

(256) Kok Seafood war sich nicht nur des wettbewerbswidrigen Zwecks des Vertrags bewusst, sondern war sich gleichermaßen auch der Existenz einer Preiskoordinierung zwischen Heiploeg und Klaas Puul bewusst und/oder war darüber informiert.[456] Ein Beispiel findet sich in den Aufzeichnungen von Kok Seafood vom 8. September 2006, aus denen hervorgeht, dass das Unternehmen über die zwischen Heiploeg und Klaas Puul vereinbarten Preiserhöhungen zum 14. September 2006 auf dem Laufenden war.[457] Kok Seafood unterstützte diese Absprachen und Kontakte sogar aktiv[458]. Kok Seafood war beispielsweise maßgeblich für das Zustandekommen indirekter Kontakte zwischen Heiploeg und Klaas Puul und dem neu dazugekommenem […] verantwortlich, die den Zweck hatten, das allgemeine Preisniveau – und damit auch den Preis, den Kok Seafood von Heiploeg auf der Grundlage ihres langfristigen Vertrags erhielt – zu verbessern.[459]

(257) Kok Seafood wusste oder hätte sich zumindest bewusst sein müssen, dass ihm ein Kartellpreis für einen Vertrag bezahlt wurde, der darauf abzielte, Kok Seafood als Wettbewerber auf dem Markt auszuschalten. In der Praxis wurde der Geltungsbereich der Preisvereinbarungen zwischen Heiploeg und Klaas Puul auf Kok Seafood ausgedehnt.[460]

(258) Kok Seafood hatte einen langfristigen Vertrag mit Heiploeg abgeschlossen und musste sich unbedingt bewusst sein, dass der eigentliche Zweck dieses Vertrags darin bestand, dem Markt als ernstzunehmender Wettbewerber fernzubleiben. Darüber hinaus wurde Kok Seafood in Abhängigkeit zu den durchschnittlichen Preisen von Heiploeg bezahlt und Kok Seafood wusste ganz genau, dass Heiploegs Preis durch die Koordinierung mit anderen Händlern – insbesondere mit Klaas Puul – zustande kam.

(259) Bei „komplexen Zuwiderhandlungen“ wie der vorliegenden kann von der Kommission nicht verlangt werden, dass sie jeden einzelnen Fall entweder als „Vereinbarung“ oder „abgestimmte Verhaltensweise“ qualifiziert[461]. Die Adressaten des vorliegenden Beschlusses tauschten untereinander wirtschaftlich sensible Informationen aus und berücksichtigten die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres eigenen

---

454 *Siehe* Erwägungsgründe (57) oder (77) und (209).
455 *Siehe* Erwägungsgründe (201) - (205).
456 *Siehe* Erwägungsgrund (206). Siehe auch Erwägungsgründe (181) - (185).
457 *Siehe* Erwägungsgrund (103).
458 *Siehe* Erwägungsgründe (212), (214) und (215).
459 *Siehe* Erwägungsgründe (193) - (196).
460 *Siehe* Erwägungsgründe (204) und (206).
461 *Siehe* auch Erwägungsgründe (288) - (299).

Marktverhaltens.[462] Ob dieser Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen tatsächlich zu Vereinbarungen oder nur zu abgestimmten Verhaltensweisen führte, ist insofern nicht relevant, als dass der Austausch regelmäßig und/oder über einen langen Zeitraum stattfand, wobei das Marktverhalten der einzelnen Wettbewerber offengelegt und beeinflusst wurde. Die Adressaten des vorliegenden Beschlusses berücksichtigten die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres eigenen Marktverhaltens.

(260) Dieses Bündel von Absprachen entspricht dem Muster eines abgestimmten Marktverhaltens in Form einer Reihe wettbewerbswidriger Vereinbarungen und/oder abgestimmter Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 101 AEUV. Daher gelangt die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass das in Kapitel 4 beschriebene Bündel von Absprachen alle Merkmale einer nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV verbotenen Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise aufweist.

5.2.3. Argumentationen der Parteien

(261) Heiploeg und Kok Seafood sind der Ansicht, dass die meisten der in dem vorliegenden Beschluss verwendeten Beweismittel nicht zulässig oder nicht hinreichend beweiskräftig für den Nachweis einer Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 101 AEUV seien.

5.2.3.1. Zulässigkeit der Beweismittel

(262) Heiploeg behauptet, dass die Beweismittel von Kok Seafood in Form von Aufzeichnungen von Telefongesprächen und die davon angefertigten Transskripte oder Notizen unzulässig seien, weil sie ohne die Zustimmung der jeweils aufgezeichneten Personen vorgenommen wurden.

(263) Kok Seafood behauptet, dass die Beweismittel unzulässig seien, weil sie sich auf den Schriftverkehr mit einem externen Anwalt beziehen, der unter das Anwalts- und Berufsgeheimnis falle. Darüber hinaus seien sie ohne Rechtsgrundlage erhoben worden.

a) Die Verwendung von Aufzeichnungen von Telefongesprächen in kartellrechtlichen Untersuchungen

(264) Heiploeg macht geltend, dass es in einigen Mitgliedstaaten verboten sei, Telefongespräche heimlich aufzuzeichnen oder solche Aufzeichnungen Dritten zur Verfügung zu stellen.[463] Heiploeg bezieht sich auch auf andere kartellrechtliche Untersuchungen, in denen die Kommission ausdrücklich von der Verwendung solcher Beweismittel abgesehen habe. Heiploeg behauptet auf dieser Grundlage, dass die Beweismittel unzulässig seien und/oder nicht verwendet werden sollten.

---

462 *Siehe* beispielsweise Erwägungsgründe (84), (87), (89), (90), (98), (99), (108), (108), (110), (114), (206), (206), (213), (215), (196).

463 Siehe […], mit Verweis auf Österreich, Frankreich und das Vereinigte Königreich.

(265) Die Kommission stellt fest, dass die Telefongespräche in den Niederlanden aufgezeichnet worden sind und die Aufzeichnungen als solche nach niederländischem Recht keine strafbare Handlung sind.[464] Selbst wenn private Parteien Beweismittel in rechtswidriger Weise erhoben haben, kann daraus außerdem nicht geschlossen werden, dass es der Kommission untersagt wäre, dieses Material als Beweismittel für eine Zuwiderhandlung zu verwenden. Es gibt keine Bestimmung, in der die Verwendung von Beweismitteln ausdrücklich untersagt wird, die von privaten Parteien rechtswidrig erhoben worden sind[465] und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat immer wieder bestätigt, dass die Verwendung rechtswidrig erhaltener Aufzeichnungen für sich genommen keinen Verstoß gegen ein Grundrecht darstellt.[466]

(266) Weder die Kommission noch die nationalen Behörden waren an der Aufzeichnung der Telefongespräche beteiligt. Die Telefonaufzeichnungen wurden bei Nachprüfungen auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21 der Verordnung 1/2003 eingezogen und für das Unternehmen, bei dem sie gefunden wurden, bestand kein Anreiz, der Kommission belastende Beweismittel zu verschaffen. Das ist ein entscheidender Unterschied zu anderen Untersuchungen, bei denen Aufzeichnungen gemacht und der Kommission von Beschwerdeführern oder Kronzeugen zur Verfügung gestellt werden, die möglicherweise ein persönliches Interesse daran haben, der Kommission zu Beweismitteln zu verhelfen.

(267) Die Kommission hat die Aufzeichnungen jedenfalls nicht in einer gegenüber Heiploeg rechtswidrigen Weise erhalten und deshalb können diese auch als Beweismittel gegen Heiploeg verwendet werden.

(268) Sofern Heiploegs Behauptung auch die Unzulässigkeit der Transskripte und Notizen vorsieht, die von diesen Telefongesprächen angefertigt worden sind, gelten die gleichen Argumente *mutatis mutandis*. Wenn es der Kommission nicht untersagt ist, Aufzeichnungen von Telefongesprächen zu verwenden, versteht es sich von selbst, dass es ihr natürlich auch nicht untersagt ist, Transkripte und/oder Notizen, die von diesen Aufzeichnungen angefertigt worden sind, zu verwenden.

b) Anwaltsgeheimnis und Berufsgeheimnis

---

464 Gemäß Artikel 139 Buchstabe c Ziffer 1 des niederländischen Strafgesetzbuchs ist die Aufzeichnung eines Telefongesprächs nur dann eine kriminelle Straftat und rechtswidrig, wenn sie von jemand anderem als einem der Gesprächspartner vorgenommen wird.

465 Rechtssache T-48/05 *Franchet and Byk / Kommission* Slg. 2008 II-01585, Randnummer 75.

466 Siehe zum Beispiel EMRK 26. April 2007, Antrag Nr. 71525/01, *Popescu / Rumänien* (Nr. 2), Randnummer 106.
Auf Nachfrage der Kommission bei der mündlichen Anhörung war Heiploeg nicht in der Lage, weitere Beispiele der Rechtsprechung zur Unterstützung seiner Behauptung vorzulegen. Heiploeg sagte aus, mehr Zeit für die Beantwortung dieser Frage zu benötigen, sorgte aber auch nach der Anhörung nicht für die angeforderte Klärung. Da die Aufzeichnungen der Telefongespräche von einer privaten Partei auf deren eigene Initiative hin gemacht worden sind, kann der vorliegdende Fall nicht einmal mit den Fällen verglichen werden, auf die sich Heiploeg beruft, und die von oder unter Einbezug von nationalen Behörden durchgeführt worden waren.

(269) Kok Seafood behauptete, dass die Audiodateien oder Transkripte/Notizen der von Kok Seafood aufgezeichneten Telefongespräche nicht als Beweismittel verwendet werden könnten, weil sie für den externen Anwalt von Kok Seafood angefertigt worden seien und daher durch das Anwalts- und Berufsgeheimnis geschützt seien.

(270) Die Kommission stellt zunächst fest, dass Kok Seafood auf diesen Anspruch bereits während des Verwaltungsverfahrens verzichtet hat[467]. Kok Seafood hat bei der mündlichen Anhörung eingeräumt, die Erlaubnis gegeben zu haben, das Material zur Akte der Kommission hinzuzufügen, nicht aber die Erlaubnis, das Material als Beweismittel zu verwenden. Die Kommission stellt fest, dass sie eine solche zusätzliche Erlaubnis zur Verwendung des Materials nicht benötigt, wenn es in der abgegebenen Verzichterklärung eindeutig heißt, dass „[Kok Seafood] *beschlossen hat, auf das Recht des Anwaltsgeheimnisses zu verzichten*."[468]

(271) In jedem Fall ist der Anspruch unbegründet, weil er nicht mit dem Kriterium für die Zuerkennung des Anwalts- und Berufsgeheimnisses vereinbar ist. Dazu müssten die Dokumente ausschließlich dazu erstellt worden sein, in Ausübung der Verteidigungsrechte Rechtsberatung von einem Anwalt zu erhalten[469], die in Beziehung zum Gegenstand des entsprechenden Verfahrens stehen müsste.[470] Kok Seafood selbst hat in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte außerdem zugegeben, dass „Kok Seafood die Informationen hauptsächlich dazu verwenden wollte, seinen Standpunkt in der Streitigkeit zum Vertrag mit Heiploeg nachzuweisen."[471] In der Mitteilung der Beschwerdepunkte und in anderen Beweismitteln in der Akte ist eindeutig nachgewiesen worden ‚dass das Material zu Zwecken außerhalb des aktuellen Verfahrens auf der Grundlage von Artikel 101 AEUV verwendet und in gewissem Umfang sogar anderen Parteien zur Verfügung gestellt worden ist.[472] Sowohl Klaas Puul als auch Heiploeg haben erklärt, dass Kok Seafood die Aufzeichnungen und/oder Transskripte und Notizen dazu verwendet habe, sie unter Druck zu setzen.[473] Kok Seafood streitet diesen Sachverhalt nicht ab, kommentiert ihn aber auch nicht und unterlässt es dadurch, eindeutig klarzustellen, dass die Dokumente tatsächlich für den ausschließlichen Zweck erstellt worden sind, Rechtsberatung von seinem Anwalt zu erhalten.

c) Überführung von Materialien zwischen Inspektionsstandorten

(272) Die Kommission kontrollierte das Unternehmen Kok Seafood in dessen Geschäftsräumen und im Privathaus von […]. Zu diesem Zweck hatte die

---

467 […]

468 […]

469 Rechtssachen T-125/03 und T-253/03 *Akzo Nobel Chemicals Ltd. und Akcros Chemicals Ltd. / Kommission*, Slg. 2007 II-3523, Randnummern 122-123.

470 Rechtssache 155/79 *AM & S Europe Ltd. / Kommission* Slg. 1982 1575, Randnummer 23.

471 […]. Unterstreichung hinzugefügt.

472 Siehe Erwägungsgrund (210).
Sowohl Klaas Puul als auch Heiploeg haben erklärt, dass Kok Seafood die Aufzeichnungen und/oder Transskripte und Notizen dazu verwendet habe, sie unter Druck zu setzen.

473 […]

Kommission zwei Nachprüfungsbeschlüsse gemäß Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21 der Verordnung 1/2003 notifiziert. Der Adressat beider Beschlüsse war L. Kok International Seafood BV.

(273) In der Privatwohnung des […] bat die Dame des Hauses die Inspektoren nachdrücklich darum, dieses Eindringen in private Wohnräume auf ein Mindestmaß zu beschränken.[474] Um dieser Bitte nachzukommen, wurden einige Geräte, die […] gehörten und auf denen relevantes Material gefunden worden war, zu den Geschäftsräumlichkeiten verbracht, um dort Kopien anzufertigen.[475]

(274) Die Dame des Hauses begleitete die Geräte zu den Geschäftsräumen und beim Eintreffen vor Ort wurde […] das Verfahren erklärt. Es wurden keine Einwände vorgebracht und das Material wurde dem restlichen Material hinzugefügt.[476] Das Material wurde über Nacht in einem versiegelten Raum aufbewahrt und am nächsten Tag wurden Kopien angefertigt.[477]

(275) Kok Seafood argumentiert in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass die Kommission, indem sie Material aus einer Privatwohnung entfernt habe, ihre Befugnisse willkürlich und ungerechtfertigt überschritten hätte. Auf dieser Grundlage kommt Kok Seafood zu dem Schluss, dass diese Beweismittel nicht zulässig seien.

(276) Kok Seafood zufolge seien 31 Dokumente oder Aufzeichnungen in der Akte nicht zulässig.[478] Die Kommission stellt jedoch fest, dass lediglich fünf dieser Dokumente und Aufzeichnungen in der Privatwohnung gefunden worden sind und in der Mitteilung der Beschwerdepunkte verwendet wurden.[479] Keines dieser Dokumente und keine dieser Aufzeichnungen ist für den vorliegenden Beschluss als Grundlage verwendet worden. Schon diese Tatsache allein macht das Argument unzulässig.

(277) Die Kommission widerspricht in jedem Fall aber dem angeblichen willkürlichen Charakter des [in Erwägungsgründen (272) bis (274) genannten Verfahrens. Es wird festgestellt, dass nichts von dem Material beseitigt und zu den Räumlichkeiten der Kommission verbracht worden ist. Es wurde lediglich – zum Kopieren – von einem Inspektionsstandort zu einem anderen Inspektionsstandort verbracht, wobei beide Orte durch die an dieselbe juristische Person gerichtete Nachprüfungsbeschlüsse gedeckt sind.

(278) Das Verfahren war vollkommen transparent und wurde weder dem Unternehmen, noch dem Eigentümer der Dokumente auferlegt . Zu keinem

---

474 Nachprüfungsbericht der Kommission vom 04.05.2009 [ID 695]: „*Wir mussten die Durchsuchungszeit soweit wie möglich einschränken, (die Kinder wurden von der Schule zurückerwartet)*“.und „*ich wurde gebeten, das Haus sofort wieder zu verlassen und den Rest der Arbeit in den Geschäftsräumen zu erledigen.*“

475 Vereinbarung aufgezeichnet in Protokoll [ID 670/3].

476 NMa Verslag van Ambsthandelingen vom 27.3.2009 [ID 646]: „*Ik heb de laptop na uitleg aan L.J.M. Kok overgedragen aan mijn collega*.“

477 Protokoll der Versiegelung vom 24.03.2009 [ID 653].

478 […]

479 […]

Zeitpunkt wurde das Material der Aufsicht durch Kok Seafood entnommen. Schließlich wurden einige Kopien angefertigt und der Akte der Kommission hinzugefügt. Das kann nicht als Beseitigen oder Entfernen von Originalen im Rahmen einer Nachprüfung angesehen werden.

(279) Das Verfahren war im Übrigen weder willkürlich noch ungerechtfertigt. Es war im Gegenteil verhältnismäßig und sah keinerlei Nutzen für die Kommission vor. Für die Kommission war es egal, ob die Unterlagen in der Privatwohnung oder in den Geschäftsräumen kopiert wurden, und die Mitnahme der Unterlagen in die Geschäftsräume wurde lediglich vorgeschlagen, um der legitimen Bitte nachzukommen, das Eindringen in eine Privatwohnung zu beschränken.[480] Kok Seafood legt außerdem nicht dar, inwieweit diese Entscheidung die Position von Kok Seafood beeinträchtigt haben könne.

(280) Kok Seafood argumentiert, dass sich das vorsätzliche Fehlverhalten der Kommission daran zeige, dass das Wort „versiegelt" aus dem Protokoll gestrichen worden sei, mit dem das Übereinkommen mit der Dame des Hauses festgehalten wurde, das Material zu dem anderen Inspektionsstandort zu verbringen.[481] Angeblich würde dadurch bewiesen, dass die Kommission erkannt habe, dass es ihr gesetzlich untersagt sei, Material in einer Privatwohnung zu versiegeln.

(281) Das ist allerdings reine Spekulation die jedweder Grundlage entbehrt. Das Wort versiegelt ist im Gegenteil gestrichen worden, weil die Dame des Hauses die Dokumente freiwillig zu den Geschäftsräumen begleitet hat und aus diesem Grund natürlich gar keine Notwendigkeit mehr bestand, die Integrität der Dokumente während des Transports durch Versiegeln oder anderweitig zu schützen.

(282) In Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung 1/2003 wird der Kommission die Befugnis verliehen, bei Nachprüfungen Kopien oder Auszüge gleich welcher Art aus Büchern und Unterlagen anzufertigen oder zu erlangen.[482] In der Verordnung wird nicht ausdrücklich vorgesehen, wo diese Kopien anzufertigen sind. Es ist offensichtlich, dass es manchmal erforderlich sein kann, Dokumente oder Aufzeichnungen zu diesem Zweck zu entfernen.[483] Eine solche vorbereitende Handlung stellt eine Ausführungsart der dieser genannten Befugnis dar, Kopien zu erlangen oder anzufertigen.

(283) Da das Material rechtmäßig zu den Geschäftsräumen befördert worden ist, muss jedwede anschließende Behandlung des Materials im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung 1/2003 bewertet werden und in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d wird den Beauftragten der Kommission die Befugnis zur Versiegelung

---

480 Siehe Schreiben an Kok Seafood vom 14.5.2009 [ID 701/1].

481 Protokoll [ID 670/3].

482 Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung 1/2003 gilt für Nachprüfungen in Geschäftsräumen, die gemäß Artikel 20 Absatz 1 dieser Verordnung angeordnet wurden. In Artikel 21 Absatz 4 wird *mutatis mutandis* die gleiche Befugnis für Nachprüfungen in Privatwohnungen verliehen, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 angeordnet worden sind.

483 Zum Beispiel als von Dokumenten, die in Transportmitteln gefunden wurden, gemacht worden.

verliehen. Es wurde kein Einwand erhoben als die Versiegelung stattfand[484]. Die Rechte der anderen Parteien in dem Verfahren wurden ebenfalls nicht verletzt.

5.2.3.2. Beweismaßstab

(284) Heiploeg behauptet, dass die Aussagen von Klaas Puul nicht glaubwürdig seien. Sie würden (von Heiploeg) bestritten und würden in unzureichendem Maße durch Beweismittel aus der damaligen Zeit unterstützt. Heiploeg behauptet außerdem, dass die Beweismittel von Kok Seafood in Form von Aufzeichnungen von Telefongesprächen und die davon angefertigten Transskripte oder Notizen nicht hinreichend beweiskräftig seien. Der Inhalt dieser Transskripte und Notizen sei angeblich sehr unklar und die Kommission habe den Inhalt subjektiv und falsch ausgelegt.

(285) Heiploeg bezieht sich korrekt auf Rechtsprechung, der zufolge lediglich die Zuverlässigkeit der Beweismittel für deren Bewertung entscheidend ist.[485] Heiploeg betont ferner, dass die Zuverlässigkeit und daher die Beweiskraft eines Dokuments abhänge von der Person, von der das Dokument stammt, von den Umständen, in denen es erstellt worden ist, von der Person, an die es gerichtet ist und von seinem Inhalt.[486]

(286) Heiploeg beschränkt sich aber auf eine kleine Auswahl der Rechtsprechung zum Beweismaß in kartellrechtlichen Sachen und isoliert einzelne Beweisstücke ohne die Gesamtheit der Beweismittel zu berücksichtigen.

(287) Kok Seafood neigt auch dazu, Sachverhalte zu isolieren, um seine genaue Kenntnis der wettbewerbswidrigen Absprachen abzustreiten, und unterlässt es deshalb, die Gesamtheit der Beweismittel zu berücksichtigen.[487]

(288) Daher muss zuallererst die auf diesem Gebiet geltende Rechtsprechung dargelegt werden.[488]

(289) Es obliegt gemäß Artikel 2 der Verordnung 1/2003 der Kommission, Beweise zu erbringen, mit denen das Vorliegen von Umständen, die eine Zuwiderhandlung darstellen, rechtlich hinreichend nachgewiesen werden können[489]. In dieser Hinsicht muss die Kommission ausreichend genaue und schlüssige Beweise

---

484 Protokoll der Nachprüfung [ID 653].

485 Rechtssache T-44/00, *Mannesmannröhren Werke / Kommission*, [2004], Slg. II-2223, Randnummer 84 und verbundene Rechtssachen T-67/00, etc. , *JFE Engineering und andere gegen Kommission*, [2004], Slg. II-2501, Randnummer 273.

486 Rechtssache T-132/07, *Fuji Electric Holdings Co. Ltd / Kommission*[2011], Slg. II-4091, Randnummer 88

487 *Siehe* auch Erwägungsgründe (418) - (492).

488 Rechtssache T-439/07, *Coats Holding Ltd. / Kommission*, Urteil vom 27.6.2012, noch nicht veröffentlicht, Randnummern 38 bis 50.

489 Rechtssache C-185/95 P *Baustahlgewebe* / *Kommission* Slg. 1998 I-8417, Randnummer 58; Verbundene Rechtssachen C-2/01 P und C-3/01 P *BAI und Kommission* / *Bayer* Slg. 2004 I-23, Randnummer 62 und Rechtssache T-201/04 *Microsoft* / *Kommission* Slg. 2007 II-3601, Randnummer 688.

vorlegen, um nachzuweisen, dass die behauptete Zuwiderhandlung auch stattgefunden hat.[490]

(290) Wenn sich die Kommission beim Nachweis einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV auf schriftliche Beweise stützt, obliegt es den betroffenen Unternehmen, nicht nur eine alternative Erklärung für die von der Kommission ermittelten Tatsachen beizubringen, sondern aufzuzeigen, dass die Beweismittel, auf die sich der strittige Beschluss stützt, nicht ausreichen, um das Vorliegen einer Zuwiderhandlung festzustellen.[491] Es ist zu berücksichtigen, dass es in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem sich die Kommission auf direkte Beweismittel stützt, die betroffenen Unternehmen nachweisen müssen, dass die von der Kommission angeführten Beweismittel nicht hinreichend sind. Eine solche Umkehr der Beweislast verstößt nicht gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung.[492]

(291) Nicht jedes von der Kommission vorgebrachte Beweismittel muss diese Kriterien jedoch in Bezug auf alle Aspekte der Zuwiderhandlung erfüllen. Es reicht aus, wenn die Gesamtheit der Beweismittel, auf die sich die Kommission stützt, als Ganzes gesehen diese Anforderung erfüllt.[493]

(292) Die Beweismittel, auf die sich die Kommission bei dem Beschluss stützt, um das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV durch ein Unternehmen nachzuweisen, dürfen nicht separat, sondern müssen in ihrer Gesamtheit bewertet werden.[494]

(293) Es ist außerdem der Tatsache Rechnung zu tragen, dass wettbewerbswidrige Handlungen im Geheimen stattfinden und die Existenz einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise oder einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung folglich in den meisten Fällen aus einer Reihe von Tateinheiten und Indizien geschlossen werden muss, die zusammengenommen den Nachweis einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln bilden können, wenn eine andere glaubwürdige Erklärung fehlt.[495]

(294) Was die Beweiskraft angeht, die den verschiedenen Beweismitteln beigemessen werden sollte, ist zu beachten, dass das für die Bewertung der freiwillig beigebrachten Beweismittel allein maßgebliche Kriterium die Zuverlässigkeit

---

490 Verbundene Rechtssachen 29/83 und 30/83 *CRAM und Rheinzink* / *Kommission* Slg. 1984 1679, Randnummer 20; Verbundene Rechtssachen C-89/85, etc. *Ahlström Osakeytiö und andere* / *Kommission* Slg. 1993 I-1307, Randnummer 127; und verbundene Rechtssachen T-185/96, T-189/96 und T-190/96 *Riviera Auto Service und andere* / *Kommission* Slg. 1999 II-93, Randnummer 47)

491 Verbundene Rechtssachen T-25/95 etc. *Cimenteries CBR and Others* / *Kommission* Slg. 2000 II-491, Randnummern 725 bis 728, und verbundene Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00 *JFE Engineering und andere* / *Kommission* Slg. 2004 II-2501, Randnummer 187.

492 Rechtssache C-235/92 P *Montecatini* / *Kommission* Slg. 1999 I-4539, Randnummer 181.

493 *JFE Engineering und andere* / *Kommission*, oben zitiert, Randnummer 180 sowie angeführte Rechtsprechung.

494 Rechtssache T-53/03 *BPB* / *Kommission* Slg. 2008 II-1333, Randnummer 185 sowie angeführte Rechtsprechung

495 Verbundene Rechtssachen C-204/00 P etc., *Aalborg Portland and Others* / *Kommission* Slg. 2004 I-123, Randnummern 55 bis 57.

dieser Beweismittel ist.[496] Nach den allgemein gültigen Beweisregeln hängt die Glaubwürdigkeit und daher die Beweiskraft eines Dokuments von seiner Entstehung, den Umständen, in denen es verfasst wurde, den Personen, an die es gerichtet ist sowie der Stichhaltigkeit und dem glaubwürdigen Charakter seines Inhalts ab.[497] Konkret ist der Tatsache, dass ein Dokument in engem Zusammenhang mit den Ereignissen[498] oder von einem direkten Zeugen der Ereignisse verfasst wurde, große Bedeutung beizumessen[499]. Ferner ist zu beachten, dass die bloße Tatsache, dass die Informationen von Unternehmen beigebracht wurden, die versuchten, von der Kronzeugenregelung von 1996 bzw. von 2002 zu profitieren, die Beweiskraft dieser Informationen nicht infrage stellt.

(295) Nach ständiger Rechtsprechung wird der Kommission durch keine Bestimmung und durch keinen allgemeinen Grundsatz des EU-Rechts verboten, sich auf Aussagen gegen ein Unternehmen zu stützen, die von anderen belasteten Unternehmen gemacht worden sind. Wäre das nicht der Fall, würde die Beweislast für den Nachweis von gegen Artikel 101 AEUV verstoßendem Verhalten, die bei der Kommission liegt, untragbar und unvereinbar mit der ihr durch den Vertrag übertragenen Aufgabe, die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmungen zu überwachen.[500]

(296) Eine gewisse Vorsicht im Hinblick auf von den Hauptbeteiligten bei einem rechtswidrigen Kartell freiwillig beigebrachte Beweismittel ist verständlich, da diese Beteiligten möglicherweise dazu neigen, die Bedeutung ihres Beitrags an der Zuwiderhandlung herunterzuspielen und den Beitrag der anderen aufzubauschen. Angesichts der Logik, die dem Verfahren zugrunde liegt, das in den Kronzeugenregelungen der Kommission vorgesehen ist, erzeugt die Tatsache, diesen Kronzeugenregelungen in Anspruch nehmen zu wollen, um eine Reduzierung des Bußgelds zu erhalten, nicht notwendigerweise einen Anreiz, im Hinblick auf die anderen Kartellmitglieder verfälschte Beweismittel einzureichen. Tatsächlich könnte jede versuchte Irreführung der Kommission die Aufrichtigkeit und Vollständigkeit der Kooperationsbereitschaft des Unternehmens infrage stellen und dadurch seine Chancen gefährden, in den vollen Genuss der Kronzeugenregelungen zu gelangen.[501]

---

496 Rechtssache T-44/00 *Mannesmannröhren-Werke* / *Kommission* Slg. 2004 II-2223, Randnummer 84 sowie die angeführte Rechtsprechung; Rechtssache T-50/00 *Dalmine* / *Kommission* Slg. 2004 II-2395, Randnummer 72 und *JFE Engineering und andere* / *Kommission*, oben zitiert, Randnummer 273.

497 *Zement*, oben zitiert, Randnummer 1053; Votum von Richter Vesterdorf, agierend als Generalanwalt, in Rechtssache T-1/89 *Rhône-Poulenc* / *Kommission* Slg. 1991 II-867, II-869, unter II-956.

498 Rechtssache T-157/94 *Ensidesa* / *Kommission* Slg. 1999 II-707, Randnummer 312 und *Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied und Technische Unie* / *Kommission*oben zietiert, Randnummer 181.

499 *JFE Engineering und andere* / *Kommission*, oben zitiert, Randnummer 207.

500 *JFE Engineering und andere* / *Kommission*, oben zitiert, Randnummer 192 sowie angeführte Rechtsprechung.

501 Rechtssache T-120/04 *Peróxidos Orgánicos* / *Kommission* Slg. 2006 II-4441, Randnummer 70 sowie das Urteil vom 8. Juli 2008 in der Rechtssache T-54/03 *Lafarge* / *Kommission*,[2008] Slg. II-120, Randnummer 58.

(297) Insbesondere wenn eine Person zugibt, eine Zuwiderhandlung begangen zu haben und damit das Vorliegen eines Sachverhalts zugibt, der über den Sachverhalt hinausgeht, dessen Existenz aus den schriftlichen Beweismitteln geschlossen werden könnte, deutet das a priori darauf hin, dass diese Person entschlossen ist, die Wahrheit zu sagen, solange keine besonderen Umstände auf etwas anderes hindeuten. Daher sind Aussagen, die den Interessen des Aussagenden zuwiderlaufen, grundsätzlich als besonders verlässliche Beweismittel zu betrachten.[502]

(298) Dennoch müssen Aussagen von Unternehmen, die einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelungen gestellt haben, mit Vorsicht bewertet werden und können grundsätzlich nicht als besonders verlässlich angesehen werden, wenn sie nicht von anderen Beweismitteln bekräftigt werden.

(299) Ein Geständnis eines der Teilnahme an einem Kartell beschuldigten Unternehmens, dessen Genauigkeit von mehreren anderen Unternehmen bestritten wird, die in ähnlicher Weise beschuldigt werden, kann nach ständiger Rechtsprechung nicht als angemessener Beweis für eine von den anderen Unternehmen begangene Zuwiderhandlung angesehen werden, sofern dieses Geständnis nicht durch andere Beweismittel gestützt wird.[503]

d) Die Beweiskraft der von Klaas Puul vorgebrachten Aussagen und Dokumente

(300) Heiploeg bestreitet den Inhalt der Aussagen von Klaas Puul und die Echtheit der von Klaas Puul vorgebrachten übereinstimmenden Beweismittel. Heiploeg sieht Klaas Puul als nicht verlässliche Beweisquelle an und fordert die Kommission auf, diese Beweisquelle vollkommen außer Acht zu lassen.

(301) Vor dem Hintergrund der in Erwägungsgrund (288) bis (299) angeführten Rechtsprechung ist jedoch offenkundig, dass die von Klaas Puul stammenden Beweismittel hinreichend glaubwürdig, präzise und stichhaltig sind.

(302) Die Argumente bezüglich der grundsätzlichen Unzuverlässigkeit von Klaas Puul sind vor allem subjektiv, werden durch keine Fakten gestützt und von Klaas Puul bestritten.[504]

(303) Tatsache ist, dass die Aussagen von Klaas Puul detailliert und vollständig sind. Abgesehen davon, den Inhalt im Allgemeinen zu bestreiten und einige wenige Beispiele für Widersprüchlichkeiten anzuführen, weist Heiploeg kein einziges Bestandteil der Aussagen als sachlich falsch nach (beispielsweise, indem nachgewiesen wird, dass bestimmte Personen nicht auf den angeblich stattgefundenen Treffen gewesen sein können).

---

502 *JFE Engineering und andere* / *Kommission*, oben zitiert, Randnummern 211 und 212; Verbundene Rechtssachen T-109/02, etc. *Bolloré und andere* / *Kommission* Slg. 2007 II-947, Randnummer 166; und *Lafarge* / *Kommission*, oben zitiert, Randnummer 59.

503 Rechtssache T-38/02 *Groupe Danone* / *Kommission* Slg. 2005 II-4407, Randnummer 285; *Bolloré and Others* / *Kommission*, oben zitiert, Randnummer 167; und *Lafarge* / *Kommission*, oben zitiert, Randnummer 293.

504 Klaas Puul hat beispielsweise während der mündlichen Anhörung bestritten, sich in einer schwierigen finanziellen Situation befunden zu haben.

(304) Die von Heiploeg in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte angeführten Widersprüchlichkeiten werden in Kapitel 4 beantwortet oder für den vorliegenden Beschluss berücksichtigt. Sie können in keiner Weise den Beweis dafür erbringen, dass alle Aussagen sachlich falsch sind. Durch die Tatsache, dass Heiploeg die meisten Aussagen unbeantwortet lässt und sich darauf beschränkt, die Echtheit der Aussagen generell anzufechten, wird deren Glaubwürdigkeit eher bestätigt.

(305) Die Glaubwürdigkeit der Aussagen wird durch schriftliche Beweismittel, die von Klaas Puul zum Beleg seiner Aussagen beigebracht wurden, weiter erhöht. Die wichtigsten schriftlichen Beweismittel sind […].

(306) Heiploeg nutzt die Nichtexistenz dieser Originalvorlagen und das Fehlen einer weiteren Spur für […], um deren Echtheit und Glaubwürdigkeit anzufechten.

(307) Gegen diesen Vorwurf führte Klaas Puul in seinem Immunitätsantrag an, dass es sich bei den Notizen um echte Notizen handle – dies wurde auch in einer Antwort auf das Auskunftsverlangen und durch […] in der mündlichen Anhörung bestätigt.[505] Die Dateieigenschaften dieser Dokumente – Autor und Erstellungs- und Änderungsdatum – stimmen im Großen und Ganzen mit diesen Aussagen überein. Klaas Puul erklärte außerdem, dass Dokumente tatsächlich von seinem Rechtsberater entdeckt worden seien, als dieser nach der Bereitstellung von kartellrechtlichen Beweismitteln durch Klaas Puul eine interne Kartelluntersuchung durchführte.[506] Damit wird der zeitnahe Charakter der Beweismittel einmal mehr bekräftigt.

(308) Heiploeg weist diese Argumente zurück, weil die klärenden Stellungnahmen angeblich gleichermaßen unglaubwürdig seien und die Dateieigenschaften leicht manipuliert werden könnten. Dies würde jedoch bedeuten, dass Klaas Puul nicht nur die Rolle der anderen Kartellteilnehmer übertreibt – dieser Anreiz besteht für alle, die einen Immunitätsantrag stellen – sondern vorsätzlichen Betrug und Fälschung von Beweismitteln betreibt. Wie dargelegt, erzeugt die Tatsache, die Kronzeugenregelung in Anspruch nehmen zu wollen, um eine Reduzierung des Bußgelds zu erhalten, nicht notwendigerweise einen Anreiz, im Hinblick auf die anderen Kartellmitglieder verfälschte Beweismittel einzureichen. Abgesehen von vagen Anschuldigungen bezüglich der Glaubwürdigkeit des Unternehmens Klaas Puul im Allgemeinen oder […], bringt Heiploeg keinerlei Beweismittel bei, um diesen behaupteten Betrug zu untermauern. Heiploeg liefert auch keine alternativen Erklärungen für den Inhalt dieser Dokumente.

(309) Überhaupt wird die Glaubwürdigkeit der Aussagen und der sie stützenden Dokumente durch andere unabhängige Beweisquellen in der Akte tatsächlich weiter erhöht. Die Aussagen von Klaas Puul werden an verschiedenen Punkten durch die Aufzeichnungen und Transskripte/Notizen der Telefongespräche von Kok Seafood mit seinen Wettbewerbern untermauert. Kok Seafood gab außerdem zu, generell über die Existenz geheimer Absprachen zwischen Heiploeg und Klaas Puul Bescheid gewusst zu haben. Darüber hinaus hat Stührk

505 […]
506 […]

seine Beteiligung an Preiskoordinierungen in Deutschland zugegeben und selbst Heiploeg hatte in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte keine Erklärung für eine Reihe von Sachverhalten.

(310) In der Tat wird die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Klaas Puul durch Heiploegs eigene Dokumente bestätigt: Dass es Zusammenkünfte zwischen Heiploeg und Klaas Puul in Harlingen gab, wird beispielsweise durch Heiploegs eigene interne E-Mail vom 21. Januar 2001 bestätigt, die sich auf eine Vereinbarung in Harlingen bezieht.[507].

(311) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass die von Klaas Puul vorgebrachten Aussagen und die übereinstimmenden schriftlichen Beweismittel ausreichend glaubwürdig, genau und schlüssig sind und als Beweismittel verwendet werden können.

e) Beweiskraft der Beweismittel von Kok Seafood

(312) Heiploeg und Kok Seafood verlangen, alle Transskripte/Notizen von Audioaufzeichnungen als Beweismittel abzulehnen.

(313) Heiploeg und Kok Seafood beschweren sich darüber, dass sich die Kommission auf diese von Telefongesprächen angefertigten Transskripte/Notizen stütze, die Original-Audioaufzeichnungen aber nicht berücksichtige.

(314) Dieses Argument steht zunächst im Widerspruch zu ihren Beschwerden gegen die Verwendung solcher Audioaufzeichnungen.[508]

(315) Darüber hinaus wiederholt die Kommission, dass sie lediglich eingeschränkten Zugang zu Audioaufzeichnungen in der Akte habe.[509] Kok Seafood hat selbst erklärt, dass viele Audiodateien zerstört worden seien.[510] Die meisten Aufzeichnungen existieren daher lediglich in schriftlicher Form und die Kommission hatte keine Möglichkeit, den schriftlichen Inhalt der Transkripte und Notizen im Vergleich mit den Audioaufzeichnungen zu überprüfen.[511]

(316) Sofern der Kommission sowohl die Audioaufzeichnungen als auch die davon angefertigten Transskripte/Notizen vorlagen, hat die Kommission den Inhalt überprüft.[512] Die Tatsache, dass die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte manchmal nur auf das Transskript/die Notiz verwies und nicht (ebenfalls) auf die entsprechende Audioaufzeichnung, bedeutet keinesfalls, dass die Audioaufzeichnung außer Acht gelassen worden ist.

---

507 *Siehe* Erwägungsgründe (58), (78), (84), (131) und (141). Während der mündlichen Anhörung hat es Heiploeg unterlassen, diese offensichtliche Ähnlichkeit zwischen Beweismitteln von Heiploeg und Klaas Puul zu erklären.

508 *Siehe* Erwägungsgründe (264) bis (271).

509 […]

510 […]

511 […]

512 *Siehe* beispielsweise Erwägungsgründe (138), (202) und (323).

(317) Heiploeg und Kok Seafood argumentieren außerdem, dass die Transskripte/Notizen keine exakten Kopien der Originalaufzeichnungen seien. Heiploeg bringt das Argument ganz allgemein vor, erklärt aber weitgehend nicht, wo genau die Transskripte/Notizen von der Originalaufzeichnung abweichen und wie dadurch die Bewertung des Beweismittels durch die Kommission beeinträchtigt wird. Alle Parteien hatten die Gelegenheit, sich die Originalaufzeichnungen anzuhören und sich die Notizen/Transskripte in der Akte durchzulesen.

(318) Heiploeg bekräftigt sein allgemeines Argument nur mit einem einzigen Beispiel und fügt hinzu, dieses Beispiel würde beweisen, dass die Transskripte von Kok Seafood vollkommen unzuverlässig seien und dass die Kommission nicht vorhandene Beweismittel konstruiere.[513] Das Beispiel zeigt hingegen genau das Gegenteil, dass die Transskripte nämlich genaue Kopien der Originalgespräche sind und dass die Interpretation der Kommission überzeugend ist.

(319) Heiploeg fügt hinzu, dass die Transskripte/Notizen manchmal lediglich einen Teil der Originalaufzeichnung enthalten. Das mag zwar zutreffen, allerdings ist unklar, inwieweit dieses Argument die Zuverlässigkeit des Transskripts/der Notiz betrifft.

(320) Heiploeg und Kok Seafood fügen hinzu, dass die Transskripte/Notizen schwer zu lesen seien (fehlende Interpunktion, Hinzufügungen persönlicher Anmerkungen im Text durch den Verfasser, Verwendung von Großbuchstaben, usw.), und dass die Kommission die Transskripte/Notizen subjektiv interpretiert habe und selektive und falsche Zitate aufgenommen habe.

(321) Dieses Argument ist nicht akzeptabel. Die Kommission ist sich sehr wohl der Tatsache bewusst, dass ein von einer Telefonaufzeichnung angefertigtes Transskript oder eine Notiz nicht unbedingt eine genaue Kopie ist. Bei der Analyse der Transskripte/Notizen und beim Vergleich mit den Originalaudioaufzeichnungen hat die Kommission sehr wohl festgestellt, dass der Verfasser manchmal persönliche Bemerkungen hinzugefügt hat oder Teile ausgelassen hat, die er als nicht ausreichend wichtig angesehen hat, dass oftmals die Interpunktion fehlt und dass plötzliche Wechsel zwischen Großbuchstaben und normalem Schrifttyp vorkommen. Das hat das Lesen der Transskripte/Notizen natürlich nicht einfach gemacht und die Kommission dazu gezwungen, den Text zu analysieren und zu interpretieren.

(322) Durch einige dieser Textschwierigkeiten, wie zum Beispiel die fehlende Interpunktion, wird die Schlussfolgerung, dass die Transskripte/Notizen genaue Kopien der Originalaudioaufzeichnungen sind, eher unterstützt als widerlegt.

(323) Was die Verwendung von Großbuchstaben angeht, scheint dieses Argument anzudeuten, dass alle in Großbuchstaben geschriebenen Teile in den Transskripten von dem Verfasser hinzugefügte persönliche Anmerkungen sind,

---

513 […]
Dieses Beispiel bezieht sich auf das Ereignis aus Erwägungsgrund (94) und wird in den Erwägungsgründen (95) - (96) beantwortet.

die außer Acht zu lassen sind. Dies ist offenkundig falsch. Aus dem Vergleich eines von diesem „Problem“ betroffenen Transskripts mit der Originalaudioaufzeichnung geht hervor, dass es sich bei dem Transskript, einschließlich der Großbuchstaben, um einen fortlaufenden Text handelt und dass die Großbuchstaben überhaupt keine besondere Bedeutung haben.[514] Wenn Heiploeg also argumentiert, dass ein Text in Großbuchstaben nicht echt sei, sondern später hinzugefügt worden sei, reicht es nicht aus, diese Behauptung allein durch die angebliche Verwendung von Großbuchstaben zu unterstützen.[515]

(324) Was das Hinzufügen persönlicher Anmerkungen betrifft, so wurde dies bei der Textanalyse berücksichtigt.[516] Darüber hinaus können persönliche Kommentare in einer Notiz/einem Transskript sehr aufschlussreich sein und machen den Inhalt der entsprechenden Notiz/des entsprechenden Transskripts nicht unzuverlässig.

(325) Heiploegs Vorwurf, die Kommission habe keinerlei Anstrengungen unternommen, um die Genauigkeit der Transskripte zu überprüfen und habe die Transskripte manipuliert, um sie in sich schlüssiger zu machen, ist sachlich unrichtig und widersprüchlich.[517] Die Kommission war durch das Format der Transskripte tatsächlich gezwungen, eine schlüssigere Interpretation abzuleiten. Die Textinterpretation war objektiv, einleuchtend und wurde in den meisten Fällen mit Kok Seafood, dem Verfasser der Notizen/Transskripte gegengeprüft. Die Kommission schickte Kok Seafood verschiedene Auskunftsverlangen mit ihrer Textinterpretation und Kok Seafood beantwortete alle diese Auskunftsverlangen, wobei Kok Seafood die Auslegung der Kommission entweder bestätigte oder korrigierte.[518] Das kann nicht als Textmanipulation bezeichnet werden, durch die alle Transskripte von der Verwendung als Beweismittel untauglich gemacht werden, sondern verlangt zumindest, dass Heiploeg alternative Textinterpretationen vornimmt. Die Kommission stellt jedoch fest, dass Heiploeg in den meisten Fällen nicht in der Lage ist, eine solche alternative Erklärung vorzulegen.

(326) Heiploeg unterstützt seine Behauptung außerdem dadurch, dass es auf die Existenz unterschiedlicher Versionen der aufgezeichneten Gespräche in der Akte verweist. Der Verfasser der Aufzeichnungen hat in der Tat nicht nur Transskripte, sondern manchmal auch andere (zusammenfassende) Notizen angefertigt. Diese (zusammenfassenden) Notizen gleichen den Transskripten, sind aber nicht mit ihnen identisch.[519] Heiploeg argumentiert, dass dieser Textunterschied zwischen den Transskripten und den anderen (zusammenfassenden) Notizen beweise, dass alle Transskripte bzw. Notizen unzuverlässig seien.

---

514 […]
515 […]
516 Siehe beispielsweise Erwägungsgrund (189).
517 […]
518 […]
519 […]

(327) Dieses Argument ist falsch. Die (zusammenfassenden) Notizen wurden von den Transskripten angefertigt und bestätigen weitgehend deren Inhalt. Kleinere textliche Unterschiede können leicht dadurch erklärt werden, dass die (zusammenfassende) Notiz eine indirektere und daher eine subjektivere Wiedergabe des Gesprächs ist. Zu Interpretationszwecken hat daher das Transskript Vorrang vor der (zusammenfassenden) Notiz. Durch die unterschiedlichen Fassungen wird die Glaubwürdigkeit der verwendeten Beweismittel in der Regel bekräftigt und nicht ausgehöhlt.[520]

(328) Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Kommission, sofern sie eine Textinterpretation von Notizen und/oder Transskripten eines aufgezeichneten Gesprächs vornehmen musste, eine objektive und einleuchtende Interpretation durchgeführt hat.

(329) Keine der dargelegten Schwierigkeiten rechtfertigt in irgendeiner Weise die generelle Ablehnung aller Transskripte/Notizen als Beweismittel. Soweit Heiploeg oder Kok Seafood behaupten, eine einzelne Textinterpretation wäre wohl falsch und erklären, wie ein solcher Fehler die Interpretation der Beweismittel beeinträchtigte, wurden solche Behauptungen in Kapitel 4 behandelt.[521]

(330) Heiploeg fügt außerdem hinzu, dass Kok Seafood in den aufgezeichneten Gesprächen viele Suggestivfragen gestellt habe und dass diese Gespräche reine Andeutungen und Unterstellungen von wettbewerbswidrigen Vereinbarungen enthielten und keine harten Fakten. Dies sei für belastende Aussagen über Heiploeg in Gesprächen, bei denen Heiploeg nicht zugegen war, sogar noch problematischer. Heiploeg kommt daher zu dem Schluss, dass die Beweismittel als Hörensagen abzulehnen seien, die nicht gegen Heiploeg verwendet werden könnten.

(331) Gespräche über Heiploeg, bei denen Heiploeg nicht anwesend ist, enthalten offenkundig indirekte Beweise. Diese Beweise können aber nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie indirekt sind. Wenn der Inhalt dieser Gespräche zur Gesamtheit der Beweismittel für den Kartellverstoß passt und Heiploeg weitgehend nicht erklären kann, warum der Inhalt dieser Gespräche sachlich falsch ist, kann die Kommission durch dieses Argument nicht davon überzeugt werden, solche indirekten Beweismittel nicht gegen Heiploeg zu verwenden.

(332) Die Kommission sieht ein, dass diese Transskripte/Notizen der aufgezeichneten Gespräche zwischen Wettbewerbern in einem gewissen Maße subjektive Ansichten der von den Ereignissen betroffenen Personen enthalten und sieht sogar ein, dass die Personen in diesen Gesprächen möglicherweise nicht immer die Wahrheit gesagt haben und versucht haben, sich gegenseitig zu manipulieren. Das betrifft aber zeitnahe Dokumente, die bei einer Nachprüfung entdeckt wurden, und Heiploeg kann weitgehend nicht erklären, wo solche

---

520 *Siehe* beispielsweise Erwägungsgründe (205) - (207).

521 *Siehe* Erwägungsgründe (49), (60), (89), (95), (96), (104), (111), (113), (114), (117), (119), (134), (138), (139), (168), (182), (185), (190), (192), (195), (197), (202), (207), (212) und (218).

persönlichen Ansichten oder Manipulationen die von der Kommission durchgeführte Analyse der Ereignisse verfälscht haben sollten.

(333) Das Argument sollte nicht von der allgemeinen Schlussfolgerung ablenken, dass die anderen unabhängigen Beweisquellen, vor allem die Aussagen und übereinstimmenden Dokumente von Klaas Puul, die Inspektionsdokumente und das Geständnis der Ereignisse von Stührk durch diese Transskripte/Notizen zum größten Teil untermauert werden. Zusammen bilden sie eine verlässliche Gesamtheit an Beweismitteln, durch die die Existenz von wettbewerbswidrigen Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen in der Nordseegarnelenbranche bestätigt wird. Das Argument kann daher nicht zu einer generellen Ablehnung dieser Beweisquelle insgesamt führen, sondern es verlangt von Heiploeg, im Einzelnen zu erklären und zu begründen, warum eine spezielle Interpretation des Inhalts eines solchen Inspektionsdokuments falsch sein soll.

(334) Auch das gegenteilige Argument, die Kommission verwende eine subjektive Auswahl der Notizen/Transskripte, ist zu vage und verlangt von Heiploeg genauer zu erklären, welche anderen Teile der Notizen/Transskripte hätten berücksichtigt werden sollen und wie diese die Schlussfolgerung der Kommission hätten beeinflussen können. Es ist im Gegenteil klar, dass die Kommission in dieser Beweisquelle zusätzliche Beweismittel für viele Ereignisse finden kann.[522] Das zeigt, dass die Kommission umsichtig darauf geachtet hat, diese Beweisquelle nicht zu sehr zu verwenden oder sich zu sehr auf sie zu stützen.

5.2.3.3. Gesamtheit der Beweismittel

(335) Heiploeg gibt lediglich zu, dass es eine Reihe von Fällen gegeben haben mag, bei denen Heiploeg bei der Koordinierung von Verkäufen oder Einläufen beteiligt gewesen sein könnte, für die Heiploeg keine Erklärung hat.[523] Dies betrifft Ereignisse vom 26. Januar 2001[524], 31. Juli 2003[525], 6. April 2006[526], 13. Januar 2006[527] und 27. Februar 2009.[528]

(336) Heiploeg behauptet, dies wären vereinzelte Fälle, die zeitlich und inhaltlich zu kurz seien und zu weit auseinander lägen, um die Schlussfolgerung zu stützen, dass Heiploeg im Zeitraum von 2000 bis 2009 an einem Preisfestsetzungs- und Marktaufteilungskartell beteiligt war.

(337) Heiploeg behauptet beispielsweise, dass kein Nachweis für vereinbarte Preiserhöhungen (für [...]) für den Zeitraum zwischen dem 21. Juni 2000 und dem 15. Januar 2008 vorliegen würde.

---

522 […]
523 […]
524 *Siehe* Erwägungsgrund (78).
525 *Siehe* Erwägungsgrund (87).
526 *Siehe* Erwägungsgrund (101).
527 *Siehe* Erwägungsgrund (149).
528 Ebenda.

(338) Diese Behauptung geht allerdings von der falschen Annahme aus, dass alle Beweismittel von Klaas Puul und Kok Seafood abgelehnt werden müssen. Es liegen jedoch gut dokumentierte Beweismittel in der Akte vor, die belegen, dass Heiploegs Beteiligung weit über die wenigen Einzelfälle hinaus ging, für die Heiploeg keine Erklärung vorlegen konnte. Heiploeg war mindestens seit dem 21. Juni 2000 an fortlaufenden geheimen Absprachen mit Klaas Puul und anderen Wettbewerbern beteiligt.

(339) Sofern sich Heiploegs Argument auf das angebliche Fehlen von vereinbarten Preiserhöhungen für [...] in Belgien bezieht, wird festgestellt, dass Preiserhöhungen für Nordseegarnelen in der Regel auch für [...] in Belgien galten.[529] Nicht nur Klaas Puul berichtete von beständigen Absprachen für [...] in Belgien[530], sondern auch die Informationen von Stührk[531] und Kok Seafood[532] weisen in diese Richtung. Heiploeg selbst verwendet und kommentiert in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte Aussagen von Klaas Puul […].[533] Daher ist die Behauptung nicht glaubwürdig, es lägen keine Beweismittel für [...] in Belgien vor.[534]

(340) Heiploeg argumentiert außerdem, dass die Beweismittel für Preiskoordinierungen in Bezug auf den Kunden [...] nicht als Nachweis für eine breitere Preiskoordinierung über diesen Kunden hinaus verwendet werden können. Heiploeg behauptet, dass die Bedeutung, die dem [...]preis zugemessen wird, weit hergeholt sei und durch keinerlei schlüssige Beweismittel gestützt würde.[535]

(341) Die Rolle des [...]preises ist jedoch klar. Sie wurde von Klaas Puul erklärt und durch weitere Beweismittel in der Akte untermauert.[536] Sie wurde beispielsweise auch 2008 in einem Gespräch zwischen […] erwähnt:

[…][537]

(342) Heiploeg liefert keine alternative Erklärung für die verschiedenen, in der Akte vorhandenen, Bezugnahmen auf diese Referenzfunktion des [...]preises, abgesehen davon, diese Bezugnahmen generell als unzulässige Beweismittel oder als „unverbindliche Annahmen“ (auf Niederländisch: „vrijblijvende veronderstellingen“) abzulehnen.

(343) Heiploeg behauptet außerdem, dass unter den Wettbewerbern niemals vereinbart worden sei, [...] als Referenz zu verwenden. Dieses Argument geht jedoch an der

---

529 *Siehe* beispielsweise Erwägungsgründe (78), (93), (94) und (103).

530 *Siehe* Erwägungsgrund (74).

531 *Siehe* Erwägungsgrund(85) […].

532 *Siehe* Erwägungsgrund(110) […].

533 […]. Diese Aussagen wurden in der Mitteilung der Beschwerdepunkte wiederholt erwähnt; siehe beispielsweise Erwägungsgründe (80), (86) oder (106).

534 Sofern Heiploeg die Beweiskraft der verwendeten Beweismittel bestreitet, siehe Erwägungsgründe (300) - (334).

535 […]

536 *Siehe* beispielsweise Erwägungsgründe (48), (189) und (217).

537 […]

Sache vorbei. Die Kommission hält den Garnelenhändlern nicht vor, dass [...] die Referenz ist, sondern beschuldigt sie, die Preishöhe für diesen Referenzkunden koordiniert zu haben.

(344) Heiploeg versucht in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ferner, die Existenz von Vereinbarungen dadurch abzustreiten, dass es Tabellen beibringt, die angeblich nachweisen würden, dass die Preise, die Heiploeg [...] in Belgien in Rechnung gestellt hat, systematisch niedriger gewesen seien als die angeblich mit Klaas Puul abgesprochenen Preise, sich außerdem von anderen Preisen unterschieden hätten, die anderen Händlern in Rechnung gestellt worden sind, und dass sich die Gewinnspanne von Heiploeg im Zeitraum der angeblichen Zuwiderhandlung nicht erhöht habe.[538]

(345) Ein Kartellverstoß ist grundsätzlich eine bezweckte Zuwiderhandlung und die Kommission ist nicht verpflichtet, die Wirkung dieser Absprachen zu untersuchen.

(346) Darüber hinaus ist es für die Kommission schwierig, die Gültigkeit von Tabellen zu beurteilen, deren zugrundeliegende Daten nicht eingereicht worden sind.[539] So ist beispielsweise nicht klar, in welchem Maße die Qualitäten und Größen der von Heiploeg verkauften Garnelen mit den Größen und Qualitäten übereinstimmen, für die die Preise mit Klaas Puul abgesprochen worden sind. Für Preisunterschiede kann es viele Gründe geben, die nicht unbedingt im Widerspruch zur Referenzfunktion des [...]preises stehen müssen, erst recht, wenn Heiploeg selbst zu dem Schluss gelangt, dass alle Preise dem gleichen Muster folgten. Heiploeg vergisst in seinem Vergleich beispielsweise hinzuzufügen, dass Klaas Puul außerdem berichtet hat, manchmal geschummelt zu haben und [...] einen niedrigeren Preis angeboten zu haben als den mit Heiploeg vereinbarten.[540] Diese niedrigeren Preise können daher nicht beweisen, dass es keine Vereinbarungen zwischen Heiploeg und Klaas Puul gegeben hat. Die Kommission hat außerdem nie vorgegeben, dass die Preise für andere Händler die gleichen Preise seien wie die Preise, die [...] in Rechnung gestellt worden sind. Was schließlich die nichtvorhandene Erhöhung der Gewinnspanne betrifft, vergisst Heiploeg, dass die Kommission zu dem Schluss gekommen ist, dass das Kartell Stabilität auf dem Markt angestrebt hat. Stabile Gewinnspannen deuten lediglich darauf hin, dass dieses Ziel tatsächlich erreicht worden ist.[541] Selbst wenn die Gewinnspanne in der Vergangenheit ähnlich war, beweist das außerdem nicht, dass kein Kartellverhalten stattgefunden hat. Es könnte genauso gut ein Hinweis darauf sein, dass wettbewerbswidrige Vereinbarungen bereits vor dem Kartell bestanden haben, das Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist (wie außerdem durch die frühere Entscheidung der NMa bestätigt wurde).

(347) Heiploeg leugnet außerdem, dass besondere Beweismittel für die Koordinierung des [...]preises in den Niederlanden vorlägen. Es ist aber bereits erklärt worden, dass Heiploeg der einzige Lieferant von [...] in den Niederlanden war und dass

538 […]

539 Heiploeg bezieht sich auf eine Studie von PWC, reicht die Studie aber nicht ein.

540 […]

541 […]

es deshalb gar nicht weiter nötig war, über die allgemeine und/oder spezielle Referenzpreiskoordinierung für [...] in Belgien hinaus spezielle Referenzpreise abzusprechen.[542] Dennoch liegen auch Beweismittel für eine Preiskoordinierung für andere Kunden in den Niederlanden vor.[543]

(348) Heiploeg leugnet außerdem die Existenz förmlicher Marktaufteilungsvereinbarungen zwischen Heiploeg und Klaas Puul. Wenn Bezugnahmen auf gegenseitige Absprachen vorliegen, keinen Kontakt zu Kunden bzw. Lieferanten des jeweils anderen aufzunehmen bzw. diese nicht zu übernehmen, behauptet Heiploeg dass jedes Unternehmen einzeln zu dem Schluss gelangt sein könnte, dies nicht zu tun , weil ein solches Vorgehen wirtschaftlich besser wäre.

(349) Es ist jedoch bereits dargelegt worden, dass eine förmliche Vereinbarung nicht unbedingt nachgewiesen werden muss, wenn das Verhalten als abgestimmte Verhaltensweise angesehen werden kann, d. h. wenn festgestellt werden kann, dass die Parteien in vollem Bewusstsein wettbewerbswidrige Maßgaben treffen oder sich diesen anschließen, die die Koordinierung ihrer Geschäftspolitiken erleichtern und die Ungewissheit beseitigen oder zumindest erheblich reduzieren, die sie bezüglich des Marktverhaltens des jeweils anderen zu erwarten haben.[544]

(350) Im vorliegenden Fall ist klar, dass sich die Parteien an Preisfestsetzungsabsprachen mit dem Ziel beteiligt haben, für Stabilität auf dem Markt zu sorgen und den Wettbewerb einzuschränken. In Bezug auf jedes weitere Marktaufteilungsverhalten, das dieses wettbewerbswidrige Ziel stützt, kommt es daher kaum darauf an, was zur Unterstützung der Preisfestsetzungsvereinbarungen förmlich vereinbart worden ist, oder sich in der Praxis ergeben hat.

(351) […] teilte der Kommission jedenfalls mit, dass es diesbezüglich eine Vereinbarung gegeben habe.[545] Die von Heiploeg in seinen Gesprächen mit Kok Seafood verwendete Sprache deutet ebenfalls darauf hin, dass zumindest ein stillschweigendes Übereinkommen bestanden hat.[546]

(352) In Bezug auf den Austausch von Einkaufspreisinformationen, beispielsweise in Dänemark mit Klaas Puul oder in Deutschland mit Stührk, behauptet Heiploeg, dass ein solcher Austausch, wenn überhaupt, dann höchstens Informationen enthalten habe, die auf dem Markt bereits bekannt waren.

(353) Es wird in der Tat von allen Parteien bestätigt, dass der Garnelenhandel äußerst transparent sei und dass wirtschaftlich sensible Informationen auch von Fischern erhalten werden konnten.

---

542 *Siehe* Erwägungsgrund (47).
543 *Siehe* beispielsweise Erwägungsgründe (124), (124), (195) und […].
544 *Siehe* Erwägungsgründe (232) - (234).
545 *Siehe* Erwägungsgrund (123).
546 *Siehe* beispielsweise Erwägungsgrund (137).

(354) Die bestehende Markttransparenz rechtfertigt allerdings nicht alle Kontakte. Aus den Beweismitteln in der Akte geht hervor, dass wirtschaftlich sensible Einkaufsinformationen zwischen Wettbewerbern in Dänemark zu Zeiten ausgetauscht worden sind, zu denen es unwahrscheinlich war, dass diese Informationen den Fischern bereits bekannt waren. [547] Es ist außerdem klar, dass Stührk Einkaufspreise direkt von Heiploeg erhalten oder sie mit Heiploeg gegenprüfen konnte.[548] Heiploeg zieht die Möglichkeit in Betracht, dass die Informationen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie zwischen den Wettbewerbern ausgetauscht worden sind, bereits an seine Fischer übermittelt worden wären, bringt in den meisten Fällen aber keine konkreten Beweismittel für diese Behauptung vor.

(355) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hat Stührk das Bestehen von Absprachen mit Wettbewerbern in Bezug auf Einkaufspreise ebenfalls nicht bestritten, sondern erklärt, dies sei selten vorgekommen.[549] Stührk erklärt außerdem, dass es in der Praxis unmöglich sei, die Einkaufspreispolitik von Heiploeg und Klaas Puul nicht zu befolgen, weil Stührk bei Zahlung eines niedrigeren Preises Gefahr gelaufen sei, Fischer an Heiploeg oder an Klaas Puul zu verlieren, und bei Zahlung eines höheren Preises eine Reaktion von Heiploeg befürchten musste.[550] Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Stührk nicht nur ein Wettbewerber, sondern auch ein Kunde von Heiploeg war.

(356) Angesichts von Stührks Doppelrolle als Wettbewerber und Kunde von Heiploeg fällt es zudem schwer, zu beurteilen, wann genau ein Austausch von Preisen für Vertragsfischer zum Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen zwischen Wettbewerbern wird. Es muss allerdings ebenfalls berücksichtigt werden, dass Heiploeg und Stührk nicht nur die Preise für die Vertragsfischer besprochen haben, sondern auch das Preisniveau in Deutschland[551]. Manchmal geschah dies gleichzeitig.[552] Außerdem muss berücksichtigt werden, dass Heiploeg nicht wollte, dass Stührk auf den Auktionen in den Niederlanden einkaufte, und dass Stührk es unterlassen hat, dies zu tun, weil Stührk einsah, dass die Einkaufspreise durch Wettbewerb tatsächlich ansteigen könnten.[553] Vor diesem Hintergrund hat jedweder direkte oder indirekte Austausch von Einkaufspreisinformationen Stührk dabei geholfen, die Strategie von Heiploeg bei der Festsetzung der Einkaufspreise besser zu verstehen und zu befolgen und kann daher nicht vollkommen abgegrenzt werden.

(357) Heiploeg fügt hinzu, dass keinerlei Beweismittel dafür vorlägen, dass der Austausch von Preisinformationen auf Preisabsprachen hinausgelaufen sei und

---

547 *Siehe* Erwägungsgründe (149) - (151).

548 *Siehe* Erwägungsgründe (168) - (178).

549 […]

550 […]

551 Siehe Erwägungsgründe (85), (86), (88), (89), (99), (101), (107), (109), (111), (113), (114), (120) und (122).

552 Siehe beispielsweise Erwägungsgrund (88)

553 Die verwendeten Beweismittel beziehen sich auf Kontakte wegen Verkaufspreisen am 14.3.2003, am Siehe Erwägungsgründe (160) - (162).

argumentiert, dass kein eindeutiges Interesse dafür vorliege, solche Preisfestsetzungsinformationen im Voraus zu erhalten.

(358) Der Austausch der Preisinformationen und die Weitermeldung dieser Informationen an die Unternehmenszentrale beweist eindeutig, dass dieser Informationsaustausch als wichtig angesehen worden ist und die Unternehmen in die Lage versetzt hat, die Preisfestsetzungsentscheidungen ihrer wichtigsten Wettbewerber für ihre eigenen Preisfestsetzungsstrategie zu berücksichtigen.

(359) Heiploeg leugnet außerdem, Wettbewerber davon abgehalten zu haben, auf den Auktionen einzukaufen. Soweit Heiploeg Garnelen zu niedrigen Preisen an andere Händler verkauft habe oder versucht habe, sie davon zu überzeugen, nicht auf den Auktionen einzukaufen, trägt Heiploeg vor, dass dies nicht verboten sei. Heiploeg fügt außerdem hinzu, dass aus den zu dieser Frage gegen Heiploeg verwendeten Beweismitteln nicht klar hervorgehe, was genau Heiploeg vorgeworfen werden könne.

(360) Isoliert betrachtet, mag es wirtschaftlich durchaus begründet sein, zu verhindern, dass Kunden zu Wettbewerbern werden, indem ihnen Erzeugnisse zu niedrigen Preisen verkauft werden. Die Beweismittel dürfen jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind in ihrem Zusammenhang zu interpretieren. Und aus diesem Zusammenhang geht hervor, dass Heiploeg und Klaas Puul – erforderlichenfalls mit Unterstützung durch andere Händler – versucht haben, die Verkaufs- und Einkaufspreise von Nordseegarnelen zu beeinflussen. Dieses Ziel wurde durch die Einschränkung des Wettbewerbs auf den Auktionen offensichtlich unterstützt. Heiploeg gab seinen Kunden/Wettbewerbern in diesem Zusammenhang deutlich zu verstehen, dass die Preise durch Konkurrenz von ihrer Seite ansteigen könnten und solche Konkurrenz deshalb nicht erwünscht wäre, und Heiploeg unterstützte diese Strategie durch flankierende Maßnahmen.[554] Bei den betroffenen Händlern entstand dadurch mit Sicherheit der Eindruck, dass sie nicht auf den Auktionen einkaufen dürften und dass Heiploeg und Klaas Puul die Einkaufspreise zu einem gewissen Maße manipulierten.[555]

(361) Stührk erklärte in einer seiner internen Mitteilungen im August 2007, auf den Einkauf auf den Auktionen zu verzichten, weil es die Preise nicht künstlich nach oben treiben wollte.[556] Tatsächlich wurden die Einkaufspreise durch diesen absichtlichen Verzicht auf Wettbewerb dagegen künstlich gesenkt, was den großen Händlern bei ihren Versuchen geholfen hat, die Höhe der Einkaufs- und Verkaufspreise für Nordseegarnelen zu beeinflussen. Heiploegs Verteidigung, dass nicht klar sei, was Stührk in seiner internen Mitteilung eigentlich sagen wolle, ist nicht überzeigend und Stührks Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigt, dass dieses Unternehmen zumindest den Eindruck hatte, nicht auf den Auktionen in den Niederlanden einkaufen zu dürfen. Das Verhalten von Heiploeg und Klaas Puul kann daher nicht als unschuldig angesehen werden. Dies gilt umso mehr, als sich gezeigt hat, dass Unternehmen

554 Siehe Erwägungsgründe (158), (157), (164) und (166).
555 Siehe Erwägungsgründe (167) und (163).
556 Siehe Erwägungsgrund (160)

wie Stührk ihre eigene Strategie an diese wettbewerbswidrige Strategie[557] von Heiploeg und Klaas Puul angepasst haben. Dadurch wurden ihre wettbewerbswidrigen Absprachen in der Nordseegarnelenbranche erleichtert.

(362) Heiploeg leugnet auch, dass Absprachen bezüglich der Maschenweiten der zu verwendenden Siebnetze Teil des Kartells waren. Heiploeg behauptet, dass es sich dabei um branchenweite Maßnahmen gehandelt habe, die durch die niederländische Wettbewerbsbehörde als unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV fallend freigegeben worden seien.[558]

(363) Diese „Freigabe" datiert jedoch von 2011 und gilt für einen vorgeschlagenen Managementplan MSC für die Nordseegarnelenbranche. Sie gilt nicht für das Verhalten in der Vergangenheit. Außerdem war diese „Freigabe" lediglich informell. Die niederländische Wettbewerbsbehörde hat hervorgehoben, keine Untersuchung durchgeführt zu haben und dass ihre informelle Stellungnahme voll und ganz auf öffentlichen Informationen bzw. bereitgestellten Informationen beruhe. Sie ging offenkundig von der Annahme aus, dass es in dem Sektor keine wettbewerbswidrigen Absprachen gäbe. Auf dieser Grundlage hat die niederländische Wettbewerbsbehörde die vorgeschlagenen Regelungen zur Festlegung von Mindestweiten für Siebnetze in eine Kategorie von Maßnahmen eingeordnet, in der die negativen Auswirkungen für den Wettbewerb begrenzt zu sein scheinen und hat sie insgesamt positiv bewertet, solange sie nicht zu einer Mengeneinschränkung mit preissteigernder Wirkung führten. Jedwede eindeutige Mengenbeschränkung war von der Ausnahmeregelung ausdrücklich ausgeschlossen.

(364) Diese Regelungen können jedoch nicht isoliert von ihrem wettbewerbswidrigen Hintergrund betrachtet werden, der der niederländischen Wettbewerbsbehörde beim Verfassen ihrer informellen Stellungnahme nicht bekannt war. Heiploeg und Klaas Puul übten einen starken Einfluss auf die Regelungen für die Maschenweiten der Siebnetze aus und ihre bestehenden Absprachen, die darauf abzielten, das Preisniveau für Nordseegarnelen zu verbessern oder zumindest zu stabilisieren, wurden durch diese Regelungen unterstützt. Selbst wenn diese Regelungen informell freigegeben worden sind, sollten sie für die Beschreibung und Bewertung des vorliegenden Kartells nicht ignoriert werden. Das Argument, dass andere Händler und/oder der Branchenverband gleichermaßen beteiligt waren, kann Heiploeg und Klaas Puul jedenfalls nicht von ihrer Verantwortung für ihre eigene Beteiligung an diesem Verhalten zur Unterstützung wettbewerbswidriger Absprachen befreien.

5.2.3.4. Die Rolle von Kok Seafood

(365) Kok Seafood behauptet, sich nicht an den grundlegenden Elementen des Kartells beteiligt zu haben: Preisfestsetzungs- und Marktaufteilungsvereinbarungen zwischen Heiploeg und Klaas Puul und in gewissem Umfang mit Stührk.

---

557 Siehe Erwägungsgrund (161)

558 Informelle Stellungnahme der NMa vom 18.4.2011 in der Rechtssache 7011 – Managementplan MSC Garanalenvisserij.

(366) Tatsächlich spielte Kok Seafood in diesem Kartell auch nach Ansicht der Kommission eine spezielle Rolle. Kok Seafood wusste ganz allgemein Bescheid über die Existenz des Kartells und unterstützte es durch Einwilligung in den Verzicht auf aktiven Wettbewerb mit den wichtigsten Kartellmitgliedern. Dafür wurde Kok Seafood mit einem festen Umsatzvolumen zu einem aufgrund der Kartellabsprachen festgelegten Preis vergütet. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass diese Unterstützung auf eine Beteiligung an dem Kartell hinausläuft.

(367) Kok Seafood und Heiploeg behaupten jedoch, dass der Vertrag nicht exklusiv gewesen sei und dass Kok Seafood nicht verpflichtet gewesen sei, auf die Ausübung von Konkurrenz zu verzichten. Darüber hinaus sei die Vergütung von Kok Seafood nicht in Abhängigkeit von einem aufgrund der Kartellabsprachen übereingekommenen Preis festgelegt worden.

(368) Die Verpflichtung für Kok Seafood, nicht zu einem ernstzunehmenden Konkurrenten von Heiploeg und Klaas Puul zu werden, wurde in dem Vertrag tatsächlich nicht ausdrücklich erwähnt. Sowohl Heiploeg als auch Kok Seafood wussten, dass eine solche Klausel rechtswidrig gewesen wäre. Heiploeg bezog sich bei der Erklärung seines strategischen Bündnisses mit Kok Seafood aber ganz eindeutig auf „Ausschließlichkeit".[559] Aus den Gesprächen zwischen Kok Seafood und Heiploeg geht hervor, dass ihre Geschäftsbeziehung offiziell vielleicht nicht als exklusiv bezeichnet worden ist, aber zumindest quasi-exklusiv geplant war. Aus diesen Gesprächen geht gleichermaßen hervor, dass der eigentliche Zweck des Vertrags darin bestand, Kok Seafood als ernstzunehmenden Wettbewerber vom Markt fernzuhalten.[560] Heiploegs Argument, diese Gespräche brächten individuelle Interpretationen von Personen zum Ausdruck, die aus den Vereinbarungen mehr herauslesen würden als dort tatsächlich geschrieben stehe, bestätigt die Schlussfolgerung der Kommission über das Vorliegen eines wettbewerbswidrigen Zwecks eher als dass sie ihr widerspricht.[561]

(369) Es mag stimmen, dass sich Kok Seafood durch diesen Vertrag manchmal eingeschränkt gefühlt hat und versucht hat, den eigentlichen Zweck des Vertrags zu vergessen oder anders auszulegen, doch Heiploeg hat Kok Seafood dann stets an die verborgene Klausel erinnert und/oder Kok Seafood gedroht, den Vertrag zu beenden.[562] Die Tatsache, dass Kok Seafood umgekehrt seine Gespräche mit Heiploeg aufgezeichnet hat, um Heiploeg zu ermahnen oder zu erpressen, zeigt ebenfalls, dass Kok Seafood sehr genau wusste, dass es hier etwas gab, mit dem Heiploeg erpresst werden konnte.[563]

(370) Daher kann der Schluss gezogen werden, dass der langfristige Vertrag mit einer (verborgenen) wettbewerbswidrigen Vertragsklausel ausgestattet war, der

559 *Siehe* Erwägungsgrund (199).
560 *Siehe* Erwägungsgründe (201) - (205).
561 […]
562 *Siehe* Erwägungsgründe (159) und (205).
563 *Siehe* Erwägungsgrund (210).

zufolge Kok Seafood auf dem Markt keine ernstzunehmende Konkurrenz ausüben würde. Dieses Ziel der Vereinbarung war wettbewerbswidrig.

(371) Kok Seafood wurde in Abhängigkeit zum durchschnittlichen Verkaufspreis von Heiploeg bezahlt. Für diese Berechnung war der Preis, der [...] von Heiploeg in Rechnung gestellt wurde, unzweifelhaft wichtig.[564] Zwischen Heiploeg und Kok Seafood hat sich sogar ein langer Streit über die genaue Bedeutung des [...]preises bei dieser Kalkulation entwickelt.[565]

(372) Heiploeg und Kok Seafood verwenden diese Streitigkeit in ihrer Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte aber, um nachzuweisen, dass Kok Seafood nicht in Abhängigkeit zum [...]preis bezahlt worden sei. Dieses Argument geht jedoch an der Sache vorbei. Es reicht nicht aus, den Einwand zu entkräften, dass Kok Seafood über die Existenz einer Preiskoordinierung zwischen Heiploeg und Kok Seafood Bescheid wusste[566] und wusste oder hätte wissen können, in Abhängigkeit von einem aufgrund der Kartellabsprachen festgelegten Preis bezahlt zu werden. In welchem Maße der [...]preis bei der Berechnung des Durchschnittspreises von Heiploeg entscheidend war, ist nebensächlich und muss von der Kommission im vorliegenden Beschluss nicht beantwortet werden.

(373) Heiploeg argumentiert schließlich, dass der Vertrag mit Kok Seafood, falls er denn überhaupt wettbewerbswidrig gewesen sei[567], nicht mit Klaas Puul abgeschlossen worden sei. Bei diesem Argument werden die Ereignisse erneut isoliert betrachtet ohne den größeren Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Vertrag mit Kok Seafood nämlich den bestehenden wettbewerbswidrigen Absprachen diente. Klaas Puul war sich der Existenz des Vertrags und seines eigentlichen Zwecks jedenfalls sehr wohl bewusst und erklärte, die Situation von Kok Seafood regelmäßig mit Heiploeg besprochen zu haben.[568] Das geht aus […] und aus anderen in der Akte vorliegenden Beweismitteln aus der damaligen Zeit hervor, wie zum Beispiel den Transskripten/Notizen der Gespräche zwischen Kok Seafood und Klaas Puul.

(374) Kok Seafood behauptet außerdem, dass es nichts von der Existenz eines Kartells gewusst haben konnte. Auf dieses Argument wird in den Erwägungsgründen (417) bis (432) des vorliegenden Beschlusses eingegangen.

(375) Sofern Kok Seafood eine spezielle Rolle gespielt hat, wird dies in der Höhe des Bußgeldes für Kok Seafood berücksichtigt werden.

5.3. Eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung

5.3.1. Grundsätze

(376) Ein „komplexes Kartell“ kann für den Zeitraum, in dem es bestanden hat, durchaus als eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung betrachtet werden. Der

---

564 *Siehe* Erwägungsgrund (217).

565 […]

566 Siehe beispielsweise Erwägungsgründe (101), (109), (204), (206), (211), (212), (213), (214) und (215).

567 *Siehe* Erwägungsgründe (365) - (372).

568 *Siehe* Erwägungsgründe (201) - (204).

Begriff einer „einzigen oder einheitlichen Zuwiderhandlung“ setzt ein Bündel von Verhaltensweisen verschiedener Teilnehmern voraus, die ein einziges, wettbewerbswidriges wirtschaftliches Ziel verfolgen.[569]

(377) Eine derartige Zuwiderhandlung kann im Laufe der Zeit gewissen Änderungen unterliegen bzw. ihre Mechanismen können angepasst werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Gültigkeit der Bewertung eines Bündels von Verhaltensweisen als eine einzige Zuwiderhandlung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass ein oder mehrere Elemente einer Reihe von Handlungen oder einer fortdauernden Verhaltensweise für sich betrachtet ebenfalls gegen Artikel 101 AEUV verstoßen. Es wäre gekünstelt, ein solches durch ein einziges Ziel gekennzeichnetes fortdauerndes Verhalten in mehrere einzelne Zuwiderhandlungen zu zerlegen, wenn es sich um einen einheitlichen Verstoß handelt, der sich nach und nach durch Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen manifestierte, die einem einzigen Zweck dienten.[570]

(378) Die Bezugnahme auf einen „Gesamtplan“ heißt nicht, dass ein solcher „Plan“ zuvor entworfen sein muss, oder dass eine allumfassende Struktur zur Entscheidungsfindung vorhanden gewesen sein muss, die ihre verschiedenen Bestandteile vereinigt. Der Begriff der einzigen Zuwiderhandlung deckt genau solch eine Situation ab, in der mehrere Unternehmen an einer Zuwiderhandlung teilnahmen, die durch fortgesetztes Verhalten in Verfolgung eines einzelnen wirtschaftlichen Ziels beabsichtigte, den Wettbewerb zu verzerren und wo einzelne Zuwiderhandlungen miteinander durch denselben Gegenstand (Bestandteile als solches teilen dasselbe Ziel) und dieselben Subjekte (dieselben Unternehmen, die sich bewusst waren, dass sie an der Erreichung desselben Zieles mitwirkten) verbunden waren.[571] Die Existenz von Synergien und die Komplementarität zwischen den verschiedenen Grundzügen der Verhaltensweisen sind objektive Indizien für die Existenz eines solchen Gesamtplans.[572]

(379) Obwohl ein Kartell ein gemeinsames Unterfangen darstellt, kann jeder Teilnehmer seine eigene spezifische Rolle spielen. Ein oder mehrere Teilnehmer können eine beherrschende Rolle als Rädelsführer ausüben. Es kann zu internen Konflikten und Rivalitäten kommen, oder sogar gemogelt werden, dies verhindert aber nicht, dass die Absprache eine Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 101 AEUV darstellt, wo ein einzelnes gemeinsames und fortdauerndes Ziel gegeben ist. Die bloße Tatsache, dass jeder Kartellteilnehmer die Rolle spielen kann, die für seine spezifischen Umstände geeignet ist, enthebt ihn nicht seiner Verantwortung für die Zuwiderhandlung in ihrer Gesamtheit, einschließlich der Handlungen anderer Teilnehmer, die das gleiche rechtswidrige Ziel verfolgen.[573]

---

569 *Cimenteries CBR und andere / Kommission*oben zitiert, Randnummer 3699.

570 *Hercules Chemicals / Kommission* , oben zitiert, Randnummer 262-263.

571 Siehe beispielsweise *Lafarge / Kommission*oben zitiert, Randnummer 484.

572 *Lafarge / Kommission* oben zitiert, Randnummer 482; Verbundene Rechtssachen T-101/05 und T-111/05 *BASF und UCB / Kommission* Slg. 2007 II-4949, Randnummer 182.

573 *Kommission / Anic Partecipazioni*oben zietiert, Randnummer 83.

(380) Ein Unternehmen, das sich an der gemeinsamen rechtswidrigen Zuwiderhandlung mit Handlungen beteiligt, die zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels beitragen, ist für die ganze Zeit seiner Beteiligung auch für das Verhalten verantwortlich, das andere Unternehmen im Rahmen derselben Zuwiderhandlung an den Tag legten. Nach ständiger Rechtsprechung „kann ein Unternehmen auch dann, wenn feststeht, dass es nur an einem oder mehreren Bestandteilen eines Gesamtkartells unmittelbar mitgewirkt hat, für dieses Kartell zur Verantwortung gezogen werden, sofern es wusste oder zwangsläufig wissen musste, dass die Absprache, an der es sich beteiligte, Teil eines Gesamtplans war und dass sich dieser Gesamtplan auf sämtliche Bestandteile des Kartells erstreckte.“[574].

(381) Dazu muss nachgewiesen werden, dass sich ein Unternehmen durch eigene Handlungen, die den Begriff von auf ein wettbewerbswidriges Ziel gerichteten Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 AEUV erfüllten und zur Mitwirkung an der Verwirklichung der Zuwiderhandlung in ihrer Gesamtheit bestimmt waren, an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt hat. Dieses Unternehmen ist dann für die ganze Zeit seiner Beteiligung an der genannten Zuwiderhandlung auch für das Verhalten verantwortlich, das andere Unternehmen im Rahmen derselben Zuwiderhandlung an den Tag legten. Dies ist gewiss der Fall, wenn das betreffende Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wusste oder es vernünftigerweise hätte vorhersehen können und doch bereit war, das Risiko einzugehen.[575]

(382) Eine Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 101 AEUV ergibt sich notwendigerweise aus einem Zusammenwirken mehrerer Unternehmen, die zwar alle Teilnehmer an der Zuwiderhandlung sind, deren Beteiligung aber insbesondere entsprechend den Merkmalen des betroffenen Marktes, der Stellung der einzelnen Unternehmen auf diesem Markt, den verfolgten Zielen und der gewählten oder vorgesehenen Art und Weise der Durchführung verschiedene Formen annehmen kann.[576]

(383) Die Tatsache, dass sich ein betroffenes Unternehmen nicht an allen Tatbestandsmerkmalen des Gesamtkartells direkt beteiligt hat, enthebt es nicht seiner Verantwortung für eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV. Solche Umstände können nichtsdestotrotz bei der Bestimmung der Schwere des von ihm begangenen Verstoßes berücksichtigt werden. Wie vom Gerichtshof in der Rechtssache *Kommission / Anic Partecipazioni* festgestellt, ist die Tatsache, dass sich ein Unternehmen nicht an allen Tatbestandsmerkmalen eines Kartells beteiligt oder aber bei seiner Beteiligung eine weniger bedeutende Rolle gespielt hat, schließlich bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung und gegebenenfalls bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen.[577] Darüber

---

574 Siehe beispielsweise Rechtssachen T-147/89 u. a., *Buchmann / Kommission,* Randnummer 121; *HFB und andere / Kommission*, Randnummer 231; *BASF und UCB / Kommission*oben zitiert, Randnummer 160.

575 *Kommission / Anic Partecipazioni*oben zitiert, Randnummern 79 und 83.

576 *Kommission / Anic Partecipazioni*oben zitiert, Randnummer 79.

577 *Kommission / Anic Partecipazioni*oben zitiert, Randnummer 90.

hinaus kann das Vorliegen einer einheitlichen Zuwiderhandlung auch aus einer Reihe von Koinzidenzen und Indizien abgeleitet werden, die bei einer Gesamtbetrachtung mangels einer anderen schlüssigen Erklärung den Beweis für eine solche Zuwiderhandlung darstellen können.[578]

5.3.2. Anwendung in der vorliegenden Sache

(384) Manche der Kontakte zwischen den Händlern mögen als einzelne Zuwiderhandlungen von Artikel 101 AEUV einzustufen sein. Zum Beispiel für die bilateralen wettbewerbswidrigen Kontakte zwischen Heiploeg und Klaas Puul[579] oder zwischen Heiploeg und Stührk.[580] Außerdem hat Kok Seafood wissentlich von diesem wettbewerbswidrigen Verhalten profitiert.[581] Es gibt hinreichende Gründe um das Bündel von Absprachen zwischen den Händlern für Nordseegarnelen als eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV anzusehen.

(385) Das wettbewerbswidrige Verhalten der Kartellbeteiligten war durch die folgenden Faktoren verbunden: (1) ein einziges wettbewerbswidriges Ziel; (2) ein einziges Produkt; (3) Fortbestand der Beteiligten; (4) Verbindungen zwischen den betroffenen geografischen Märkten, (5) zeitliche Kontinuität und (6) allgemeine Kenntnis.

5.3.3. Ein einziges wettbewerbswidriges Ziel

(386) Die Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen sind Teil eines Gesamtplans, in dem die Leitlinien für das Auftreten der Teilnehmer auf dem Markt festgelegt waren und das individuelle geschäftliche Verhalten mit dem gleichen wettbewerbswidrigen und einheitlichen wirtschaftlichen Ziel eingeschränkt wurde, gemeinsam das Gesamtpreisniveau für Nordseegarnelen zu beeinflussen, den Wettbewerb zu beschränken und den Markt zu stabilisieren.

(387) Alle Beteiligten strebten die Erhöhung, oder zumindest die Stabilisierung, von nachgelagerten Verkaufspreisen für Nordseegarnelen durch Koordinierung von Preisangeboten für Kunden an.[582] Um dieses Ziel sicherzustellen, wurden Referenzpreise festgesetzt und sofern erforderlich durch flankierende wettbewerbswidrige Maßnahmen, sei es in Bezug auf Einkaufspreise[583], auf die Marktaufteilung und die Zuweisung von Kunden [584] oder auf bestimmte Schritte gegenüber potenziellen Wettbewerbern ergänzt.[585] Diese flankierenden

---

578 Rechtssache T-53/03, *BPB / Kommission* , Slg. 2008, II-1333 Randnummern 249-250.

579 Siehe zum Beispiel Erwägungsgründe (56), (59), (61), (69), (74), (78), (79), (80), (81), (82), (84), (90), (93), (103), (105)(110), (115), (116), (118), (121), (127), (128), (129), (131), (135), (137), (141), (145) und (149). Siehe auch Erwägungsgründe(401) und (402)

580 Siehe zum Beispiel Erwägungsgründe (63), (85), (87), (88), (99), (101), (112), (170), (171), (173) (174), (175), (176) (177), (178) und (179). Siehe auch (407).

581 Siehe Erwägungsgründe (403) - (406)

582 S*iehe* die Ereignisse in den Erwägungsgründen (69) - (122), und in Bezug auf Kok Seafood Erwägungsgründe (206) - (218).

583 Siehe Erwägungsgründe (143) - (180).

584 Siehe Erwägungsgründe (123) - (142).

585 Siehe Erwägungsgründe (181) - (224).

Maßnahmen trugen zu einer weiteren Begrenzung oder Einschränkung des Wettbewerbs im Handel mit Nordseegarnelen bei.

(388) Auf diese Weise drückten die am hier zugrundeliegenden Bündel von wettbewerbswidrigen Absprachen – oder Teilen davon – mittelbar oder unmittelbar Beteiligten ihre gemeinsame Absicht aus, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten und verfolgten ein Gesamtziel, wobei sie ihre Entscheidungsmöglichkeiten betreffend des einzelnen Handelsverhaltens beschränkten. Diese künstliche Selbstbeschränkung wirkte sich notwendigerweise auf ihr individuelles Marktverhalten aus.

5.3.4. Ein einziges Produkt

(389) Alle Erscheinungsformen dieses Bündels von Absprachen betrafen Nordseegarnelen. Die Gespräche über den Verkauf (an nachgelagerte Vertriebsebenen) von Nordseegarnelen waren mit Gesprächen über den Einkauf (von Garnelen) von den Fischern und Gesprächen über die Marktaufteilung oder die Zuweisung von Kunden verknüpft.[586]

5.3.5. Gleiche Beteiligte

(390) Heiploeg, Klaas Puul, Stührk und Kok Seafood waren […] direkt in alle Kontakte eingebunden, die ihr jeweiliges Unternehmen betrafen.[587] Bei den verschiedenen (wettbewerbswidrigen) Absprachen und Kontakten zwischen den beteiligten Unternehmen traten gewöhnlich dieselben […] Personen in Erscheinung.

(391) In Bezug auf bestimmte Regionen konnten die wettbewerbswidrigen Kontakte an […] delegiert werden. Dies geschah beispielsweise zwischen Heiploeg und Klaas Puul für Verkäufe in Frankreich[588] und Einkäufe in Dänemark[589]. Die Geschäftsführung behielt diese Aspekte aber ebenso im Blick[590].

5.3.6. Verbindungen zwischen den geografischen Märkten

(392) Die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen fanden insbesondere in Belgien, Deutschland, den Niederlanden, Frankreich und Dänemark statt[591], hatten aber Auswirkungen auf den Handel mit Nordseegarnelen in der gesamten EU, da sie im Hinblick auf Preise und Handelsstrategie miteinander verbunden waren.

---

586 Siehe beispielsweise Erwägungsgrund (69) in Verbindung mit den Erwägungsgründen (73),(127), (128), (140) und (145); oder Erwägungsgründe (93), (135) und (141) zusammengenommen; oder Erwägungsgründe(169) - (171).

587 *Siehe* beispielsweise Erwägungsgründe (40), (69), (74), (84), (87), (94), (98), (99), (101), (110), (121), (178), (206), (211), (213), (214), (215) und (216).

588 *Siehe* Erwägungsgründe (62), (90), (91), (105), (108) und (115).

589 *Siehe* Erwägungsgründe (149).

590 *Siehe* Erwägungsgründe (131) und (149).

591 Beweismittel für Dänemark weisen lediglich auf Austausch und Koordinierung von Einkaufspreisen hin. *Siehe* Erwägungsgründe (56) und (149).

(393) Für Absprachen, die sich speziell auf bestimmte geografische Gebiete wie Belgien bezogen, der für den Nordseegarnelenverbrauch wichtigsten Region[592], entstand aufgrund der überall bestehenden deutlichen Marktpräsenz von Heiploeg und Klaas Puul in einfacher Weise auch ein Zusammenhang mit Absprachen für andere Gebiete wie Deutschland, die Niederlande oder Frankreich.[593]

(394) Dies wurde durch den wichtigsten Referenzkunden [...] noch verstärkt, der in der Lage war, Preise grenzübergreifend vergleichen zu können.[594] [...]-Preise tendierten daher dazu, sich über die Grenzen hinweg auszugleichen (wenn auch mit Aufschlägen für die entfernungsbedingten Transportkosten).[595] Durch die Beeinflussung dieses Referenzpreises in Belgien konnten Heiploeg und Klaas Puul die nachgelagerten Verkaufspreise generell beeinflussen, vor allem in den Niederlanden und in Deutschland.[596]

(395) Heiploeg und Klaas Puul brauchten für Deutschland die Unterstützung von Stührk. In anderen Ländern war eine solche Unterstützung weniger offenkundig oder die Wettbewerbsbedrohung war bereits durch langfristige Verträge oder anderweitig geregelt.

5.3.7. Zeitliche Kontinuität

(396) Das Bündel aus heimlichen Absprachen wurde über einen Zeitraum von mehreren Jahren aufgebaut und umgesetzt, mindestens von Mitte 2000 bis Anfang 2009. Das Kartell ging äußerst informell vor und hinterließ wenige Spuren, wodurch es nicht einfach ist, konkrete Nachweise für spezifische Verträge aufzuspüren. Die im vorliegenden Beschluss beschriebenen Ereignisse beziehen sich dennoch auf Vorfälle in den Jahren 2000, 2001, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009[597] und es liegen zahlreiche Verweise auf eine fortdauernde Mitwirkung vor.[598]

---

592 *Siehe* Erwägungsgrund (7).

593 *Siehe* Erwägungsgrund (8).

594 *Siehe* Erwägungsgründe (42) bis (48).

595 Dies ging so weit, dass eine gesonderte regionale Abstimmung hinfällig wurde, als dieser Referenzkunde begann, die in verschiedenen Regionen angebotenen Preise für Nordseegarnelen zusammen zu betrachten. *Siehe* Erwägungsgründe (47) und (120).

596 Siehe Erwägungsgrund (217).

597 Vorfälle in Bezug auf Verkaufspreiskoordinierung in den Jahren 2000, 2001, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008; Marktaufteilungen oder Kundenzuweisungen in den Jahren 2000, 2003, 2004, 2005, 2006, 2009; Einkaufsvereinbarungen in den Jahren 2000, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009; Handlungen gegenüber anderen Wettbewerbern in den Jahren 2007 und 2008.

598 Dies gilt beispielsweise für Verweise auf ein mutmaßliches Marktaufteilungsabkommen zwischen Heiploeg und Klaas Puul, das auf das Jahr 1997 zurückgeht, in Erwägungsgrund (156); den Vertrag zwischen Heiploeg und Kok Seafood seit 2000 und verlängert in den Jahren 2005 und 2009; tägliche Kontakte zwischen […] Klaas Puul und Heiploeg bis 2004 in Erwägungsgrund (40) und wöchentliche Treffen zwischen Heiploeg und Klaas Puul in Harlingen bis 2004 oder zwischen 2000 und 2003 in den Erwägungsgründen (41) und (80); Kontakte zu [...] Belgien seit 2001 in Erwägungsgrund (81); Vereinbarungen zwischen Klaas Puul und Heiploeg/Goldfish seit 2000 in Erwägungsgrund (56) oder 2001 in Erwägungsgrund (81); Stührks Teilnahme seit 2001 oder zumindest seit März 2003 in Erwägungsgrund (63) und Vereinbarungen bezüglich des Kunden […] von 2002 bis 2008 in Erwägungsgrund (75).

(397) Daraus kann gefolgert werden, dass Kontakte grundsätzlich während des gesamten Zeitraums 2000 bis 2009 mit unterschiedlicher Intensität aufrechterhalten wurden.[599]. Für manche Zeiträume sind die Beweismittel aussagekräftiger als für andere, aber es liegen keine Hinweise dafür vor, dass das Kartell jemals beendet wurde oder die betroffenen Unternehmen sich ausdrücklich vom Kartell distanzierten. [600] Lediglich die Dauer der individuellen Beteiligung von Stührk und Kok Seafood am Bündel von Absprachen war unterschiedlich.[601]

5.3.8. Kenntnis

(398) Die Existenz wettbewerbswidriger Absprachen war in der Nordseegarnelenindustrie allgemein bekannt[602], einschließlich der Existenz des langfristigen Vertrages zwischen Heiploeg und Kok Seafood und seiner Auswirkungen auf den Markt.[603]

(399) Alle vier Unternehmen, die Gegenstand des vorliegenden Beschlusses sind, trugen auf ihre eigene Weise zu ihrer Vorstellung von einem beschränkten Wettbewerb auf einem stabilisierten Markt mit einem koordinierten Preisniveau bei.

(400) Dies gilt ganz offenkundig für das Verhalten von Heiploeg und Klaas Puul; aber auch Stührk und Kok Seafood wussten oder hätten vernünftigerweise vorhersehen können, dass ihr individuelles Verhalten Teil eines umfassenderen gemeinsamen Plans war, das Preisniveau für Nordseegarnelen gemeinsam zu beeinflussen. Sie wussten oder hätten sich vernünftigerweise davon bewusst sein müssen, dass die nachgelagerten Preise, vor allem die Referenzpreise, zwischen den Nordseegarnelenhändlern oder zumindest zwischen Heiploeg und Klaas Puul koordiniert wurden.[604] Sie brachten ihre eigenen Geschäftsentscheidungen in Einklang mit dem koordinierten Marktverhalten dieser Wettbewerber und trafen mit ihnen erforderlichenfalls besondere individuelle Absprachen.

(401) Heiploeg nahm an allen Aspekten des Kartells teil und war sich dieser Aspekte bewusst.[605] Heiploeg hatte mit Kok Seafood einen langfristigen Vertrag abgeschlossen und war sich der zugrunde liegenden Ziele dieses Vertrages mit dem Bündel von Absprachen bewusst.[606] Heiploeg stand mit allen anderen

---

599 *Siehe* Erwägungsgründe (40) - (42) und (59).

600 *Siehe* beispielsweise Erwägungsgrund (59).

601 *Siehe* Kapitel 6. Dauer.

602 *Siehe* Erwägungsgründe (181) - (184).

603 *Siehe* Erwägungsgründe (220) - (223).

604 Siehe Erwägungsgründe (122), (181) und (184).

605 Siehe Erwägungsgründe (40) - (42), (51) - (54), (55) - (66) und (181) - (186). Für die spezielle Mitwirkung an der Festsetzung von Verkaufspreisen siehe Erwägungsgründe (69) - (121) und (213) - (215). Für die Mitwirkung an Marktaufteilungen und Kundenzuweisungen siehe Erwägungsgründe (124), (125), (127), (128), (129), (131), (133), (135), (137), (140) und (141). Für die Mitwirkung an der Koordinierung von Einkaufspreisen siehe Erwägungsgründe (144) - (146), (149) - (152), (154) - (158), (160), (162) - (164), (166) und (169) - (180). Für die Beteiligung an Verhaltensweisen gegenüber anderen Händlern siehe Erwägungsgründe (193) - (194), (196), (201), (211) und (216) - (217).

606 *Siehe* beispielsweise Erwägungsgründe (201).

Kartellmitgliedern in Kontakt und war sich der Rolle, die es in dem Bündel von wettbewerbswidrigen Absprachen spielte, vollkommen bewusst.

(402) Klaas Puul nahm ebenfalls an allen Aspekten des Kartells teil und war sich dieser Aspekte bewusst.[607] Klaas Puul war sich der Existenz eines langfristigen Übereinkommens zwischen Heiploeg und Kok Seafood bewusst und wusste, dass dieser Vertrag einem wettbewerbswidrigen Zweck diente und zum umfassenden gemeinsamen Plan beitrug.[608] Klaas Puul erklärte sogar, dass dieser Vertrag Gegenstand regelmäßiger Kontakte und Gespräche zwischen Klaas Puul und Heiploeg gewesen sei.[609] Klaas Puul war sich auch des Austauschs von Informationen zwischen Heiploeg und Stührk in Deutschland bewusst, (hauptsächlich durch Kontakte mit Heiploeg).[610] Klaas Puul stand mit allen anderen Kartellmitgliedern[611] in Kontakt und war sich der Rolle aller anderen Teilnehmer am Bündel (wettbewerbswidriger) Absprachen bewusst.

(403) Kok Seafood hatte geschichtlich gewachsene enge Kontakte sowohl mit Heiploeg als auch mit Klaas Puul[612] und war sich der Existenz heimlicher Kontakte in der Branche, vor allem zwischen Heiploeg und Klaas Puul durchaus bewusst, insbesondere in Bezug auf die Verkaufspreise (beispielsweise für die Referenzkunden in Belgien, den Niederlanden und Deutschland) und die Einkaufspreise. [613] Kok Seafood war sogar maßgeblich daran beteiligt, Informationen, die zwischen Heiploeg und Klaas Puul koordiniert wurden, an einen anderen Händler weiterzugeben.[614]

(404) Kok Seafood war sich daher bewusst, dass sein eigenes mit Heiploeg und/oder Klaas Puul koordiniertes Verhalten zu dem gemeinsamen Ziel beitrug, zusammen das Preisniveau für Nordseegarnelen zu beeinflussen, den Wettbewerb zu beschränken und den Markt zu stabilisieren.

(405) Kok Seafood war sich sehr wohl bewusst oder hätte zumindest vernünftigerweise vorhersehen können, dass der Zweck seiner Handelsbeziehung mit Heiploeg wettbewerbswidrig war, die Existenz weitergehender Vereinbarungen zwischen Heiploeg und Klaas Puul erleichterte und dass seine Vergütung in Abhängigkeit zu einem zwischen Heiploeg und

---

607 Siehe Erwägungsgründe (40) - (42), (51) - (54), (55) - (66) und (181) - (186). Für die spezielle Mitwirkung an des Festsetzung von Verkaufspreisen, siehe Erwägungsgründe (69) - (76), (78) - (84), (90) - (96), (99), (102) - (106), (108), (110), (115) - (119), (121) und (213) - (215). Für die Mitwirkung an Marktaufteilungen und Kundenzuweisungen, siehe Erwägungsgründe (123) - (135) und (136) - (141). Für die Mitwirkung an der Koordinierung von Einkaufspreisen siehe Erwägungsgründe (144) - (153), (154), (155) - (156) und (167). Für die Beteiligung an Verhaltensweisen gegenüber anderen Händlern siehe Erwägungsgründe (65), (189), (193), (194) und (204).

608 *Siehe* Erwägungsgründe (77) und (204).

609 […]

610 […]

611 Wenn auch in geringerem Umfang mit Stührk. *Siehe* Erwägungsgrund (100).

612 […]

613 *Siehe* Erwägungsgründe (94), (102), (103), (110), (137), (152) und (184).

614 *Siehe* Erwägungsgründe (189) - (198).

Klaas Puul koordinierten Preis bestimmt wurde.[615] Das macht Kok Seafood zu einem Komplizen im Bündel der wettbewerbswidrigen Absprachen.

(406) Kok Seafood war sich seiner eigenen Rolle und der Rolle der anderen Teilnehmer, insbesondere Heiploeg und Klaas Puul, und in gewissem Umfang auch Stührk[616] bewusst, und war bereit, das Risiko, daran teilzunehmen, einzugehen. Kok Seafood zeichnete telefonische Kontakte mit Wettbewerbern auf und drohte wiederholt damit, die wettbewerbswidrigen Handlungen in der Nordseegarnelenbranche gegenüber der niederländischen Wettbewerbsbehörde zu offenbaren[617].

(407) Stührk tauschte Preisinformationen mit Heiploeg aus[618] und berücksichtigte diese Informationen – zumindest in Deutschland – für seine eigenen Geschäftsentscheidungen.[619] Klaas Puul erklärte, nach 2005 nicht mehr direkt an diesen Vereinbarungen mit Stührk beteiligt gewesen zu sein, weil seine Geschäftsbeziehung mit Stührk problematisch wurde. Dennoch wusste Stührk, dass Heiploeg bestens über die Preise von Klaas Puul informiert war[620] und dass ihre Preise abgestimmt wurden.[621] Stührk war sich daher bewusst oder hätte vernünftigerweise vorhersehen können, dass sein Verhalten Bestandteil eines umfassenderen Bündels von Absprachen war. Stührk wusste außerdem, dass der Vertrag zwischen Heiploeg und Kok Seafood für die Marktstabilität von Bedeutung war.[622]

5.3.9. Argumentationen der Parteien

5.3.9.1. Klaas Puul

(408) Klaas Puul ist der Auffassung, dass das gemeldete wettbewerbswidrige Verhalten ein Kartell bildete, das den gesamten Markt für den Einkauf und Verkauf von Nordseegarnelen abdeckte.[623] Klaas Puul bestätigte diese Ansicht während der mündlichen Anhörung.

5.3.9.2. Heiploeg

(409) Wie in Erwägungsgrund (355) erwähnt, gibt Heiploeg die Beteiligung an einigen wenigen Einzelfällen zu, für die es keine Erklärung vorlegen kann und behauptet, dabei handle es sich um vereinzelte Fälle, die zeitlich und inhaltlich zu kurz seien und zu weit auseinander lägen, um die Schlussfolgerung zu

---

615 *Siehe* Erwägungsgründe (203) - (224).

616 Siehe Erwägungsgrund (162); […].

617 *Siehe* Erwägungsgrund (210).

618 Für die Beteiligung an Verkaufspreiskoordinierungen, siehe Erwägungsgründe (85) - (89), (99)- (101), (109), (112) - (114) und für die Beteiligung an Einkaufspreiskoordinierungen, siehe Erwägungsgründe (169) - (180).

619 *Siehe* Erwägungsgrund (250).

620 *Siehe* Erwägungsgründe (88), (99) und (176).

621 *Siehe* Erwägungsgründe (88) und (122).

622 *Siehe* die Reaktion von Stührk in Erwägungsgrund (122), als es über das Ende des Konflikts zwischen Heiploeg und Kok Seafood informiert wurde.

623 […]

stützen, dass Heiploeg im Zeitraum von 2000 bis 2009 an einem Preisfestsetzungs- und Marktaufteilungskartell beteiligt gewesen sei.

(410) Es ist allerdings schon dargelegt worden, dass Heiploegs Theorie einiger weniger und unzusammenhängender wettbewerbswidriger Einzelfälle nicht haltbar ist, weil Heiploegs Beteiligung an dem Kartell nachweislich weit über diese wenigen Einzelfälle hinausging.[624]

(411) Das Gleiche gilt für Heiploegs Argumente, die Beweismittel für Preiskoordinierungen in Bezug auf den Kunden [...] in einem spezifischen geografischen Gebiet könnten nicht als Beweismittel für eine über diesen Kunden bzw. dieses geografische Gebiet hinausgehende, umfassendere Preiskoordinierung verwendet werden.

(412) Heiploegs Argument, die unterschiedlichen Märkte würden nicht auf die gleiche Weise funktionieren, bzw. seine Tochtergesellschaften würden selbstständig handeln, wird durch keinerlei weitere Beweismittel bekräftigt. Die Kommission hat im Gegenteil bereits die Verbindungen zwischen den geografischen Märkten dargelegt[625], hat weiter dargelegt, dass verschiedene betroffene Personen grenzübergreifende Aufgaben wahrnahmen[626] und dass unter anderem auch ausgetauschte Informationen an die Geschäftszentrale gemeldet wurden.[627]

5.3.9.3. Stührk

(413) Stührk gibt die Existenz einer Zuwiderhandlung zu, stellt aber fest, dass sich seine eigene Beteiligung auf Deutschland beschränkt habe, und dass er sich nicht vorsätzlich an einem europaweiten Preis- und Marktaufteilungskartell beteiligt hat.

(414) Dieses Argument bedeutet allerdings nicht, dass sich Stührk an einer einzelnen Zuwiderhandlung beteiligt habe. Die Preise waren grenzübergreifend eng miteinander verbunden und Stührk gibt zu, es habe davon ausgehen können, dass sich der belgische [...]preis auch auf Deutschland auswirke.[628] Folglich hätte Stührk auch vorhersehen können, dass die deutsche Preisfestsetzung Bestandteil des Gesamtziels war, das Preisniveau für Nordseegarnelen zu beeinflussen. Sofern sich die Beteiligung von Stührk auf Deutschland begrenzte, wird dies bei dem Verkaufswert berücksichtigt, nach dem die Höhe des Bußgeldes bemessen wird.

(415) Stührk argumentiert auch, dass seine Beteiligung nicht über die Koordinierung für den Kunden [...] hinausgegangen sei.

(416) Die Kommission hat aber bereits dargelegt, dass sich der [...]preis über diesen Kunden hinaus ausgewirkt hat.[629] Außerdem geht aus den Beweismitteln in der

---

624 *Siehe* Erwägungsgrund (338).
625 *Siehe* Erwägungsgründe (392) - (395).
626 *Siehe* Erwägungsgrund (12).
627 Siehe Erwägungsgrund (149).
628 […]
629 *Siehe* Erwägungsgründe (42) - (51) und (339) - (344).

Akte hervor, dass sich die Kontakte zwischen Heiploeg und Stührk auch auf andere Kunden[630] und Einkaufspreise erstreckten.[631] Stührk gab in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte außerdem zu, dass es vorgekommen sei, dass er ohne nachzufragen über die Preise seiner Wettbewerber informiert worden sei.[632] Selbst wenn die Preise für die anderen Kunden nicht direkt vereinbart worden sind oder mit anderen Händlern ausgetauscht worden sind, bleibt festzuhalten, dass Stührk bei der Festsetzung der Preise für diese Kunden indirekt die allgemeine Preisentwicklung für den Kunden [...] berücksichtigt haben muss.

5.3.9.4. Kok Seafood

(417) Kok Seafood gibt zu, den starken Eindruck gehabt zu haben, dass zwischen Heiploeg und Klaas Puul eine gewisse Koordinierung erfolgte, behauptet aber, sich der Preiskoordinierung zwischen Heiploeg und Klaas Puul nicht bewusst und schon gar nicht daran beteiligt gewesen zu sein. Jede wettbewerbswidrige Klausel in seinem langfristigen Vertrag mit Heiploeg sei – falls überhaupt – [633] eine reine Auslegung von Heiploeg gewesen, die Kok Seafood nicht geteilt habe. Der gegenteilige Sachverhalt zeigt, dass Kok Seafood in Wirklichkeit den Wettbewerb mit Heiploeg und Klaas Puul intensiviert hat.

(418) Die Tatsache, dass Kok Seafood an der Preiskoordinierung selbst nicht unmittelbar beteiligt war (bzw. nicht beteiligt sein musste), sollte keinesfalls von der Bewertung seiner Beteiligung an dem Kartell als Ganzem ablenken. Die Tatsachen weisen im Gegenteil nach, dass Kok Seafood über die Existenz der wettbewerbswidrigen Absprachen zwischen Heiploeg und Klaas Puul bestens im Bilde war und mit beiden – auch in Bezug auf Preise – in Kontakt stand.[634] Durch diese Kontakte war Kok Seafood außerdem maßgeblich an der Weitergabe von Informationen von Heiploeg und Klaas Puul an andere Wettbewerber mit dem Zweck beteiligt, das allgemeine Preisniveau zu verbessern.[635]

(419) Kok Seafood und Heiploeg erklären, dass es für Kok Seafood nur normal gewesen sei, sich für Heiploegs Preisentwicklung zu interessieren, da Kok Seafood ja in Abhängigkeit von dem Heiploegpreis bezahlt worden sei. Das sei Kok Seafood zufolge auch der Grund dafür, dass Kok Seafood nicht nur Heiploeg, sondern auch Klaas Puul und andere Händler kontaktiert habe, nämlich um zu überprüfen, ob der Preis, den Kok Seafood von Heiploeg erhalten habe, auch marktkonform gewesen sei.

(420) Kok Seafood macht beispielsweise in Bezug auf das in Erwägungsgrund (103) des vorliegenden Beschlusses erwähnte Gespräch mit Klaas Puul geltend, dass

---

630 *Siehe* Erwägungsgründe (87), (101) und (109), was durch Stührk in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [ID 2034/10] zumindest für den Kunden […] zugegeben wurde.

631 *Siehe* Erwägungsgründe (169) - (180).

632 […]

633 Siehe Erwägungsgründe (368) bis (371).

634 *Siehe* Erwägungsgründe (206) - (215).

635 *Siehe zum Beispiel* Erwägungsgründe (185), (194) und (197).

aus diesen Gesprächen nicht geschlossen werden könne, dass Kok Seafood sich bewusst gewesen sei oder sich hätte bewusst sein sollen, dass der Preis zwischen Heiploeg und Klaas Puul abgesprochen worden sei.

(421) Dieses Argument ignoriert aber, dass sich Klaas Puul in diesem Gespräch eindeutig auf einen Preis bezieht, der vereinbart worden war und auf ein diesbezügliches Gespräch mit Heiploeg.

(422) Kok Seafood behauptet weiter, dass diese Gespräche ebenso wie die in den Erwägungsgründen (110), (184) oder (211) des vorliegenden Beschlusses genannten Gespräche mit anderen Händlern oder mit Heiploeg soweit sie sich auf Kontakte zwischen Heiploeg und Klaas Puul bezögen, nicht enthüllten, was genau Kok Seafood über den Inhalt dieser Kontakte wusste oder wie Kok Seafood oder seine Gesprächspartner solche Informationen erhalten hätten. Kok Seafood behauptet, dass einige dieser Gespräche eben genau nachwiesen, dass Heiploeg und Klaas Puul miteinander konkurrierten.

(423) Es ist sehr gut möglich, dass Heiploeg Kok Seafood nicht über alle Einzelheiten seiner Gespräche mit Klaas Puul Bescheid gab. Kok Seafood musste auch nicht über alle Einzelheiten der Gespräche Bescheid wissen.

(424) Kok Seafood stützte sich aber nicht nur auf direkt von Heiploeg erhaltene Informationen. Kok Seafood besprach außerdem den Markt mit Klaas Puul und anderen Händlern. Manchmal wurde Kok Seafood dadurch auch indirekt über Kontakte zwischen Heiploeg und Klaas Puul informiert.[636]

(425) Die Beweismittel in der Akte deuten darauf hin, dass in diesen Gesprächen mit Heiploeg, Klaas Puul oder anderen Händlern die Beziehung zwischen Heiploeg und Klaas Puul eine beherrschende Rolle spielte. Dadurch wird bestätigt, dass Kok Seafood sich der wichtigsten Elemente der wettbewerbswidrigen Absprachen zwischen Heiploeg und Klaas Puul bewusst war. Dies geht über ein normales Interesse an dem Heiploegpreis hinaus. Die Gespräche zeigen außerdem, dass Kok Seafood die Existenz solcher geheimen Kontakte zwischen Heiploeg und Klaas Puul nicht ablehnte, sondern sie als selbstverständlich hinnahm.

(426) Sofern Kok Seafood durch diese Gespräche Kenntnis von Besprechungen oder sogar Meinungsverschiedenheiten zwischen Heiploeg und Klaas Puul über die Preisfestsetzung erlangte, zeigt dies, dass Kok Seafood wusste, dass der Wettbewerb zwischen ihnen eingeschränkt war und dass beide Unternehmen ihre Preisfestsetzungsstrategie zueinander nach Kontakten anpassten. Kok Seafood wusste tatsächlich bestens darüber Bescheid, dass Heiploeg für Preiserhöhungen auf die Unterstützung von Klaas Puul angewiesen war und dass sie auch in Bezug auf Einkaufspreise miteinander in Kontakt standen.

(427) Kok Seafood gibt zu, maßgeblich an der Weitergabe von Preisinformationen von Heiploeg an […] und am Zustandekommen von Kontakten zwischen Klaas Puul und […] beteiligt gewesen zu sein. Kok Seafood streitet aber ab, dass aus diesen

636 *Siehe* beispielsweise Erwägungsgrund (152).

Ereignissen geschlossen werden könne, dass sich Kok Seafood der Existenz wettbewerbswidriger Kontakte zwischen Heiploeg und Klaas Puul bewusst gewesen sei.

(428) Vor dem Hintergrund von Kok Seafoods allgemeiner Kenntnis der Existenz wettbewerbswidriger Absprachen zwischen Heiploeg und Klaas Puul, können diese Handlungen allerdings nicht isoliert betrachtet werden, sondern bilden einen Teil der Rolle, die Kok Seafood bei der Unterstützung des Kartells spielte.

(429) Es ist richtig, dass Kok Seafood Ende 2007 ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem anderen Händler gründete.[637] Dieses Gemeinschaftsunternehmen wurde zu einem Zeitpunkt gegründet, zu dem Kok Seafood sich mit Heiploeg über die genauen vertraglichen Bedingungen und die vertragliche Vergütung gestritten hat. Daher mag es sich um eine Umgehung dieses Vertrags und dessen verborgener wettbewerbswidriger Klausel handeln. Die durch dieses Gemeinschaftsunternehmen geschaffene Konkurrenz ist jedoch eingeschränkt und nicht unbedingt eine vollkommen neue Geschäftstätigkeit. Sie kann unter Umständen die bestehende Geschäftstätigkeit des Vertragspartners von Kok Seafood im Gemeinschaftsunternehmen umfassen.

(430) Der Aufbau einer Geschäftstätigkeit außerhalb des Vertrags ändert aber nichts an der Tatsache, dass Kok Seafood sich der wettbewerbswidrigen Auslegung und des wettbewerbswidrigen Gegenstands seines Vertrags mit Heiploeg bestens bewusst war. Zusammen mit seiner Kenntnis der umfassenden Koordinierung zwischen Heiploeg und Klaas Puul und der Tatsache, dass Kok Seafood indirekt über seine vertragliche Vergütung von dieser Koordinierung profitierte, musste sich Kok Seafood unbedingt bewusst gewesen sein, in dem Bündel von Absprachen eine spezielle Rolle zu spielen.

(431) Kok Seafood argumentiert schließlich, dass selbst dann, wenn die Kommission beweisen könne, dass Kok Seafood über die wettbewerbswidrigen Absprachen zwischen Heiploeg und Klaas Puul Bescheid gewusst habe, dies Kok Seafood noch nicht zu einem Komplizen dieser Absprachen mache.

(432) Die Kommission schlussfolgert, dass Kok Seafood an der Gesamtheit der Abmachungen beteiligt war, da Kok Seafood nicht nur wusste, dass es Heiploeg und Klaas Puul dabei half, den Wettbewerb zu reduzieren, sondern von diesem Kartell auch durch den Preis profitierte, den es von Heiploeg für seine Garnelen erhielt. Die Kommission erkennt an, dass Kok Seafood in dem Kartell eine spezielle Rolle gespielt hat und wird dies bei der Bemessung der Geldbuße berücksichtigen, bleibt aber bei dem Standpunkt, dass Kok Seafood wissentlich zu dem Kartell beigetragen hat.

5.4. Einschränkung des Wettbewerbs

(433) Artikel 101 AEUV ist anwendbar auf Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, welche die Verhinderung, Beschränkung oder Verzerrung von Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes zum Gegenstand oder zur Folge

---

637 Siehe Erwägungsgrund (26).

haben, wie etwa solche, die: (i) unmittelbare oder mittelbare Verkaufspreise oder sonstige Geschäftsbedingungen festsetzen; (ii) die Erzeugung und Märkte einschränken oder kontrollieren; (iii) Märkte oder Versorgungsquellen aufteilen.

(434) Nach ständiger Rechtsprechung braucht die Kommission für die Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV die konkreten Auswirkungen einer Zuwiderhandlung nicht nachzuweisen, wenn feststeht, dass die Zuwiderhandlung die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezweckt.

(435) Die Kartellmitglieder nahmen im vorliegenden Fall Preisabsprachen vor und einige von ihnen auch Markt- und Kundenaufteilung. Diese Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen wurden bei zahlreichen Gelegenheiten umgesetzt und wirkten sich daher notwendigerweise auf den Wettbewerb innerhalb der EU aus.[638] Da das Verhalten in diesem Fall die Einschränkung von Wettbewerb zum Gegenstand hatte, braucht die tatsächliche wettbewerbswidrige Wirkung der komplexen Zuwiderhandlung nicht nachgewiesen zu werden.

5.5. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

(436) Artikel 101 Absatz 1 AEUV bezieht sich auf Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, die die Wettbewerbsstruktur innerhalb des Binnenmarktes beeinträchtigen oder Märkte anderweitig entlang geografischer Staatsgrenzen aufteilen. Artikel 101 AEUV fordert nicht, dass diese Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen den innergemeinschaftlichen Handel zwischen den Mitgliedstaaten tatsächlich spürbar beeinträchtigen, sondern verlangt nur den Nachweis ihrer Eignung, eine derartige Wirkung zu entfalten.[639] Nach ständiger Rechtsprechung gilt, dass „*eine Vereinbarung zwischen Unternehmen geeignet [ist], den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell [...] beeinflussen kann*“.[640]

(437) Die Absprachen, die Gegenstand des vorliegenden Beschlusses sind, entfalteten eine ganz beträchtliche Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Auf die an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen entfällt zusammen ein Marktanteil am EU-Markt für Nordseegarnelen, der mit Sicherheit über 75 % beträgt[641] und mindestens zwei Drittel ihres gemeinsamen

---

638 Preisänderungen wurden abgestimmt: siehe beispielsweise Erwägungsgründe (73), (75), (78), (83), (85), (87), (88), (90), (93), (99), (101), (103), (108), (109), (110), (112), (115) und (116) zu Verkaufspreiskoordinierungen und Erwägungsgründe (145), (146), (149), (150), (152) und (170) - (180) zu Einkaufspreiskoordinierungen; Kundenzuweisungen wurden eingehalten: siehe beispielsweise Erwägungsgründe (124), (125), (127), (128),(129), (131), (133), (135) und (137); und Einschränkungen der Erzeugung wurden in die Tat umgesetzt: s*iehe* Erwägungsgründe (155) - (167) .

639 Rechtssache C-306/96 *Javico*, Slg. 1998 I-1983, Randnummern 15-17; Rechtssache C-238/05 *Asnef-Equifax* Slg. 2006 I-1125, Randnummer 43.

640 Rechtssache 42/84 *Remia* und andere Slg. 1985 2545, Randnummer 22; Rechtssache C-238/05 *Asnef-Equifax* Slg. 2006 I-1125, Randnummer 34 und *Cimenteries CBR*oben zitiert, Randnummer 491.

641 Siehe Erwägungsgrund (7).

Umsatzes wurde grenzübergreifend verkauft.[642] Das im vorliegenden Beschluss beschriebene Verhalten bezog sich zumindest auf Belgien, Deutschland, Frankreich und die Niederlande.[643] Es beeinträchtigte spezielle Kunden in diesen Ländern[644]. Das wettbewerbswidrige Verhalten wirkte sich auch auf andere Nordseegarnelenhändler aus[645], beispielsweise über Versuche, außerhalb der Niederlande ansässige Händler davon abzubringen, Garnelen bei Versteigerungen in den Niederlanden zu kaufen.[646] Es kann der Schluss gezogen werden, dass sich die Absprachen mittelbar oder unmittelbar auf den Garnelenhandel in der gesamten EU auswirkten.

5.6. Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

(438) Keine der Parteien des vorliegenden Verfahrens hat behauptet, dass ihre Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen zur Verbesserung der Produktion oder des Vertriebs von Nordseegarnelen beitrugen oder den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt förderten. Es liegt auch keinerlei Hinweis darauf vor, dass diese Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen zu irgendeinem Nutzen führten oder den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt anderweitig gefördert hätten.

(439) Nur für Absprachen bezüglich der Mindestmaschenweite von Siebnetzen bezieht sich Heiploeg auf solche Nutzen und die bereits von der niederländischen Wettbewerbsbehörde erhaltene Freigabe. Wie oben dargelegt,[647] war diese Freigabe aber informell und wurde für künftige Absprachen erhalten. Noch wichtiger ist, dass die Freigabe ohne die Kenntnis gegeben wurde, dass verschiedene Händler immer noch an wettbewerbswidrigem Verhalten beteiligt waren und dass diese Vereinbarungen zu Mindestmaschenweiten diese geheimen Absprachen auf dem Markt verstärken konnten.

(440) Auf dieser Grundlage treffen die Bedingungen aus Artikel 101 Absatz 3 AEUV im vorliegenden Fall nicht zu.

---

642 Durchschnittlicher Anteil. Die einzelnen Ausfuhranteile für Stührk und Kok Seafood sind niedriger. Quellenangaben: […]. Die verwendeten Daten stammen aus dem Zeitraum 2008-2009.

643 *Siehe* Erwägungsgründe (69) - (122) für Verkäufe und Erwägungsgründe (143) - (180) für Einkäufe.

644 *Siehe* Erwägungsgründe (80), (82), (109), (115), (127), (128) und (128) für belgische Kunden; Erwägungsgründe (84), (86), (87), (98), (99), (108), (110) und (151) für Deutschland; Erwägungsgründe (74), (124), (124), (125) und (127)für die Niederlande und Erwägungsgründe (49), (89) und (90) für Frankreich.

645 *Siehe* Erwägungsgründe (181) - (198).

646 *Siehe* Erwägungsgründe (155) - (168).

647 Siehe Erwägungsgründe (362) - (364).

6. DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG

6.1. Heiploeg

(441) Die Gesamtdauer der Teilnahme von Heiploeg an diesem Kartell beläuft sich auf 8 Jahre und 6 Monate. Die Teilnahme begann am 21. Juni 2000 mit der Zusammenkunft mit Klaas Puul in Wieringerwerf[648] und sollte im Prinzip am 13. Januar 2009 geendet haben, zum Zeitpunkt als Klaas Puul an die Kommission herantrat und seine weitere Teilnahme am Kartell beendete.

(442) Wie in Erwägungsgrund (463) dargelegt, haftet Heiploeg Holding BV erst ab dem 3. Februar 2006, d. h. für einen Zeitraum von 2 Jahren und 11 Monaten.

(443) Es gibt keinen Beweis, dass Heiploeg seine Beteiligung während dieses Zeitraums beendete. Es liegen vielmehr schlüssige Beweise vor, in denen auf die Beteiligung von Heiploeg zu bestimmten Daten oder in bestimmten Zeiträumen Bezug genommen wird.[649]

(444) Heiploeg ficht die Beweise betreffend die Zusammenkunft vom 21. Juni 2000 und somit das Datum des Beginns seiner Beteiligung an. Das erste Ereignis, das Heiploeg nicht anficht, datiert vom 26. Januar 2001. Die Kommission hat jedoch

---

648 *Siehe* Erwägungsgrund (69).

649 Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Beweise betreffend Heiploeg beziehen sich beispielsweise auf die folgenden Daten: 21. Juni 2000 (*siehe* Erwägungsgrund (73)), Oktober 2000 (*siehe* Erwägungsgrund (76)), 26. Januar 2001 (*siehe* Erwägungsgrund (78)), 11. März 2003 (*siehe* Erwägungsgrund (88)), 14. März 2003 (*siehe* Erwägungsgrund (89)), 26. März 2003 (*siehe* Erwägungsgrund (127)), 28. April 2003 (*siehe* Erwägungsgrund (151)), 30. Juli 2003 (*siehe* Erwägungsgrund (90)), 12. Januar 2004 (*siehe* Erwägungsgrund (170)), 25. Februar 2004 (*siehe* Erwägungsgrund (92) und (127) bis (131)), 23. Juli 2004 (*siehe* Erwägungsgrund (146)), Dezember 2004 (*siehe* Erwägungsgrund (206)), Anfang 2005 (*siehe* Erwägungsgrund (137)), Februar 2005 (*siehe* Erwägungsgrund (152), (189)), April 2005 (*siehe* Erwägungsgrund (202)), 19. September 2005 (*siehe* Erwägungsgrund (172)), 23. September 2005 (*siehe* Erwägungsgrund (173)), Dezember 2005 (*siehe* Erwägungsgrund (122)), 25. April 2006 (*siehe* Erwägungsgrund (212)), September 2006 (*siehe* Erwägungsgrund (213)), 8. September 2006 (*siehe* Erwägungsgrund n (101) und (225)), 14. September 2006 (*siehe* Erwägungsgrund (214)), 27. September 2006 *siehe* Erwägungsgrund (128)), 30. März 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (175)), April 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (211)), 3. Mai 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (176)), Juli 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (157)), 16. Juli 2007 (*siehe* Erwägungsgrund n (177) und (177)), 2. August 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (178)), 25. September 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (109)), 29. September 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (162)), 4. Oktober 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (215)), 11. Oktober 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (216)), 23. November 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (163)), 2008 (*siehe* Erwägungsgrund (165)), 15. Januar 2008 (*siehe* Erwägungsgrund (115)), 15. Februar 2008 (*siehe* Erwägungsgrund (118)), Februar 2008 ((152) und (189)), Juli-August 2008 (*siehe* Erwägungsgrund (154)), 31. Oktober 2008 (*siehe* Erwägungsgrund (120)),. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Beweise betreffend Heiploeg beziehen sich darüber hinaus auf die folgenden Zeiträume: Zusammenkünfte in Harlingen von 2000 bis 2003 (*siehe* Erwägungsgrund (83)); eine strategische Allianz mit Kok Seafood seit 12. Oktober 2000 (*siehe* Erwägungsgrund (57)), erneuert in 2005 und bestätigt in 2009; Abmachungen für [...] in Belgien seit 2001 (*siehe* Erwägungsgrund (56)), für *Ad van Geloven* zwischen 2002 und 2008 (*siehe* Erwägungsgrund (74)), für […] zumindest in 2003 (*siehe* Erwägungsgrund (124)) sowie für […] bis 2006 (*siehe* Erwägungsgrund (124)); Abmachungen für Vertragsfischereipreise in Dänemark und Deutschland seit 2000 und seit 2005 ebenfalls in den Niederlanden (*siehe* Erwägungsgrund (56)); Vorschläge für vorgelagerte Einkaufspreise in Dänemark zwischen 2006 und 2009 (*siehe* Erwägungsgrund (174)); Abmachungen über Marktaufteilungen für den Einkauf bei Auktionen bis 2004/2005 (*siehe* Erwägungsgrund (156)).

bereits erläutert, aus welchen Gründen sie die Beweise betreffend die Zusammenkunft vom 21. Juni 2000 als glaubwürdig erachtet, und hält daher an diesem Datum als Datum des Beginns der Beteiligung von Heiploeg an der Zuwiderhandlung fest.

(445) Heiploeg wendet darüber hinaus ein, dass die im Rahmen der Zusammenkunft vom 21. Januar 2001 besprochenen Ereignisse bereits vorher stattgefunden hatten und daher nicht Bestandteil der Zuwiderhandlung sein können, die Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist.[650] Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen darüber, im Zusammenhang mit bestimmten Kunden keinen aktiven Wettbewerb zu betreiben, wirken, selbst wenn sie vor dem 21. Januar 2001[651] abgesprochen wurden oder ihren Anfang nahmen, auch über diesen Zeitpunkt hinaus, solange keine Beweise dafür vorliegen, dass die betroffenen Unternehmen damit begonnen haben, in Bezug auf diese Kunden aktiven Wettbewerb zu betreiben. Dieses Argument unterstützt somit die Existenz derartiger Praktiken zumindest zum 21. Januar 2001.

(446) Heiploeg macht darüber hinaus geltend, dass die Akte keinerlei Beweise für die Beteiligung von Heiploeg im Zeitraum von 2007 bis 2008 enthält. Diese Behauptung berücksichtigt wiederum nicht den weiteren Kontext der Ereignisse und lässt darüber hinaus die für diesen Zeitraum vorgelegten Beweisstücke unberücksichtigt.[652]

(447) Die Beteiligung am Kartell wird ab dem 13 Januar 2009, zum Zeitpunkt als Klaas Puul das Kartell dadurch beendete, dass es mit der Kommission Kontakt aufnahm und seine weitere Beteiligung einstellte, als beendet betrachtet. Stührk hat außerdem ein mögliches wettbewerbswidriges Verhalten vonseiten Heiploeg nach diesem Zeitraum gemeldet. Diese Ereignisse werden jedoch mit Blick auf die Dauer der Zuwiderhandlung, die Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist, nicht berücksichtigt, da sie erst im Anschluss an die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgebracht wurden und Heiploeg keine Möglichkeit hatte, sich gegen diese neuen Vorwürfe angemessen zu verteidigen.[653]

6.2. Klaas Puul

(448) Die Gesamtdauer der Teilnahme von Klaas Puul an diesem Kartell beläuft sich auf 8 Jahre und 6 Monate. Die Teilnahme begann am 21. Juni 2000 mit der Zusammenkunft mit Heiploeg in Wieringerwerf[654] und endete am 13. Januar 2009, als Klaas Puul erstmals mit der Kommission im Rahmen der Kronzeugenregelung Kontakt aufnahm.[655] Es besteht kein Beweis, dass Klaas Puul seine Beteiligung während dieses Zeitraums beendete. Es liegen vielmehr

---

650 […]

651 *Siehe* Erwägungsgrund (128).

652 *Siehe* Erwägungsgründe (175), (211), (176), (157), (177), (178), (109), (162), (215), (216), (163), (165), (115), (118), (152), (189), (154), (120).

653 *Siehe* Erwägungsgrund (180).

654 *Siehe* Erwägungsgrund (69)

655 *Siehe* Erwägungsgrund (31).

schlüssige Beweise vor, in denen auf die Beteiligung zu bestimmten Daten oder in bestimmten Zeiträumen Bezug genommen wird.[656]

6.3. Stührk

(449) Die Gesamtdauer der Teilnahme von Stührk an diesem Kartell beläuft sich auf 4 Jahre und 7 Monate. Die Teilnahme begann am 14. März 2003, als Stührk von Heiploeg über Preise informiert wurde, welche Heiploeg [...] anzubieten gedachte[657], und das letzte Beweisstück betreffend die Beteiligung datiert vom 5. November 2007.[658]

(450) Es gibt keinen Beweis, dass Stührk seine Beteiligung während dieses Zeitraums beendete. Es liegen vielmehr schlüssige Beweise vor, in denen auf die Beteiligung zu bestimmten Daten oder in bestimmten Zeiträumen Bezug genommen wird.[659]

6.4. Kok Seafood

(451) Die festgestellte Gesamtdauer der Teilnahme von Kok Seafood an diesem Kartell beläuft sich auf 3 Jahre und 11 Monate. Kok Seafood schloss bereits im Oktober 2000 einen langfristigen Liefervertrag mit Heiploeg. Es kann jedoch festgestellt werden, dass Kok Seafood spätestens mit der Erneuerung des

---

656 Zwischen dem 21. Juni 2000 und dem 13. Januar 2009 hat Klaas Puul aktiv und fortgesetzt an dem Kartell teilgenommen. Die Beweise beziehen sich insbesondere auf die folgenden Daten: 21. Juni 2000 (*siehe* Erwägungsgrund (73)), 26. Januar 2001 (*siehe* Erwägungsgrund (78)), 2003 (Zusammenkünfte von Heiploeg mit Klaas Puul in Harlingen; *siehe* Erwägungsgrund (124)), 11. März 2003 (*siehe* Erwägungsgrund (88)), 25. Februar 2004 (*siehe* Erwägungsgrund (92)), 23. Juli 2004 (*siehe* Erwägungsgrund (146)), Anfang 2005 (*siehe* Erwägungsgrund (137)), 23. September 2005 (*siehe* Erwägungsgrund (173)), 8. September 2006 (*siehe* Erwägungsgründe (101) und (225)), 14. September 2006 (*siehe* Erwägungsgrund (102)), 25. September 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (109)), 3. Oktober 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (196)), 15. Januar 2008 (*siehe* Erwägungsgrund (115)), 15. Februar 2008 (siehe Erwägungsgrund (118)), Februar 2008 (*siehe* Erwägungsgrund (152), (189)), Juli-August 2008 (*siehe* Erwägungsgrund (154)), 31. Oktober 2008 (*siehe* Erwägungsgrund (120)). Die Beweise beziehen sich darüber hinaus auf die folgenden Zeiträume: Zusammenkünfte in Harlingen von 2000 bis 2003 (*sie*he Erwägungsgrund (83)); Abmachungen für [...] in Belgien seit 2001 (*siehe* Erwägungsgrund (56)), für […] zwischen 2002 und 2008 (*siehe* Erwägungsgrund (74)), für […] zumindest in 2003 (*siehe* Erwägungsgrund (124)) sowie für […] bis 2006 (*siehe* Erwägungsgrund (124)); Abmachungen für Vertragsfischereipreise in Dänemark und Deutschland seit 2000 und seit 2005 ebenfalls in den Niederlanden (*siehe* Erwägungsgrund (56)); Vorschläge vor vorgelagerte Einkaufspreise in Dänemark zwischen 2006 und 2009 (*siehe* Erwägungsgrund (174)). Während des ersten Zeitraums der Zuwiderhandlung (bis 2004) waren Heiploeg und Klaas Puul im Rahmen von Abmachungen über Marktaufteilungen für den Einkauf von Fisch bei Auktionen tätig (*siehe* Erwägungsgrund (156)).

657 *Siehe* Erwägungsgrund (85).

658 *Siehe* Erwägungsgrund (112).

659 Die Beweise betreffend die Beteiligung von Stührk beziehen sich beispielsweise auf die folgenden Daten/Zeiträume: 14. März 2003 (*siehe* Erwägungsgrund (84)), 28. April 2003 (*siehe* Erwägungsgrund (151)), 30. Juli 2003 (*siehe* Erwägungsgrund (86)), 12. Januar 2004 (*siehe* Erwägungsgründe (87) und (170)), 7. November 2005 (*siehe* Erwägungsgrund (174)), 12. Dezember 2005 (*siehe* Erwägungsgrund (98)), 5. April 2006 (*siehe* Erwägungsgrund (99)), 16. Februar 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (175)), 3. Mai 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (176)), 16. Juli 2007 (*siehe* Erwägungsgründe (177) und (160)), 11. August 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (160)), 16. August 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (160)), 11. September 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (108)) und 5. November 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (112)).

Vertrages, d. h. am 11. Februar 2005, von heimlichen Kontakten zwischen Heiploeg und Klaas Puul wusste und von der wettbewerbswidrigen Zielsetzung des Vertrages mit Heiploeg vor dem Hintergrund der Abstimmung zwischen Heiploeg und Klaas Puul Kenntnis hatte bzw. Kenntnis haben musste.[660]

(452) Für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses wird der 11. Februar 2005 als Datum des Beginns der Teilnahme von Kok Seafood an diesem Kartell angesehen. Jegliche Einwendung vonseiten Kok Seafood, dass Beweise, die vor dem 11. Februar 2005 datieren, nicht berücksichtigt werden sollten, ist zurückzuweisen, da diese Beweise[661] relevant sind, um den Kenntnisstand von Kok Seafood zum Zeitpunkt der Erneuerung des Vertrages mit Heiploeg nachzuweisen. Auch der Argumentation von Kok Seafood, dass Beweise, die den Zeitraum nach dem 11. Februar 2005 betreffen, für den Nachweis, dass Kok Seafood den Vertrag in gewisser Kenntnis geheimer Absprachen zwischen Heiploeg und Klaas Puul erneuerte, ebenfalls irrelevant sind, kann nicht gefolgt werden.

(453) Es wird davon ausgegangen, dass die Beteiligung von Kok Seafood am 13. Januar 2009 endete, dem Tag, an dem Klaus Puul sich an die Kommission gewandt und seine weitere Teilnahme beendet hat.

(454) Es gibt keinen Beweis, dass Kok Seafood seine Beteiligung während dieses Zeitraums beendete. Es liegen vielmehr schlüssige Beweise vor, in denen auf die Beteiligung von Kok Seafood zu bestimmten Daten oder in bestimmten Zeiträumen Bezug genommen wird.[662]

(455) Kok Seafood argumentiert, dass aufgrund des Beginns seiner Beteiligung am 11. Februar 2005 alle Tatsachen, die sich auf den Zeitraum vor diesem Datum beziehen, irrelevant sind und nicht berücksichtigt werden sollten. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass, auch wenn nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, dass Kok Seafood vor diesem Datum Kenntnis von seiner Rolle innerhalb des Kartells gehabt haben könnte, alle Tatsachen, die beweisen, dass Kok Seafood die wettbewerbswidrigen Praktiken zwischen Heiploeg und Klaas Puul vor diesem Datum bewusst waren, von großer Relevanz sind. Sie belegen, dass Kok Seafood den Vertrag mit Heiploeg in der Kenntnis erneuerte, dass Heiploeg Preise mit Klaas Puul abstimmte, dass Kok Seafood in Abhängigkeit von einem aufgrund der Kartellabsprachen festgelegten Preis bezahlt wurde und dass die Partnerschaft mit Heiploeg dem Kartell zugutekam.

---

660 Siehe Erwägungsgründe (402) bis (406).

661 Siehe beispielsweise Erwägungsgrund (94).

662 Die Beweise betreffend die Beteiligung von Kok Seafood beziehen sich beispielsweise auf die folgenden Daten/Zeiträume: März 2005 (*siehe* Erwägungsgrund (206)), April 2005 (*siehe* Erwägungsgrund (202)), Dezember 2005 (*siehe* Erwägungsgrund (211)), 27. April 2006 (*siehe* Erwägungsgrund (101)), 8. September 2006 (*siehe* Erwägungsgrund (102)), April 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (211)), September 2007 (*siehe* Erwägungsgrund (109)), 3. Oktober 2007 (siehe Erwägungsgrund (196)), 4. Oktober 2007 (siehe Erwägungsgrund (215)), 15. Februar 2008 (*siehe* Erwägungsgrund (118)), Februar 2008 (*siehe* Erwägungsgrund (152), (189)) und Februar 2009 (*siehe* Erwägungsgrund (123)).

7. ADRESSATEN

7.1. Zurechnung der Zuwiderhandlung

(456) Artikel 101 AEUV findet auf Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Anwendung. Der Begriff „Unternehmen“ umfasst jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrem rechtlichen Status und ihrer Finanzierungsform.

(457) Der Begriff „Unternehmen“ ist also als ein Ausdruck zu verstehen, der eine Wirtschaftseinheit beschreibt, selbst wenn diese Wirtschaftseinheit rechtlich betrachtet aus einer Mehrzahl natürlicher oder juristischer Personen bestehen mag. Um zu bestimmen, ob unterschiedliche Rechtspersönlichkeiten Teile desselben Unternehmens sind, sind insbesondere die wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Verbindungen zwischen diesen einzelnen Einheiten in Betracht zu ziehen.

(458) Wenn verschiedene Rechtspersönlichkeiten für die Beteiligung an einer Zuwiderhandlung durch ein und dasselbe Unternehmen haftbar gemacht werden können, so sind diese gesamtschuldnerisch haftbar für die Zuwiderhandlung. Wenn in dem konkreten Fall die Muttergesellschaft 100 % der Anteile an der Tochtergesellschaft hält, darf die Kommission die Muttergesellschaft gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Geldbuße haftbar machen, welche gegenüber der Tochtergesellschaft verhängt wird. Dies gilt nicht, wenn die Muttergesellschaft ausreichende Beweise vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten unabhängig bestimmte.

7.2. Adressaten dieses Beschlusses

7.2.1. Heiploeg

(459) Die Kommission stellt fest, dass Heiploeg BV, Goldfish BV, Heiploeg Beheer BV und Heiploeg Holding BV für die durch Heiploeg begangene Zuwiderhandlung haftbar sind.

(460) Wie in Kapitel 4 dargelegt, waren Heiploeg BV und Goldfish BV […] die wichtigsten für Heiploeg unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen.

(461) Da die Mehrzahl dieser Einzelpersonen auch Funktionen in Heiploeg Beheer BV […] und Heiploeg Holding BV […] wahrnahmen, werden auch diese Gesellschaften als direkte Beteiligte an der Zuwiderhandlung angesehen.

(462) Heiploeg Beheer BV und Heiploeg Holding BV haften darüber hinaus gesamtschuldnerisch mit Heiploeg BV und Goldfish BV, da sie während der Dauer der Zuwiderhandlung einen maßgeblichen Einfluss auf das Marktverhalten dieser Tochtergesellschaften ausübten.

(463) Von einer derartigen Einflussnahme kann ausgegangen werden, da Heiploeg BV und Goldfish BV unmittelbar oder mittelbar vollständig oder fast vollständig im Eigentum der Heiploeg Beheer BV standen. Letztere wiederum befand sich seit dem 3. Februar 2006 vollständig in unmittelbarem oder mittelbarem Eigentum

der Heiploeg Holding BV. Die Überschneidung der Funktionen in den Verwaltungsräten von Heiploeg BV, Goldfish BV, Heiploeg Beheer BV und Heiploeg Holding BV bestätigt diese Vermutung.

(464) Wie in Kapitel 6 dargelegt, haften Heiploeg BV, Goldfish BV und Heiploeg Beheer BV für die Gesamtdauer der durch Heiploeg begangenen Zuwiderhandlung und die Heiploeg Holding BV wird ab dem 3. Februar 2006 haftbar gemacht.

(465) Heiploeg weist darauf hin, dass sich das Unternehmen nacheinander in Händen verschiedener Private-Equity-Investoren befand und es unfair wäre, allein Heiploeg mit einer Kartellgeldbuße zu belegen, ohne die Verantwortung der eigentlichen Muttergesellschaften zu berücksichtigen.

(466) Heiploeg hat diese Frage jedoch im Rahmen der Verwaltungsuntersuchung zu keinem Zeitpunkt zur Sprache gebracht und die Kommission darf keinen Beschluss gegen Gesellschaften fassen, die nicht zuvor Adressaten einer Mitteilung der Beschwerdepunkte waren. Heiploeg steht es jedoch frei, andere Unternehmen zu ersuchen/dazu aufzufordern, einen Beitrag zur Zahlung der Geldbuße zu leisten, soweit Heiploeg der Auffassung ist, dass diese Unternehmen zu einer entsprechenden Beitragsleistung in der Lage sind und eine Verpflichtung dazu haben .[663]

7.2.2. Klaas Puul

(467) Die Kommission stellt fest, dass Klaas Puul BV, Klaas Puul Beheer BV und Klaas Puul Holding BV für die durch Klaas Puul begangene Zuwiderhandlung haftbar sind.

(468) Wie in Kapitel 4 dargelegt, war Klaas Puul BV durch die Beteiligung […] das wichtigste für Klaas Puul unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen.

(469) […] Klaas Puul Beheer BV […] und Klaas Puul Holding BV […], werden auch diese Gesellschaften als direkte Beteiligte an der Zuwiderhandlung angesehen. Klaas Puul Beheer BV und Klaas Puul Holding BV haften darüber hinaus gesamtschuldnerisch mit Klaas Puul BV, da sie während der Dauer der Zuwiderhandlung einen maßgeblichen Einfluss auf das Marktverhalten von Klaas Puul BV ausübten.

(470) Von einer derartigen Einflussnahme kann ausgegangen werden, da Klaas Puul BV während der Dauer der Zuwiderhandlung vollständig im Eigentum der Klaas Puul Beheer BV und letztere wiederum bis zum 24. November 2006 vollständig im Eigentum der Klaas Puul Holding BV stand. Auch nach dem 24. November 2006, als Klaas Puul Holding BV die Mehrheit der Anteile an der Klaas Puul Beheer BV übertrug, behielt Klaas Puul Holding BV die Stimmenmehrheit und blieb die alleinige satzungsmäßige Direktorin der Klaas Puul Beheer BV. Auch

663 Im Gegenteil, Heiploeg und seine Privatinvestoren vertraten das Argument, dass keine entscheidende Einflussnahme auf Heiploeg ausgeübt wurde.

die Überschneidung der Funktionen in den Verwaltungsräten von Klaas Puul BV, Klaas Puul Beheer BV und Klaas Puul Holding BV bestätigt die Vermutung, dass Klaas Puul Beheer BV und Klaas Puul Holding BV einen maßgeblichen Einfluss auf Klaas Puul BV ausübten.

(471) Klaas Puul BV, Klaas Puul Beheer BV und Klaas Puul Holding BV sind für die Gesamtdauer der in Kapitel 6 festgestellten Zuwiderhandlung durch Klaas Puul haftbar.

7.2.3. Stührk

(472) Wie in Kapitel 4 dargelegt, war die Stührk Delikatessen Import GmbH & Co. KG […] das für Stührk unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen.

(473) Die Kommission stellt daher fest, dass die Stührk Delikatessen Import GmbH & Co. KG für die durch Stührk begangene Zuwiderhandlung haftbar ist, und zwar für die Gesamtdauer der in Kapitel 6 festgestellten Zuwiderhandlung durch Stührk.

7.2.4. Kok Seafood

(474) Wie in Kapitel 4 dargelegt, nahm Kok Seafood über […] L.J.M. Kok BV und ihre 100 %ige Tochtergesellschaft L. Kok International Seafood BV unmittelbar an wettbewerbswidrigen Kontakten teil.

(475) Die Kommission stellt daher fest, dass L. Kok International Seafood BV und Holding L.J.M. Kok BV für die durch Kok Seafood begangene Zuwiderhandlung haftbar sind, und zwar für die Gesamtdauer der in Kapitel 6 festgestellten Zuwiderhandlung durch Kok Seafood.

(476) Holding L.J.M. Kok BV haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch mit L. Kok International Seafood BV, da davon ausgegangen werden kann, dass Holding L.J.M. Kok BV während der Dauer der Zuwiderhandlung einen maßgeblichen Einfluss auf das Marktverhalten ihrer 100 %igen Tochtergesellschaft ausübte.

(477) Kok Seafood macht geltend, dass das Unternehmen im Jahr 2007 alle Aktivitäten auf die Heyko BV übertragen hat.

(478) Die Frage, ob die Heyko BV (und ihre Muttergesellschaft Heyko Holding BV) für die Verhaltensweise von Kok Seafood ab dieser Übertragung haftbar gemacht werden kann, hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Haftung der L. Kok International Seafood BV und ihrer Muttergesellschaft Holding L.J.M. Kok BV. Tatsache ist, dass die Rechtspersönlichkeiten L. Kok International Seafood BV und Holding L.J.M. Kok BV bei Übertragung des Unternehmens an das Joint Venture Heyko weiter bestanden. Auch die Vereinbarung zwischen Heiploeg BV und L. Kok International Seafood BV wurde aufrechterhalten und die Lieferungen an Heiploeg wurden weiterhin über L. Kok International Seafood BV in Rechnung gestellt.

(479) Jegliche Haftung der Heyko BV (und ihrer Muttergesellschaft Heyko Holding BV) ist somit eine zusätzliche Haftung und ersetzt nicht die Haftung der L. Kok International Seafood BV und ihrer Muttergesellschaft Holding L.J.M. Kok BV.

8. ABHILFEMAßNAHMEN

8.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

(480) Aufgrund der Heimlichkeit, in der die Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV vollzogen wurde, lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit feststellen, ob die Zuwiderhandlung tatsächlich bereits gänzlich abgestellt wurde. Die Kommission kann daher von diesen Unternehmen gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 1/2003 durch einen Beschluss verlangen, die Zuwiderhandlung abzustellen, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, und von allen Vereinbarungen, abgestimmten Verhaltensweisen oder Beschlüssen einer Unternehmensvereinigung abzusehen, die Gleiches oder Ähnliches bezwecken oder etwa bewirken könnten.

8.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 – Geldbußen

(481) Die Kommission kann per Beschluss Geldbußen gegen Unternehmen verhängen, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 101 AEUV verstoßen (Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003). Die Geldbuße bezüglich jedes an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmens darf 10 % seines jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

(482) Die Kartellmitglieder begingen die Zuwiderhandlung vorsätzlich. Sie waren sich des rechtswidrigen Charakters ihrer Absprachen bewusst und versuchten, sie zu verheimlichen. Jedenfalls handelten die betreffenden Unternehmen zumindest fahrlässig. Eine vorherige Untersuchung desselben Marktes hatte dazu geführt, dass die Nationale Wettbewerbsbehörde der Niederlande eine Zuwiderhandlung feststellte und Geldbußen gegen einige derselben Unternehmen erließ.

(483) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1/2003 muss die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße alle relevanten Umstände berücksichtigen, insbesondere die Schwere der Zuwiderhandlung und deren Dauer. Beide Kriterien werden in dieser Verordnung ausdrücklich genannt. Dabei wird die Kommission die Geldbuße auf einen zur Erzielung einer Abschreckungswirkung hinreichend hohen Betrag festsetzen. Darüber hinaus wird die Rolle, die die einzelnen Unternehmen, die an der Zuwiderhandlung teilnahmen, gespielt haben, auf Einzelfallbasis geprüft. Die Kommission wird bei den verhängten Geldbußen alle erschwerenden und mildernden Umstände berücksichtigen, die auf die einzelnen Unternehmen anzuwenden sind.

(484) Bei der Festlegung der zu verhängenden Geldbußen wendet die Kommission die in den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003[664] (nachfolgend: „*die Leitlinien für Geldbußen*“) festgelegten Grundsätze und die Kronzeugenregelung von 2006 an. Die Kommission kann jedoch von dieser in den Leitlinien für Geldbußen festgesetzten Methode abweichen, wo dies durch die Besonderheiten eines Falles oder das Erfordernis, eine ausreichend hohe Abschreckungswirkung zu erzielen, gerechtfertigt ist.[665]

8.3. Grundbetrag der Geldbuße

(485) Der Grundbetrag setzt sich einerseits aus einem Anteil zwischen 0 % und 30 % der erzielten Umsätze des Unternehmens zusammen, der sich nach der Schwere des Verstoßes richtet und mit der Anzahl der Jahre der Beteiligung an der Zuwiderhandlung multipliziert wird, und andererseits unabhängig von dieser Dauer aus einem zusätzlichen Betrag zwischen 15 % und 25 % des Umsatzwerts des Unternehmens.[666]

(486) Der Grundbetrag richtet sich nach dem Wert der verkauften Waren oder Dienstleistungen.[667] Zu diesem Zweck verwendet die Kommission den Wert der von dem betreffenden Unternehmen im relevanten räumlichen Markt verkauften Waren oder Dienstleistungen, die mit dem Verstoß in Zusammenhang stehen.[668]

(487) Die Erzeugnisse, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, sind Nordseegarnelen (Crangon crangon). Das räumliche relevante Gebiet ist die gesamte EU. Für Stührk hingegen ist das räumliche relevante Gebiet auf Deutschland beschränkt.

(488) Im Regelfall legt die Kommission die Verkaufswerte im letzten vollständigen Geschäftsjahr zugrunde, in dem das Unternehmen an der Zuwiderhandlung teilgenommen hat.[669] Dies wäre im Fall von Heiploeg und Klaas Puul das Geschäftsjahr 2007/2008, im Fall von Kok Seafood das Geschäftsjahr 2008 und im Fall von Stührk das Geschäftsjahr 2006.

(489) Heiploeg wandte in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte jedoch ein, das Geschäftsjahr 2007/2008 sei nicht repräsentativ.

(490) Die Kommission kann tatsächlich bestätigen, dass der Preis für Nordseegarnelen unbeständig ist und dass im letzten vollen Geschäftsjahr der Zuwiderhandlung der Verkaufsumsatz von Heiploeg in diesem Jahr mehr als 10 % über dem Durchschnitt des Zeitraums 2000-2008 lag. Im Fall von Klaas Puul lag der Umsatzwert für 2007/2008 sogar mehr als 40 % über dem Durchschnitt dieses Zeitraums. Bei Kok Seafood lag der Verkaufsumsatz im Jahr 2008 jedoch mehr als 30 % unter dem Durchschnitt des Zeitraums 2005-2008. Dies kann mit dem geschäftlichen Konflikt zwischen Kok Seafood und Heiploeg begründet werden, welcher in diesem Jahr zu einem Zulieferungsstop und einer signifikanten

664 ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.
665 Randnummer 37 der Leitlinien für Geldbußen.
666 Randnummern 19 bis 26 der Leitlinien für Geldbußen.
667 Randnummer 12 der Leitlinien für Geldbußen
668 Randnummer 14 der Leitlinien für Geldbußen.
669 Randnummer 13 der Leitlinien für Geldbußen.

Senkung des Verkaufsumsatzes führte. Der Umsatzwert von Stührk lag sehr nahe bei dem für den Durchschnitt des Zeitraums 2005-2008 (durchschnittlicher Verkaufsumsatz <2% gegenüber dem für das Geschäftsjahr 2006).

(491) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass es repräsentativer ist, für jeden Beteiligten den durchschnittlichen Umsatzwert der Geschäftsjahre zu verwenden, , die der jeweiligen individuellen Dauer der Zuwiderhandlung entsprechen. [670]

(492) Verkäufe innerhalb des Kartells wurden abgezogen, um eine Doppelzählung zu vermeiden. Was jedoch Kok Seafood betrifft, so ist es für die Berechnung der Geldbuße unvermeidlich, die Verkäufe innerhalb des Kartells einzubeziehen, da dieses Unternehmen Garnelen fast ausschließlich an Heiploeg liefert. Ein Abzug dieser Verkaufszahlen von Kok Seafoods Verkaufsumsatz würde zu einer de facto Straffreiheit in Bezug auf die Geldbußen führen. Um Doppelzählungen zu vermeiden, müssten diese Zahlen dann von Heiploegs Verkaufsumsatz abgezogen werden, aber unter den besonderen Umständen dieses Falles wird es als gerechter erachtet, diese Verkaufszahlen zu einem Prozentsatz von 50/50 zwischen Heiploeg und Kok Seafood aufzuteilen, und zwar für die Jahre, für die Kok Seafood für die Beteiligung an dem Kartell verantwortlich gemacht wird.

(493) Auf dieser Grundlage ergibt sich der folgende Überblick über die maßgeblichen Umsätze im relevanten räumlichen Markt, die in Bezug auf die an dem Verfahren beteiligten Unternehmen berücksichtigt werden:

– Im Fall von Heiploeg beläuft sich der für die Bestimmung des Grundbetrags für Heiploeg zu berücksichtigende Verkaufsumsatz auf […] EUR. Darunter fällt der durchschnittliche Umsatz mit Nordseegarnelen aller Heiploeg-Gesellschaften in den Geschäftsjahren 2000/2001 bis 2007/2008[671], jedoch nicht der Umsatz mit an andere Kartellmitglieder verkaufte Nordseegarnelen in den Zeiträumen, für die diese anderen Mitglieder haftbar gemacht werden, und darunter fallen nur 50% des Verkaufsumsatzes, den Kok Seafood in dem Zeitraum, für den Kok Seafood haftbar gemacht wird, mit dem Verkauf an andere Mitglieder gemacht hat[672] Im Fall von Klaas Puul beläuft sich der für die Bestimmung des Grundbetrags für Klaas Puul zu berücksichtigende Verkaufsumsatz auf zwischen 40 und 50 Mio. EUR. Darunter fällt der durchschnittliche Umsatz mit Nordseegarnelen aller Klaas Puul-Gesellschaften in den Geschäftsjahren 2000/2001 bis 2007/2008[673], jedoch nicht der Umsatz mit an andere Kartellmitglieder verkaufte Nordseegarnelen in den Zeiträumen, für die diese anderen Mitglieder haftbar gemacht werden.[582]

---

670 Geschäftsjahre, die in den Zeitraum der Zuwiderhandlung fallen, werden berücksichtigt. Geschäftsjahre, die nur zum Teil in den Zeitraum der Zuwiderhandlung fallen, werden nicht berücksichtig.

671 Das Geschäftsjahr von Heiploeg läuft vom 1. April bis zum 31. März. Siehe Annex 1 für die individuellen (vertraulichen) Datenquellen.

672 Siehe Erwähungsgrund (492).

673 Das Geschäftsjahr von Klaas Puul läuft vom 1. April bis zum 31. März. Siehe Annex 1 für individuelle (vertrauliche) Datenquellen

– Im Fall von Stührk beläuft sich der für die Bestimmung des Grundbetrags für Stührk zu berücksichtigende Verkaufsumsatz auf […] EUR. Darunter fällt der durchschnittliche Umsatz mit Nordseegarnelen von Stührk in den Geschäftsjahren 2004 bis 2006[674], jedoch nicht der Umsatz mit an andere Kartellmitglieder verkaufte Nordseegarnelen in den Zeiträumen, für die diese anderen Mitglieder haftbar gemacht werden.

– Im Fall von Kok Seafood beläuft sich der für die Bestimmung des Grundbetrags für Kok Seafood zu berücksichtigende Verkaufsumsatz auf […] EUR. Darunter fällt die Hälfte des durchschnittlichen Umsatzes mit Nordseegarnelen von L. Kok International Seafood BV, die in den Geschäftsjahren 2006 bis 2008[675] an Heiploeg BV verkauft wurden, die andere Hälfte ist Teil des durchschnittlichen Umsatzes von Heiploeg.[676]

8.3.1. Schwere des Verstoßes

(494) Der Grundbetrag wird als Betrag zwischen 0 % und 30 % des Umsatzwerts des Unternehmens bestimmt, der sich nach der Schwere des Verstoßes richtet.[677] Die Kommission hat im Zusammenhang mit der Schwere des Verstoßes eine Reihe von Faktoren berücksichtigt, wie die Art der Zuwiderhandlung, den kumulierten Marktanteil sämtlicher beteiligter Unternehmen, den Umfang des von der Zuwiderhandlung betroffenen räumlichen Marktes und die etwaige Umsetzung der Zuwiderhandlung in der Praxis.[678]

(495) Horizontale Vereinbarungen zur Festsetzung von Preisen, Aufteilung der Märkte und Einschränkung der Erzeugung gehören ihrer Art nach zu den schwerwiegendsten Wettbewerbsverstößen; für den Umsatzanteil ist daher grundsätzlich ein Betrag am oberen Ende dieser Bandbreite anzusetzen.[679]

(496) Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der kumulierte Marktanteil der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen sehr hoch war.

(497) Heiploeg wendet ein, dass die Zuwiderhandlung in sporadischen Vorkommnissen bestand, die nicht als besonders schwerer Verstoß gegen Artikel 101 AEUV betrachtet werden können. Es wurde jedoch bereits erläutert, warum dieses Argument nicht gültig ist und dass die Zuwiderhandlung weitaus umfassender und daher schwerwiegender ist, als von Heiploeg behauptet.[680]

(498) Aufgrund der besonderen Umstände dieses Falls und unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen (495) und (496) erläuterten Kriterien sollte der

---

674 Stürck Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Siehe Annex 3 für individuelle (vertrauliche) Datenquellen.

675 Kok Seafood Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Siehe Annex 4 für individuelle (vertrauliche) Datenquellen.

676 Siehe Erwähnungsgrund (492)

677 Randnummer 21 der Leitlinien für Geldbußen.

678 Randnummer 22 der Leitlinien für Geldbußen.

679 Randnummer 23 der Leitlinien für Geldbußen.

680 *Siehe* Randnummer (338).

Umsatzanteil, der zur Berechnung der Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen ist, für alle Adressaten des vorliegenden Beschlusses […] % betragen.

8.3.2. Dauer

(499) Der nach dem Umsatz ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Jahre multipliziert, während der das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war.[681]

(500) Wie in Kapitel 6 dargestellt, beträgt die Dauer der jeweiligen Beteiligung an der Zuwiderhandlung der Unternehmen 8 Jahre und 6 Monate im Fall von Heiploeg und Klaas Puul, 4 Jahre und 7 Monate im Fall von Stührk und 3 Jahre und 11 Monate im Fall von Kok Seafood. Die gesamtschuldnerische Haftung von Heiploeg Holding BV für die gegen Heiploeg verhängte Geldbuße ist auf einen Zeitraum von 2 Jahren und 11 Monate beschränkt.

(501) Die Kommission kann auf den nächsten Monatswert abrunden. Dies bedeutet, dass die verwendeten Faktoren wie folgt lauten: für Heiploeg 8,5, für Heiploeg Holding BV 2,91, für Klaas Puul 8,5, für Stührk 4,58 und für Kok Seafood 3,91.

8.3.3. Zusatzbetrag

(502) Unabhängig von der Dauer der Beteiligung der Unternehmen an der Zuwiderhandlung fügt die Kommission einen Betrag zwischen 15 % und 25 % des Umsatzes zum Grundbetrag hinzu, um die Unternehmen von vornherein von der Beteiligung an horizontalen Vereinbarungen zur Festsetzung von Preisen, Aufteilung von Märkten oder Mengeneinschränkungen abzuschrecken.[682]

(503) Aufgrund der besonderen Umstände dieses Falls und unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen (495) und (496) erläuterten Kriterien sollte der Umsatzanteil, der zur Berechnung des Zusatzbetrags zu berücksichtigen ist, für alle Adressaten des vorliegenden Beschlusses […] % betragen.

8.3.4. Berechnung der Grundbeträge und Schlussfolgerung zu den Grundbeträgen

(504) Auf Grundlage der oben erläuterten Kriterien wird der Grundbetrag der Geldbuße wie folgt berechnet:

Unternehmen	**Grundbetrag (EUR)**
Heiploeg davon Heiploeg Holding BV	[…]
Klaas Puul	
Stührk	
Kok Seafood	

681 Randnummer 24 der Leitlinien für Geldbußen.

682 Randnummer 25 der Leitlinien für Geldbußen.

8.4. Anpassung des Grundbetrags

(505) Die Kommission kann Umstände berücksichtigen, die zu einer Erhöhung oder Ermäßigung des Grundbetrags führen.[683] Der Grundbetrag kann erhöht werden, wenn die Kommission erschwerende Umstände feststellt.[684] Der Grundbetrag kann verringert werden, wenn mildernde Umstände vorliegen.[685]

8.4.1. Erschwerende Umstände

(506) Die Mitteilung der Beschwerdepunkte sah die Möglichkeit einer Erhöhung der Geldbußen von Heiploeg und Klaas Puul vor, aufgrund einer früheren Verurteilung durch die niederländische Wettbewerbsbehörde für einen ähnlichen Verstoß gegen Artikel 81 des EU Vertrages, jetzt Artikel 101 AUEV.[686]

(507) Die Geldbußen gegen Heiploeg und Klaas Puul sind allerdings bereits ausreichend abschreckend, so dass der legale Höchstwert erreicht ist, ohne diese erschwerenden Umstände in die Berechnung einzubeziehen.[687] Es ist also nicht notwendig, die Geldbuße aufgrund dieser erschwerenden Umstände zu erhöhen.

8.4.2. Mildernde Umstände

(508) Die meisten Parteien machen mildernde Umstände geltend. Sie verweisen zunächst auf das konzentrierte und transparente Wesen der Fischereiindustrie und insbesondere der Garnelenwirtschaft, in der eine langjährige Tradition informeller Kontakte zwischen den Fischern und den Händlern besteht. An den unterschiedlichen Orten, an denen Garnelen angelandet werden, sind die Händler echte Nachbarn und stehen häufig in Geschäftskontakt. Die an diesen kleinen Gemeinschaften beteiligten Einzelpersonen kennen sich persönlich und einige sind sogar verwandt oder Nachbarn. Zwischen dem, was auf dem Markt sichtbar ist, und den sensiblen Geschäftsinformationen, die nicht ausgetauscht werden sollten, verläuft lediglich ein sehr schmaler Grat. Fischer, aber auch Kunden wie [...], nutzen die Preisinformationen, die sie von den Händlern erhalten, zu ihren eigenen Gunsten, d. h. um die Händler mit möglicherweise besseren Preisangeboten von Wettbewerbern zu konfrontieren und sie gegeneinander auszuspielen. Auf dieser Grundlage wird geltend gemacht, dass eine etwaig begangene Zuwiderhandlung lediglich fahrlässig und nicht vorsätzlich war.

(509) Es ist sicherlich zutreffend, dass in der Nordseegarnelenindustrie eine große Transparenz herrschte. Es handelt sich bei diesem Argument jedoch nicht um einen mildernden Umstand, sondern es betrifft vielmehr die Art der Zuwiderhandlung.

(510) Wie bereits ausgeführt, umfasst die Zuwiderhandlung Preisabsprachen und die Aufteilung von Märkten und wird daher ihrer Art nach als besonders schwerer Verstoß angesehen. Heiploeg und Klaas Puul hatten im Rahmen der

683 Randnummer 27 der Leitlinien für Geldbußen.
684 Randnummer 28 der Leitlinien für Geldbußen.
685 Randnummer 29 der Leitlinien für Geldbußen.
686 Siehe Erwägungsgrund (31)
687 Siehe Erwähnungsgrund (545) - (546)

Untersuchung und Entscheidung der niederländischen Wettbewerbsbehörde aus dem Jahr 2003 eine Frühwarnung erhalten. Diese Warnung war darüber hinaus indirekt auch bei allen anderen Garnelenhändlern angekommen, und zwar nicht zuletzt, weil viele von ihnen von dieser Untersuchung durch die niederländische Wettbewerbsbehörde betroffen waren (auch wenn gegen sie keine Geldbuße verhängt wurde). Diese nationale Untersuchung scheint jedoch keinen Mentalitätswandel bei den Garnelenhändlern herbeigeführt zu haben. Es ist daher nicht glaubhaft, dass die Parteien eine derartige Zuwiderhandlung lediglich fahrlässig begingen.

(511) Der Umstand, dass in der allgemeinen Unternehmenskultur in der Fischereiindustrie der Einhaltung von Wettbewerbsvorschriften keine ausreichende Aufmerksamkeit gewidmet wurde, kann nicht als Entschuldigung für wettbewerbswidriges Verhalten angebracht werden. Vielmehr sollten die Parteien besonders in derart konzentrierten Märkten nicht die Transparenz fördern, sondern sicherstellen, dass ein gesunder Wettbewerb möglich ist.

(512) Weiterhin machen die Parteien die folgenden Einzelargumente geltend.

8.4.2.1. Heiploeg

(513) Heiploeg macht geltend, dass verschiedene Veränderungen im Management eine Rekonstruktion des vergangenen Geschehens bzw. die Kooperation mit der Kommission erschweren.

(514) Es wird jedoch festgestellt, dass mehrere Manager, die an wettbewerbswidrigen Handlungen beteiligt waren, zum Zeitpunkt der Mitteilung der Beschwerdepunkte noch bei Heiploeg beschäftigt waren.[688] In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte scheint Heiploeg darüber hinaus keinerlei Schwierigkeiten zu haben, im Zusammenhang mit entlastenden Informationen sich genau an das zu erinnern, was geschehen war.

(515) Dieses Argument kann daher keinen mildernden Umstand darstellen.

(516) Heiploeg wendet weiterhin ein, dass ihm eine Reduzierung der Geldbuße zusteht oder dass die Geldbuße zumindest nicht erhöht werden sollte, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen, da das Unternehmen Konformitätsprogramme eingeführt und das Bewusstsein seiner Mitarbeiter für die Wettbewerbsvorschriften gesteigert habe, insbesondere ab […].

(517) Auch wenn die Kommission Maßnahmen der Unternehmen begrüßt, die darauf abzielen, ein erneutes Auftreten von Kartellverstößen zu verhindern und den zuständigen Behörden Verstöße zu melden, können derartige Maßnahmen nichts an der Tatsache ändern, dass Zuwiderhandlungen stattgefunden haben und sanktioniert werden müssen[689].

---

688 […]

689 Siehe die verbundenen Rechtssachen T-236/01 etc. , *Tokai Carbon Co. Ltd u. a./Kommission*, Slg. 2004, II-1181, Randnr. 343.

(518) Die Kommission stellt fest, dass […][690] und dass dieses Ereignis oder auch die nachfolgende Einführung von Konformitätsprogrammen nichts an der Tatsache ändert, dass die Zuwiderhandlung stattgefunden hat. Die Zuwiderhandlung wurde nicht einmal beendet und Heiploeg meldete den Wettbewerbsbehörden auch keinerlei wettbewerbswidriges Verhalten.

(519) Heiploeg verweist auf verschiedene Prüfungen, die von KPMG im Auftrag von ihrem Rechtsvertreter durchgeführt wurden, um die Einhaltung von Wettbewerbsvorschriften zu kontrollieren. Es ist jedoch vielsagend, dass Heiploeg diese Audits der Kommission nicht zur Verfügung gestellt hat.

(520) Dieses Argument impliziert somit nicht nur das Eingeständnis, dass während des größten Teils der Dauer der Zuwiderhandlung eine unzureichende Überwachung stattfand, sondern es zeigt auch, dass das Konformitätsprogramm, sofern es denn vorhanden war, ungenügend war. Ein solches fehlgeschlagenes Konformitätsprogramm rechtfertigt keine Herabsetzung der Geldbuße.

8.4.2.2. Stührk

(521) Stührk gesteht seine Beteiligung am Austausch von Preisinformationen für [...] in Deutschland bis November 2007 ein, macht jedoch geltend, dass das Unternehmen ausgehend von dem eigenen Beschluss, [...] nicht länger zu beliefern, von einer darüber hinaus gehenden Teilnahme absah. Diese Einwendung stützt sich jedoch nicht auf Beweise. Vielmehr teilte Stührk der Kommission ebenfalls mit, dass die Belieferung von [...] unrentabel geworden war.[691] Auf dieser Grundlage ist es nicht möglich, mit Sicherheit festzustellen, ob Stührk die Belieferung von [...] freiwillig einstellte, um seine Beteiligung an dem Kartell aufzugeben.

(522) Stührk verweist weiterhin auf die umfassende Verantwortung aufseiten der beiden Hauptbeteiligten, Heiploeg und Klaas Puul. Demgegenüber war Stührk nur ein kleinerer Akteur, der stark von der Strategie der großen Händler abhängig war und der, wenn überhaupt, nur in Deutschland teilnahm. Stührk erinnert die Kommission in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte daran, dass das Unternehmen in Bezug auf die Garnelen bei Mengenverknappungen und ab 2007 auch für Schälzwecke stark von Heiploeg abhängig war. Stührk macht aus diesem Grund geltend, dass es dem Unternehmen praktisch unmöglich war, erheblich von der Preispolitik Heiploegs oder anderer großer Händler abzuweichen. Hätte Stührk wesentlich wettbewerbsfähigere Preise angeboten, wären diese großen Händler unverzüglich über die Fischer oder die eigenen Kunden hiervon informiert worden und hätten problemlos gegensteuern können.

(523) In den Leitlinien für Geldbußen, die im vorliegenden Fall Anwendung finden, erkennen ausschließliche passives Verhalten eines Unternehmens nicht mehr als

690 *Siehe* Erwägungsgrund (10).
691 […].

mildernden Umstände an.[692] Gemäß den Leitlinien für Geldbußen wird eine signifikant eingeschränkte Beteiligung eines Unternehmens nur dann als mildernder Umstand betrachtet, wenn es Beweise gibt, dass das Unternehmen sich der Durchführung der verbotenen Vereinbarungen in dem Zeitraum, in dem es ihnen beigetreten war, durch eigenes Wettbewerbsverhalten auf dem Markt entzogen hat. In Situationen, in denen ein Unternehmen sich als Opfer mangelnden Wettbewerbs oder wettbewerbswidriger Praktiken seiner Wettbewerber auf einem Markt wahrnimmt, begründen diese darüber hinaus nicht die Verpflichtung, dieses wettbewerbswidrige Verhalten zu dulden und/oder sich an ihm zu beteiligen. Unternehmen haben stets die Option und die Möglichkeit, den zuständigen Wettbewerbsbehörden das mutmaßlich wettbewerbswidrige Verhalten zu melden.

(524) Die Auflistung der Umstände die in Randnummer 29 der Leitlinien für Geldbußen ist jedoch nicht vollständig, und die besonderen Umstände des Falles, insbesondere, ob ein Unternehmen an allen Aspekten der Zuwiderhandlung teilgenommen hat, müssen berücksichtig werden.

(525) Die Beteiligung von Stührk war tatsächlich auf Deutschland beschränkt, wo Stührks Beteiligung darüber hinaus von einem anderen Charakter war als das wettbewerbswidrige Verhalten der Hauptbeteiligten am Kartell. Stührk hat nie an ausdrücklichen Preisabsprachen mit Wettbewerbern teilgenommen, wurde aber bei Heiploeg über dessen Preise informiert und richtete seine eigene Preisstrategie dann an diesen Informationen aus. Die Akte enthält Beweise dafür, dass Stührk versuchte, Garnelen in den Niederlanden zu kaufen, wobei ihm jedoch zu verstehen gegeben wurde, dass dies nicht möglich sei. Auch die Erfahrung von Stührk bei der Übernahme des Kunden […] in den Niederlanden veranlasste das Unternehmen nicht dazu, den Wettbewerb außerhalb Deutschlands zu intensivieren.[693] Stührk war darüber hinaus nicht an den Absprachen zur Marktaufteilung beteiligt.

(526) In der konkreten Situation des vorliegenden Falls wird daher vorgeschlagen, in Bezug auf Stührk die Geldbuße um […] % zu verringern.

(527) Darüber hinaus zeigte sich Stührk durch das Eingeständnis der Zuwiderhandlung außerhalb der Kronzeugenregelung sehr kooperativ. In Randnummer 29 der Leitlinien für Geldbußen heißt es: „Der Grundbetrag der Geldbuße kann verringert werden, wenn die Kommission mildernde Umstände wie beispielsweise die nachstehend aufgeführten feststellt: (...) aktive Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Kommission außerhalb des Anwendungsbereichs der Kronzeugenmitteilung und über seine rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit hinaus."

(528) Stührk hat nicht nur die Zuwiderhandlung eingestanden, sondern auch in nützlicher Weise Ereignisse bestätigt, die Klaas Puul als Unternehmen, das einen Bußgelderlass nach der Kronzeugenregelung beantragt hat, dargelegt hatte, die

---

692 In den Leitlinien für Geldbußen von 1998 war festgelegt, dass die Geldbuße bei einer ausschließlich passiven Mitwirkung oder bei einem reinen Mitläufertum des Unternehmens verringert werden konnte.

693 *Siehe* Erwägungsgrund (100).

jedoch von Heiploeg bestritten wurden. Dies hat die Glaubwürdigkeit der Ausführungen von Klaas Puul und die Fundiertheit des Beschlusses der Kommission im Allgemeinen enorm gestärkt.

(529) Da neben Klaas Puul keine weitere Partei einen Antrag auf Bußgelderlass nach der Kronzeugenregelung gestellt hat, haben dieses Eingeständnis und die genannten bestätigenden Aussagen einen außerordentlichen Umstand geschaffen, der es der Kommission ermöglicht hat, das Vorliegen der Zuwiderhandlung leichter festzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund der Anfechtungen vonseiten Heiploegs.[694] In der konkreten Situation des vorliegenden Falls wird daher vorgeschlagen, in Bezug auf Stührk die Geldbuße um weitere […] % zu verringern.

8.4.2.3. Kok Seafood

(530) Kok Seafood bringt vor, dass keinerlei Beweise dafür vorliegen, dass das Unternehmen direkt an Preisabsprachen oder Vereinbarungen zur Marktaufteilung beteiligt war. Wenn überhaupt, sei seine Beteiligung erheblich eingeschränkt und passiver Art gewesen.

(531) Kok Seafood behauptet, dass sein Verhalten zumindest die Bereitschaft, mit anderen Parteien in Wettbewerb zu ziehen, zeigte, und bringt vor, dass es daran ständig gehindert wurde, hauptsächlich von Heiploeg.[695] Außerdem behauptet Kok Seafood, dass die Tatsache, dass sich die Kommission hauptsächlich auf Beweismaterial, das ausschließlich in Form von Abschriften/Notizen oder Telefongesprächen von Kok Seafood besteht, beruft, der Kommission ein verzerrtes und subjektives Bild der Rolle von Kok Seafood in den Ereignissen gibt. Durch die Betonung dieser Beweismittel vergäße die Kommission, dass Kok Seafood eigentlich ein Opfer des Verhaltens der großen Marktteilnehmer des Garnelenmarktes war, und dass seine Rolle mit Sicherheit nicht größer war als die Rolle anderer Händler von Garnelen, die keine Adressaten dieses Beschlusses sind.

(532) Der Umstand, dass Kok Seafood damit begann, Beweise gegen Heiploeg zu sammeln, und Heiploeg damit drohte, diese Informationen den Wettbewerbsbehörden vorzulegen, bestätigt, dass Kok Seafood eine Wahlmöglichkeit hatte, sich jedoch dafür entschied, das Kartell mitzutragen, gleichzeitig aber die eigene Position abzusichern. Im Zusammenhang mit der möglichen Beteiligung anderer Händler stellt Kok Seafood hier Spekulationen an oder bezieht sich auf entsprechende Hinweise in der Mitteilung der Beschwerdepunkte. Das Unternehmen hat jedoch davon Abstand genommen, die Kommission bei der Feststellung weiterer wettbewerbswidriger Verhaltensweisen zu unterstützen, sogar als die Kommission wesentliche Beweise gegen Kok Seafood in den Räumlichkeiten des Unternehmens sicherstellte. Diese Entscheidung scheint die Einwendung von Kok Seafood, das Unternehmen sei ein Opfer des Kartells gewesen, nicht zu stützen.

---

694 Siehe Rechtssache T-48/02 *Brouwerij Haacht NV/Kommission*, Slg. 2005, II-5259, Randnr. 104, und dort zitierte Rechtsprechung und *Fuji Electric*, oben zitiert Randnummer 255.

695 […]. Siehe auch Erwägungsgründe (158) und (167)

(533) In den Leitlinien für Geldbußen, die im vorliegenden Fall Anwendung finden, wurde jedoch der mildernde Umstand einer geringfügigen oder passiven Mitwirkung gestrichen und die Leitlinien erkennen die eingeschränkte Rolle eines Unternehmens nur dann als mildernden Umstand an,, wenn Beweise beigebracht werden, dass die Beteiligung tatsächlich sehr geringfügig war und sich das Unternehmen der Durchführung der verbotenen Vereinbarungen in dem Zeitraum, in dem es ihnen beigetreten war, in Wirklichkeit durch eigenes Wettbewerbsverhalten auf dem Markt entzogen hat.

(534) Die Auflistung der Umstände in Randnummer 29 der Leitlinien für Geldbußen ist jedoch nicht vollständig, und die besonderen Umstände des Falles, insbesondere ob ein Unternehmen an allen Aspekten der Zuwiderhandlung teilgenommen hat, müssen berücksichtig werden.

(535) Im vorliegenden Fall ist klar, dass Kok Seafood nicht direkt an wesentlichen Aspekten des Kartells, so z. B. an Vereinbarungen zur Preisfestsetzung, beteiligt war. Die Rolle des Unternehmens war im Wesentlichen darauf beschränkt, einen Vertrag mit Heiploeg zu akzeptieren, innerhalb dessen Kok Seafood von Heiploeg dafür bezahlt wurde, an Heiploeg Garnelen gemäß des aufgrund der Kartellabsprachen festgelegten Heiploeg Preises zu liefern und der die versteckte Klausel enthielt, dass Kok Seafood nicht als gleichwertiger Wettbewerber auf dem Markt agieren sollte.

(536) Die Kommission erkennt darüber hinaus an, dass Kok Seafood auch den Versuch unternommen haben könnte, diese Klausel zu umgehen, indem es ein Joint Venture mit einem anderen Garnelengroßhändler gründete.[696] Kok Seafood stand dennoch in Bezug auf die Auslegung des Vertrages mit Heiploeg in einem langjährigen Konflikt. Es ist jedoch nicht geklärt, ob der Aufbau der alternativen Geschäftsmöglichkeiten eine der Ursachen für diesen Konflikt mit Heiploeg oder aber die Folge davon war. Die meisten alternativen Geschäftsmöglichkeiten betrafen Dienstleistungen für andere Händler im Zusammenhang mit Garnelen (Schälen, Einfrieren, Verpacken). Die direkten Verkäufe von Nordseegarnelen an andere Händler waren beschränkt.[697]

(537) Daraus folgt, dass Kok Seafood eine spezifische Rolle innerhalb des Kartells spielte, die nicht mit der der Hauptakteure des Kartells verglichen werden kann, was sich auch in der entsprechenden Geldbuße widerspiegeln sollte. Es wird daher im Zusammenhang mit den besonderen Umständen dieses Falles vorgeschlagen, in Bezug auf Kok Seafood die Geldbuße um […] % zu verringern.

8.4.3. Anpassung der Geldbuße

(538) Dieser Fall ist insofern außergewöhnlich, als dass alle Parteien hauptsächlich auf einem einzigen Markt tätig waren, in dem sie über einen relativ langen Zeitraum

---

696 Siehe Erwägungsgrund (429).

697 […]. Es ist nicht sicher, ob und in welchem Ausmaß diese Verkaufzahlen neue Geschäfte darstellen oder bereits bestehende Geschäftstätigkeiten des anderen Partners des Joint Ventures, die dann innerhalb des Joint Ventures fortgeführt wurden.

an einem Kartell beteiligt waren. Das bedeutet konkret, dass alle Geldbußen den legalen Höchstwert von 10 % des Gesamtumsatzes erreichen könnten, und die Anwendung dieser Beschränkung würde dann eher die Regel als eine Ausnahme darstellen.

(539) Wie bereits vom Europäischen Gerichtshof angemerkt, könnte dies Probleme aufwerfen bezüglich des Prinzips, dass eine Geldbuße dem jeweiligen Verstoß und Täter angepasst werden muss, da diese Situation unter bestimmten Umständen dazu führen könnte, dass eine Differenzierung nach Schwere oder mildernden Umständen sich nicht mehr auf die Berechnung der Geldbuße niederschlagen würde. [698]

(540) In Anbetracht der besonderen Umstände dieses Falles sieht die Kommission es als angebracht, von ihrer Ermessensfreiheit Gebrauch zu machen und Randnummer 37 der Leitlinien für Geldbußen anzuwenden, welche eine Abweichung von dieser Methode erlaubt.

(541) In vorliegenden Fall wird der Grundbetrag auf eine Weise angepasst, die sowohl die Konzentration des Gesamtumsatzes in den Verkaufsumsätzen des Produkts, das Gegenstand der Kartellabsprachen ist, berücksichtigt als auch die Unterschiede zwischen den Parteien im Hinblick auf ihre individuelle Beteiligung an der Zuwiderhandlung. Insgesamt werden die Geldbußen so berechnet werden, dass ihre Höhe im Verhältnis zur jeweiligen Zuwiderhandlung steht und gleichzeitig einen ausreichend abschreckenden Effekt erreicht.

(542) Aufgrund dieser Erwägungen wird die Verringerung der Geldbußen auf alle Parteien angewendet, und angesichts der Tatsache, dass alle Parteien zu einem unterschiedlichen aber immer großen Ausmaß mit Nordseegarnelen handeln, wird vorgeschlagen, die Geldbuße von Stührk um […] % zu verringern, die Geldbuße von Heiploeg und Klaas Puul um […] % und die Geldbuße von Kok Seafood um […] %.

8.4.4. Schlussfolgerungen zum Ausgleich des Grundbetrags

(543) Die Geldbuße von Kok Seafood wird aufgrund mildernder Umstände, auf der Grundlage von Randnummer 29 der Leitlinien für Geldbußen um […] % verringert; die Geldbuße von Stührk wird um […] % verringert.

(544) Aufgrund der besonderen Umstände dieses Falles, auf Grundlage von Randnummer 37 der Leitlinien für von Geldbußen, wird die Geldbuße von Stührck um […] % verringert, die Geldbußen von Heiploeg und Klaas Puul um […] % verringert und die Geldbuße von Kok Seafood um […] % verringert.

Unternehmen	**Grundbetrag**	**Ausgleich (Abs. 29)**		**Anpassung (Abs. 37)**	
		(%)	Geldbuße (EUR)	(%)	Geldbuße (EUR)

[698] Urteil vom 16/06/2011, Rechtssache T-211/08 Putters International gegen Europäische Kommission

Heiploeg davib Heiploeg Holding BV	[…]
Klaas Puul	
Stührk	
Kok Seafood	

8.5. Anwendung der Begrenzung der Geldbuße auf 10 % des Umsatzes

(545) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003 darf die gegen ein Unternehmen zu verhängende Geldbuße 10 % seines im Geschäftsjahr das dem Datum des Beschlusses der Kommission vorausging erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen

(546) Da die Geldbußen bezüglich Heiploeg und Klaas Puul die rechtliche Obergrenze übersteigen, werden sie auf diesen Betrag reduziert.

Unternehmen	**Berechnete Geldbuße**	**Rechtliche Obergrenze**	**Abgeänderte Geldbuße**
Heiploeg wovon Heiploeg Holding BV	[…]		
Klaas Puul			
Stührk			
Kok Seafood			

8.6. Kronzeugenregelung

(547) Klaas Puul war das erste Unternehmen, das die Kommission von dem geheimen Kartell in der Nordseegarnelenindustrie in Kenntnis setzte und einen Antrag auf Bußgelderlass aufgrund der Kronzeugenregelung von 2006 stellte. Die derart bereitgestellten Informationen ermöglichten es der Kommission, einen Beschluss über die Durchführung unangekündigter Nachprüfungen zu erlassen, und Klaas Puul wurde ein bedingter Erlass der Geldbuße gewährt.[699]

(548) Klaas Puul beendete seine Mitwirkung an der Zuwiderhandlung und stellte der Kommission im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens weitere Informationen zur Verfügung.[700] Klaas Puul hatte keine Schritte unternommen, um andere Unternehmen zu einer Beteiligung an der Zuwiderhandlung zu nötigen.

(549) Dementsprechend erlässt die Kommission Klaas Pool die Geldbuße, die anderenfalls gegen das Unternehmen verhängt worden wäre. Die gegen Klaas Puul zu verhängende Geldbuße verringert sich um 100 % auf 0 EUR.

(550) Stührk stellte am […] einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006.[701] Stührk stellte jedoch keine Informationen bereit, die nicht bereits in Beantwortung des Auskunftsverlangens der Kommission übermittelt worden

699 *Siehe* Erwägungsgründe (32) bis (34).
700 *Siehe* Erwägungsgrund (35).
701 […]

waren. Auch im Rahmen des darauffolgenden Treffens vom 18. Februar 2010 stellte Stührk keine Informationen mit wesentlichem Mehrwert zur Verfügung.[702] Die Kommission hat gegenüber Stührk erläutert, dass eine Interessenbekundung betreffend die Zusammenarbeit nicht ausreichend ist, damit die Bedingungen für den Erlass von Geldbußen, wie sie in der Kronzeugenregelung von 2006 ausgeführt werden, erfüllt sind. Stührk wurde eine Kopie der Kronzeugenregelung von 2006 übermittelt, und das Unternehmen wollte die Frage prüfen. Jedoch gab es keine weitere Anstrengung von Stührck, einen mit weiteren Beweismaterialien vervollständigten Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006 zu stellen.

(551) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und der darauffolgenden mündlichen Anhörung, gestand Stührk die Zuwiderhandlung in Deutschland ein. Da dieses Geständnis nicht im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006 gemacht wurde, kann die Kommission diese Zusammenarbeit nicht im Rahmen der Kronzeugenregelung von 2006 würdigen. Da dieses Eingeständnis der Kommission nützlich war, wird es als mildernder Umstand anerkannt.[703]

(552) Ein weiterer Kronzeugenantrag ist bei der Kommission nicht eingegangen.

8.7. Schlussfolgerung: Endbeträge der einzelnen Geldbußen

(553) Die gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu verhängenden Geldbußen sollten daher wie folgt festgesetzt werden:

(a) Heiploeg BV
Goldfish BV
Heiploeg Beheer BV
gesamtschuldnerisch: 14 262 000 EUR

Heiploeg BV
Goldfish BV
Heiploeg Beheer BV
Heiploeg Holding BV
gesamtschuldnerisch: 12 820 000 EUR

(b) Klaas Puul BV
Klaas Puul Beheer BV
Klaas Puul Holding BV
gesamtschuldnerisch: 0 EUR

(c) Stührk Delikatessen Import GmbH & Co. KG: 1 132 000 EUR

(d) L. Kok International Seafood BV
Holding L.J.M. Kok BV
gesamtschuldnerisch: 502 000 EUR

---

702 […]

703 Siehe Erwägungsgründe (527) - (529)

8.8. Leistungsfähigkeit

(554) Randnummer 35 der Leitlinien für Geldbußen von 2006 lautet: „Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission auf Antrag die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens in einem gegebenen sozialen und ökonomischen Umfeld berücksichtigen. Die Kommission wird jedoch keine Ermäßigung wegen der bloßen Tatsache einer nachteiligen oder defizitären Finanzlage gewähren. Eine Ermäßigung ist nur möglich, wenn eindeutig nachgewiesen wird, dass die Verhängung einer Geldbuße gemäß diesen Leitlinien die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Unternehmens unwiderruflich gefährden und ihre Aktiva jeglichen Wertes berauben würde."

(555) In Ausübung ihres Ermessensspielraums nach Randnummer 35 der Leitlinien für Geldbußen nimmt die Kommission eine vollständige Bewertung der finanziellen Situation des Unternehmens vor, mit Schwerpunkt auf der Fähigkeit des Unternehmens unter den gegebenen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen die Geldbuße entrichten zu können.

(556) […] hat einen Antrag auf Überprüfung ihrer Leistungsunfähigkeit gemäß Randnummer 35 der Leitlinien für Geldbußen in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und in der Anhörung gestellt.

(557) Die Kommission hat diesen Antrag berücksichtigt und die verfügbaren Finanzdaten dieses Unternehmens gründlich untersucht. […] erhielt Auskunftsverlangen nach Artikel 18(1) und (2) der Verordnung Nr. 1/2003, mit denen ihm aufgetragen wurde, Einzelheiten über seine individuelle finanzielle Situation und seine spezifische soziale und wirtschaftliche Lage vorzulegen.

(558) Insoweit das Unternehmen vorbringt, dass die erwartete Geldbuße negative Auswirkungen auf seine finanzielle Situation haben würde, ohne jedoch glaubhafte Nachweise seiner tatsächlichen Unfähigkeit, die erwartete Geldbuße bezahlen zu können, vorzulegen, verweist die Kommission auf geltende Rechtsprechung, nach der sie bei der Festsetzung der Höhe der aufzuerlegenden Geldbuße nicht verpflichtet ist, die schlechte finanzielle Lage eines Unternehmens zu berücksichtigen, da das Anerkennen einer solchen Verpflichtung gleichbedeutend mit der Gewährung ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteile an Unternehmen wäre, die sich den Bedingungen des Marktes am wenigsten gut angepasst haben.[704]

(559) Dementsprechend wird in den Erwägungsgründen (563) bis (565) des vorliegenden Beschlusses […] finanzielle Situation sowie die Auswirkungen der Geldbuße auf diese Situation unter den gegebenen spezifischen sozialen und wirtschaftlichen Umständen bewertet. Die finanzielle Situation des betroffenen Unternehmens wird zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses und auf Grundlage der durch das Unternehmen übermittelten Finanzdaten und -informationen bewertet.

---

704 Siehe die verbundenen Rechtssachen 96/82 etc. "IAZ International Belgium und andere gegen Kommission" [1993], Slg. 3369, Randnurmmern 54 und 55, und Dasnk Rørindustri und andere gegen Kommission, siehe Erwägungsgrund (327), Rechtssache SGL Carbon AG gegen Kommission [2006] Slg. I-5977, Randnummer 105.

(560) Bei der Bewertung der finanziellen Situation des Unternehmens betrachtet die Kommission die Jahresabschlüsse (Jahresberichte bestehend aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Eigenkapitalveränderungsrechnung, einer Kapitalflussrechnung und Anhang) der letzten fünf Geschäftsjahre ebenso wie die Prognosen für das laufende Jahr und die zwei folgenden Jahre. Die Kommission berücksichtigt diverse finanzielle Kennzahlen, die die Finanzstärke (im vorliegenden Fall das Verhältnis der Geldbuße zum Eigenkapital und zu den Vermögenswerten des Unternehmens), Rentabilität, Solvenz und Liquidität des Unternehmens ausdrücken und die gemeinhin zur Bewertung von Konkursrisiken herangezogen werden. Des Weiteren berücksichtigt die Kommission die Beziehungen zu externen Finanzpartnern, wie beispielsweise Banken, um anhand der mit diesen Partnern geschlossenen Verträge den Zugang des Unternehmens zu Geldmitteln und insbesondere das Ausmaß etwaiger nicht ausgeschöpfter Kreditlinien einzuschätzen. Ferner bezieht die Kommission in ihre Analyse das Verhältnis zu den Anteilseignern ein, um deren Vertrauen in die Überlebensfähigkeit des Unternehmens zu beurteilen (das Verhältnis zu den Anteilseignern kann durch Dividendenzahlungen sowie andere Ausschüttungen an die Anteilseigner gekennzeichnet sein) sowie die Fähigkeit dieser Anteilseigner, das betroffene Unternehmen finanziell zu unterstützen[705]. Beachtung finden das Eigenkapital sowie die Rentabilität des Unternehmens, vor allem jedoch Solvenz, Liquidität und Cash-flows. Die Analyse ist somit sowohl vorausschauend als auch zurückschauend, jedoch mit einem Schwerpunkt auf der Gegenwart und der unmittelbaren Zukunft des Unternehmens. Die Analyse ist nicht rein statisch, sondern eher dynamisch, wobei der Konsistenz der vorgelegten Prognosen über die Zeit Beachtung geschenkt wird. Die Analyse erstreckt sich auch auf mögliche Umstrukturierungspläne und den Stand ihrer Umsetzung.

(561) Die Tatsache, dass ein Unternehmen aufgelöst wird, bedeutet nicht notwendigerweise, dass alle Vermögenswerte verloren gehen. Daher kann das Risiko der Auflösung als solches keine Reduzierung der Geldbuße rechtfertigen, die andererseits verhängt worden wäre.[706] Manchmal laufen Auflösungen in einer organisierten, freiwilligen Art als Teil eines Umstrukturierungsplans ab, in dessen Rahmen neue Eigentümer oder ein neues Management das Unternehmen und dessen Vermögen weiter entwickeln. Daher hat der Antragsteller, der seine Leistungsunfähigkeit behauptet, darzustellen, dass keine guten und praktikablen alternativen Lösungen verfügbar sind. Falls es keine glaubwürdigen Anzeichen für alternative Lösungen innerhalb eines angemessen kurzen Zeitraums gibt, durch die sichergestellt ist, dass das Unternehmen als solches erhalten bleibt, geht die Kommission davon aus, dass ein hinreichend hohes Risiko besteht, dass die Vermögenswerte des Unternehmens einen bedeutenden Teil ihres Wertes verlieren

---

705 Analog zur Bewertung "ernsthafter und nicht wieder gutzumachender Schaden" im Zusammenhang mit einstweiligen Maßnahmen, beruft sich die Kommission bei Ihrer Bewertung der Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens auf die finanzielle Situation des Unternehmens als ganzes, einschliesslich seiner Aktionäre, unabhänig von der Haftbarkeit (Rechtssache C-335/99 P ®, HFB / Kommission, [1999] Lsg. I-8705; Rechtssache C-7/01 P®, FEG / Kommission [2001] Slg. I-2559 und Rechtssache T-410/09 R Almamet / Kommission (noch nicht veröffentlicht), in Randnummern 47 ff.

706 Siehe oben zitierte Rechtssprechung, so wie Tokai Carbon und Andere / Kommisstion, oben zitiert, Randnummer 372 und Rechtssache T-64/02 Heubach / Kommission [2005], Slg. II-5137, Randnummer 163.

würden, wenn das Unternehmen auf Grund der aufzuerlegenden Geldbuße zur Abwicklung gezwungen worden wäre.

(562) Der von Heiploeg eingereichte Antrag auf Überprüfung seiner Leistungsunfähigkeit sollte aus folgenden Gründen abgelehnt werden.

(563) [Vertraulich]

(564) [Vertraulich]

(565) [Vertraulich]

(566) [Vertraulich]

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Folgenden genannten Unternehmen haben während der jeweils angegebenen Zeiträume gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV verstoßen, indem sie sich an einer einzigen fortdauernden Zuwiderhandlung im Bereich der Nordseegarnelenindustrie in der Europäischen Union beteiligten; die Zuwiderhandlung bestand in der Festlegung der Verkaufs- und/oder Einkaufspreise und im Austausch sensibler Geschäftsinformationen über Preise, Kunden und Mengen und im Falle einiger Unternehmen auch in der Marktaufteilung und der Zuweisung von Kunden:

(a) Heiploeg vom 21. Juni 2000 bis zum 13. Januar 2009,

(b) Klaas Puul vom 21. Juni 2000 bis zum 13. Januar 2009,

(c) Stührk vom 14. März 2003 bis zum 5. November 2007,

(d) Kok vom 11. Februar 2005 bis zum 13. Januar 2009.

Artikel 2

Wegen der in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlung werden die folgenden Geldbußen verhängt:

(a) Heiploeg BV
Goldfish BV
Heiploeg Beheer BV
gesamtschuldnerisch: 14 262 000 EUR

Heiploeg BV
Goldfish BV
Heiploeg Beheer BV
Heiploeg Holding BV
gesamtschuldnerisch: 12 820 000 EUR

(b) Klaas Puul BV
Klaas Puul Beheer BV und
Klaas Puul Holding BV
gesamtschuldnerisch: 0 EUR

(c)	Stührk Delikatessen Import GmbH & Co. KG:	1 132 000	EUR
(d)	L. Kok International Seafood BV und Holding L.J.M. Kok BV gesamtschuldnerisch:	502 000	EUR

Die Geldbußen sind in Euro binnen drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses auf das folgende Bankkonto der Europäischen Kommission zu zahlen

BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT

1–2, Place de Metz

L-1930 Luxembourg

IBAN: LU02 0019 3155 9887 1000

BIC: BCEELULL

Ref.: European Commission – BUFI / COMP/39.633

Nach Ablauf der genannten Zahlungsfrist werden Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Arbeitstag des Monats zugrunde gelegt wird, in dem der Beschluss erlassen wurde, zuzüglich 3,5 Prozentpunkten.

Wenn ein in Artikel 1 genanntes Unternehmen Rechtsmittel einlegt, entrichtet dieses Unternehmen die Geldbuße bis zur Fälligkeit, entweder mit einer akzeptablen Bankbürgschaft oder mit einer vorläufigen Zahlung der Geldbuße gemäß Artikel 90 der Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission.[707]

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Unternehmen stellen die in diesem Artikel genannten Zuwiderhandlungen unverzüglich ein, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Sie nehmen künftig von einer Wiederholung der in Artikel 1 genannten Handlungen oder Verhaltensweisen sowie von allen sonstigen Handlungen oder Verhaltensweisen mit der gleichen oder einer ähnlichen Zielsetzung oder Wirkung Abstand.

[707] Abl. L 362, 31.12.2012, S. 1

Artikel 4

Dieser Beschluss ist gerichtet an

– Goldfish BV, Panserweg 14, 9974 SL Zoutkamp, Nederland

– Heiploeg BV, Panserweg 14, 9974 SL Zoutkamp, Nederland

– Heiploeg Beheer BV Panserweg 14, 9974 SL Zoutkamp, Nederland,

– Heiploeg Holding BV, Panserweg 14, 9974 SL Zoutkamp, Nederland

– Holding L.J.M. Kok BV, Voorland 11, 1601 EZ Enkhuizen, Nederland

– Klaas Puul BV, Lupinestraat 1-17, 1131 JT Volendam, Nederland

– Klaas Puul Beheer BV, Lupinestraat 1-17, 1131 JT Volendam, Nederland

– Klaas Puul Holding BV, Lupinestraat 1-17, 1131 JT Volendam, Nederland

– L. Kok International Seafood BV, Voorland 11, 1601 EZ Enkhuizen, Nederland

– Stührk Delikatessen Import GmbH & Co. KG, Alter Kirchweg 31, 25709 Marne, Duitsland

Dieser Beschluss ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 299 AEUV.

Brüssel, den

Für die Kommission

Der Vizepräsident